







Qualitätsprüfungs-Richtlinie häusliche Krankenpflege

Grundlagen der Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V

QPR-HKP

IMPRESSUM

Herausgeber:

Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) Theodor-Althoff-Straße 47 45133 Essen

Telefon: 02018327-0
Telefax: 02018327-100
E-Mail: office@mds-ev.de
Internet: www.mds-ev.de

GKV-Spitzenverband Körperschaft des öffentlichen Rechts Reinhardtstraße 28 10117 Berlin

Telefon: 030 206288-0 Telefax: 030 206288-88

E-Mail: kontakt@gkv-spitzenverband.de Internet: www.gkv-spitzenverband.de

Titelbilder: MDS

Umschlaggestaltung & Satz: BestPage Kommunikation RheinRuhr KG 45478 Mülheim an der Ruhr

Druck: inpuncto:asmuth druck + medien gmbh 50829 Köln

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

die vorliegende Qualitätsprüfungs-Richtlinie für die häusliche Krankenpflege (QPR-HKP) hat der GKV-Spitzenverband in Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) auf der Grundlage des § 282 SGB V erlassen. Die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen haben unter Berücksichtigung der auch für die QPR-HKP zur Anwendung kommenden Regelungen zur Beteiligung nach dem SGB XI beratend mitgewirkt. Den für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Richtlinie ist für die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, Krankenkassen und ihre Verbände verbindlich.

Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen waren bis zum Inkrafttreten des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) ausschließlich in Pflegeeinrichtungen möglich, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI haben. Leistungserbringer im Rahmen der häuslichen Krankenpflege, die keinen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI hatten und ausschließlich Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbracht haben, konnten nicht geprüft werden. Mit dem PSG III hat der Gesetzgeber diese Prüflücke geschlossen.

Bei diesen Leistungserbringern sind jährliche Regelprüfungen analog zu den Regelprüfungen nach dem SGB XI durchzuführen. Im Vordergrund stehen hierbei ärztlich verordnete Leistungen der Behandlungspflege. Zusätzlich zu diesen Regelprüfungen sind auch Anlassprüfungen möglich, etwa aufgrund von Beschwerden über Leistungen der häuslichen Krankenpflege, die nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen, oder Abrechnungsauffälligkeiten. Diese Anlassprüfungen sind bei allen Leistungserbringern mit einem Versorgungsvertrag zur Erbringung von häuslicher Krankenpflege nach § 132a SGB V möglich, unabhängig davon, ob auch ein Versorgungsvertrag nach dem SGB XI besteht.

Einen Schwerpunkt bilden aufwendigere und risikobehaftete Leistungen der Behandlungspflege, sodass spezifische Prüfparameter für die sog. intensivpflegerische Versorgung entwickelt wurden. Diese ermöglichen die Prüfung der Qualität der Versorgung von Personen mit einem Bedarf an spezieller Krankenbeobachtung, bei denen z. B. aufgrund einer Beatmung eine ständige Interventionsbereitschaft durch eine Pflegefachkraft gewährleistet werden muss. Zur Harmonisierung der Prüfungen nach § 275b SGB V mit den Prüfungen von ambulanten Pflegediensten nach dem SGB XI wurden beide Prüfrichtlinien inhaltlich aneinander angepasst. Die Richtlinien wurden nun auf der Grundlage der Regelungen zur außerklinischen ambulanten Intensivpflege in den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V vom 30. August 2019 angepasst. Der GKV-Spitzenverband und der MDS begrüßen, dass mit den Prüfungen auf der Grundlage des § 275b SGB V auch ein systematisches externes Monitoring der Qualität von Leistungserbringern möglich ist, die ausschließlich häusliche Krankenpflege nach dem SGB V erbringen.

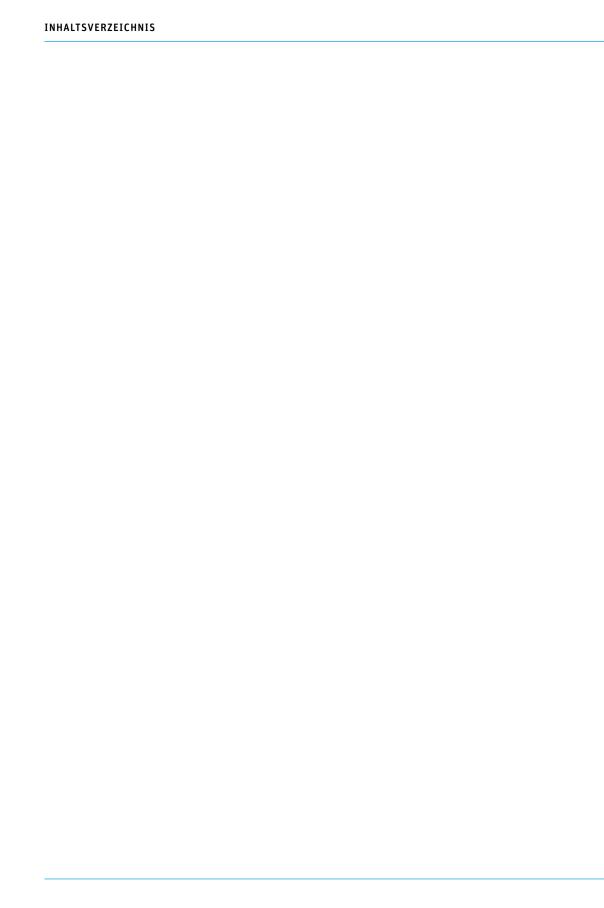
Gernot Kiefer

Vorstand des GKV-Spitzenverbandes

ferris hurse

Dr. Peter Pick

Geschäftsführer des MDS



INHALTSVERZEICHNIS

Qualitätsprüfungs-Richtlinie	häusliche	Krankenpflege
(QPR-HKP)		

5

des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 Abs. 2 Satz 3 SGB V über die Durchführung und den Umfang von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen gemäß § 275b SGB V von Leistungserbringern mit Verträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V vom 18. Dezember 2019

QPR-НКР	6
Anlage 1 zur QPR-HKP: Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach § 275b SGB V für die häusliche Krankenpflege	20
Anlage 2 zur QPR-HKP: Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach § 275b SGB V für die häusliche Krankenpflege	65
Anlage 3 zur QPR-HKP: Struktur und Inhalte des Prüfberichtes für die häusliche Krankenpflege	152



QUALITÄTSPRÜFUNGS-RICHTLINIE HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE (QPR-HKP)

Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes¹ nach § 282 Abs. 2 Satz 3 SGB V über die Durchführung und den Umfang von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen gemäß § 275b SGB V von Leistungserbringern mit Verträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V

vom 18. Dezember 2019

Die Qualitätsprüfungs-Richtlinie häusliche Krankenpflege – QPR HKP gemäß § 275b SGB V wurde vom GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) am 27. September 2017 als Richtlinie nach § 282 Abs. 2 Satz 3 SGB V erlassen. Sie wurde aufgrund der Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V i. d. F. vom 30. August 2019 vom GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) am 18. Dezember 2019 in angepasster Form als Richtlinie nach § 282 Abs. 2 Satz 3 SGB V erlassen. Sie sind für die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, Krankenkassen und ihre Verbände verbindlich.

QPR-HKP

PRÄAMBFI

Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen waren bis zum Inkrafttreten des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) ausschließlich auf der Grundlage des SGB XI in Pflegeeinrichtungen möglich, die einen Versorgungsvertrag mindestens nach § 72 SGB XI haben. Leistungserbringer nach § 132a SGB V (nachfolgend Leistungserbringer genannt), die ausschließlich Leistungen der häuslichen Krankenpflege und keine Leistungen der Pflegeversicherung erbracht haben, konnten nicht geprüft werden. Mit dem PSG III hat der Gesetzgeber diese Lücke geschlossen.

Neu geregelt werden Prüfungen von Leistungserbringern, mit denen die Krankenkassen Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V zur Erbringung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege geschlossen haben und die keiner Regelprüfung nach § 114 Abs. 2 SGB XI unterliegen. Bei diesen Leistungserbringern sind jährliche Regelprüfungen analog zu den Regelprüfungen in der Pflegeversicherung durchzuführen. Im Vordergrund stehen hierbei ärztlich verordnete Leistungen der Behandlungspflege, so zum Beispiel die Gabe von Medikamenten oder Insulininjektionen oder auch sehr komplexe Maßnahmen wie die spezielle Krankenbeobachtung rund um die Uhr bei Personen, bei denen z. B. aufgrund einer Beatmung eine ständige Interventionsbereitschaft durch eine Pflegefachkraft gewährleistet werden muss. Die strukturellen Anforderungen an die Erbringung der letztgenannten Leistungen wurden auf der Grundlage der Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V i. d. F. vom 30. August 2019 angepasst.

Häufig findet die Versorgung von intensivpflegebedürftigen Personen in organisierten Wohneinheiten statt, die explizit in den Prüfungen nach dieser Richtlinie berücksichtigt werden sollen.

Zusätzlich zu diesen Regelprüfungen sind nun auch Anlassprüfungen möglich, etwa aufgrund von Beschwerden über schlechte Leistungen der häuslichen Krankenpflege oder Abrechnungsauffälligkeiten.

Diese neuen Regel- und Anlassprüfungen werden die Krankenkassen sowie die Leistungserbringer im Sinne des Wohls der Versicherten bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben unterstützen und zum Verbraucherschutz der Versicherten beitragen.

Die QPR-HKP findet keine Anwendung bei Versicherten der privaten Krankenversicherung.

1. Ziel der Richtlinien

- (1) Die QPR-HKP dient als verbindliche Grundlage für die Prüfung der Qualität und der Abrechnungen von Leistungserbringern mit Verträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V² nach einheitlichen Kriterien.
- (2) Die Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen auf der Grundlage dieser Richtlinie sollen dazu beitragen, eine größere Transparenz in das Leistungsgeschehen zu bringen und die Qualität der Leistungen weiterzuentwickeln.
- (3) Die Prüfungen und ihre Ergebnisse können für das interne Qualitätsmanagement der Leistungserbringer genutzt werden, sie unterstützen die Krankenkassen sowie die Landesverbände der Krankenkassen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fördern den Verbraucherschutz der Versicherten, die Leistungen der Leistungserbringer in Anspruch nehmen.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie ist für den MDK, den Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (SMD), die Krankenkassen und ihre Verbände³ verbindlich.
- (2) Die Richtlinie findet Anwendung bei Regelprüfungen nach § 275b Abs. 1 Satz 1 SGB V von Leistungserbringern, mit denen die Krankenkassen Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V geschlossen haben und die keiner Regelprüfung nach § 114 Abs. 2 SGB XI unterliegen. Sie findet ferner unabhängig von Prüfmöglichkeiten nach dem SGB XI Anwendung bei Anlassprüfungen nach § 275b Abs. 1 Satz 2 SGB V bei Leistungserbringern, mit denen die Krankenkassen Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V abgeschlossen haben. Auch bei Wiederholungsprüfungen im Zusammenhang mit diesen Regel- oder Anlassprüfungen ist diese Richtlinie anzuwenden.

3. Prüfauftrag

- (1) Die Landesverbände⁴ der Krankenkassen beauftragen den MDK mit jährlichen Regelprüfungen nach § 275b Abs. 1 Satz 1 SGB V von Leistungserbringern, mit denen die Krankenkassen Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V geschlossen haben und die keiner Regelprüfung nach § 114 Abs. 2 SGB XI unterliegen. Dafür informieren die Krankenkassen die Landesverbände der Krankenkassen über geschlossene Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V.
- (2) Neben den Regelprüfungen nach Absatz 1 können die Landesverbände der Krankenkassen sowie einzelne Krankenkassen den MDK auch mit Anlassprüfungen beauftragen. Vor der Erteilung eines Prüfauftrages zur Durchführung einer Anlassprüfung sind Beschwerden und Hinweise zunächst durch die Landesverbände der Krankenkassen oder die Krankenkassen auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Bei Leistungserbringern, die sowohl einen Vertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V als auch nach § 72 SGB XI haben, kann eine Anlassprüfung abhängig von dem konkreten Anlass entweder auf der Grundlage nach § 275b SGB V oder durch die Landesverbände der Pflegekassen nach §§ 114 ff SGB XI in Auftrag gegeben werden. Die Anlassprüfungen auf der Grundlage des § 275b Abs. 1 Satz 2 SGB V sollen vorrangig über die

² Im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet.

^{3 § 275}b SGB V gilt aufgrund der Analogie zu § 114 SGB XI auch für die Ersatzkassen.

⁴ Siehe Fußnote 3.

Landesverbände der Krankenkassen in Auftrag gegeben werden, diese prüfen auch mögliche Auswirkungen auf den Turnus der Durchführung von Regelprüfungen.

Sollte die Auftragserteilung durch eine Krankenkasse erfolgen, ist eine Abstimmung des Prüfauftrags mit den Landesverbänden der Krankenkassen des Landes durchzuführen, in denen der Pflegedienst seinen Sitz hat; sofern der vorliegende Anlass nicht eine sofortige Beauftragung erfordert. Um eine gemeinsame Prüfbeauftragung zu ermöglichen, können die Landesverbände der Krankenkassen als Auftraggeber dem Prüfauftrag beitreten.

- (3) Die Landesverbände der Krankenkassen oder die Krankenkassen können den MDK mit Wiederholungsprüfungen gemäß § 275b Abs. 1 Satz 2 SGB V i.V.m. § 114 Abs. 4 SGB XI beauftragen, die im Zusammenhang mit Regel- oder Anlassprüfungen nach § 275b SGB V stehen.
- (4) Die Prüfaufträge sind schriftlich zu erteilen. Im Prüfauftrag sind insbesondere zu beschreiben:
 - Art der Prüfung,
 - Art des Leistungserbringers (Differenzierung der vertraglichen Grundlagen der Leistungserbringer nach SGB V oder ggf. SGB XI),
 - Vorliegen einer anzeigepflichtigen intensivpflegerischen Versorgung von mindestens zwei Versicherten in einer Wohneinheit nach § 132a Abs. 4 Satz 14 SGB V⁵,
 - ob eine Leistungserbringung in der speziellen Krankenbeobachtung erfolgt (z. B. beatmete Patientinnen oder Patienten, Wachkoma)⁶,
 - Umfang der Prüfung, soweit dieser über die Mindestangaben hinaus gehen soll,
 - bei Anlassprüfungen der dem Prüfauftrag zugrunde liegende Sachverhalt (z. B. Beschwerde),
 - Einbindung der Krankenkassen oder der Landesverbände der Krankenkassen insbesondere im Hinblick auf die Abrechnungsprüfung,
 - Zeitpunkt der Prüfung,
 - Prüfmodalitäten (insbesondere Information/Abstimmung mit anderen Behörden wie z. B. Gesundheitsamt, mit den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden).
- (5) Mit dem Prüfauftrag sind dem MDK die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellen, insbesondere Institutionskennzeichen (IK), vorhandene Strukturdaten, ggf. Bescheide über angeordnete Maßnahmen, Stellungnahmen und Unterlagen des Leistungserbringers an die Landesverbände der Krankenkassen oder an die Krankenkassen sowie ggf. Beschwerden über den zu prüfenden Leistungserbringer.
- (6) Sollen bei Leistungserbringern, die in verschiedenen Bundesländern Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V haben, aufeinander abgestimmte Prüfungen erfolgen, sind für jedes Bundesland gesonderte Prüfaufträge zu erteilen. Die Prüftermine sind unter den Landesverbänden der Krankenkassen unter Einbindung der beteiligten MDK abzustimmen.

⁵ Diese Information ist im Prüfauftrag anzugeben, soweit sie dem Auftraggeber vorliegt.

⁶ Siehe Fußnote 5.

4. Prüfverständnis und Durchführung der Prüfung

- (1) Den Qualitätsprüfungen des MDK liegt ein beratungsorientierter Prüfansatz zugrunde. Die Qualitätsprüfungen bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Der beratungsorientierte Prüfansatz ermöglicht schon während der Qualitätsprüfung bei festgestellten Qualitätsdefiziten das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten (Impulsberatung). Dieser Prüfansatz setzt eine intensive Zusammenarbeit des Leistungserbringers mit dem MDK voraus.
- (2) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, an Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen nach § 275b SGB V teilzunehmen. Zur Durchführung der Prüfungen ist dem MDK Zugang zu den Geschäftsräumen des Leistungserbringers zu gewähren. Eine Prüfung zur Nachtzeit ist auf die Fälle zu begrenzen, in denen das Ziel der Qualitätssicherung zu anderen Tageszeiten nicht erreicht werden kann. Unterliegt der Leistungserbringer einer heimrechtlichen Aufsicht, sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden an den Prüfungen beteiligt werden, soweit die Prüfungen dadurch nicht verzögert werden. Auch die Beteiligung anderer Prüfinstitutionen (z. B. Gesundheitsamt) darf nicht zu Verzögerungen bei der Durchführung der Prüfungen führen. Dies gilt auch für die Beteiligung der Trägervereinigungen der Leistungserbringer. Die Prüferin oder der Prüfer weist sich auf Wunsch des Leistungserbringers aus. Die Qualitätsprüfungen sind grundsätzlich am Tag zuvor anzukündigen; Anlassprüfungen sollen unangemeldet erfolgen. Qualitätsprüfungen von Leistungserbringern, die nach § 132a Abs. 4 Satz 14 SGB V anzeigepflichtig sind, sind grundsätzlich unangemeldet durchzuführen.
- (3) In einem Einführungsgespräch wird der Leistungserbringer über das Aufgabenverständnis, die Art, die Vorgehensweise und den erforderlichen Zeitaufwand für die Prüfung informiert.
- (4) Der MDK ist im Rahmen der Prüfungen befugt, die Räume und Grundstücke des Leistungserbringers zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten (in der Regel zwischen 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen an Ort und Stelle durchzuführen, sich mit vom Leistungserbringer versorgten Personen und ihren Angehörigen in Verbindung zu setzen, die Beschäftigten zu befragen, die erforderlichen Unterlagen einzusehen und personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Leistungserbringer ist zur Mitwirkung an den Prüfungen verpflichtet und hat dem MDK Zugang zu den Räumen und zu den Unterlagen zu verschaffen, Auskünfte zu erteilen sowie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der MDK die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen kann. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ist der Leistungserbringer befugt, dem MDK Einsicht in personenbezogene Daten zu gewähren und diese Daten dem MDK auf dessen Anforderung zu übermitteln. Für Nachweiszwecke sind soweit erforderlich Kopien anzufertigen.
- (5) Der MDK ist berechtigt, die Qualität der Leistungen sowie die Abrechnung mit Einwilligung der vom Leistungserbringer versorgten Personen auch in deren Wohnung zu überprüfen. Die Prüfungen beinhalten Inaugenscheinnahmen des gesundheitlichen und pflegerischen Zustandes von durch den Leistungserbringer versorgten Personen. Hierzu können auch die versorgten Personen, die Beschäftigten des Leistungserbringers, Angehörige und Betreuerinnen und/oder Betreuer befragt werden. Bei der Beurteilung der Qualität und der Abrechnung der Leistungen sind die Inaugenscheinnahme, die Pflegedokumentation und die Erkenntnisse aus den Befragungen angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Zu den für die Prüfung von den Leistungserbringern vorzuhaltenden erforderlichen Unterlagen zählen insbesondere:
 - konzeptionelle Regelungen,
 - Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V einschließlich Anlagen und Ergänzungen,
 - Verfahrensregelungen zum Qualitätsmanagement und zur Hygiene,
 - Aufzeichnungen des Qualitätsmanagements,
 - Dienst-, Einsatz- und Tourenpläne,
 - Handzeichenliste.
 - Arbeitsverträge,
 - Mitarbeiterlisten mit Stellenanteilen,
 - Stundennachweise.
 - Berufsurkunden und sonstige Qualifikationsnachweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Weiterbildungs- und Fortbildungsnachweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Pflegedokumentationen einschließlich Durchführungs- und Leistungsnachweisen,
 - Pflegeverträge,
 - Verordnungen f
 ür h
 äusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V,
 - Genehmigungen der Krankenkassen für Leistungen nach § 37 SGB V,
 - Rechnungen an die Krankenkassen.
- (7) Die Prüfung der einrichtungsbezogenen Kriterien erfolgt anhand des Erhebungsbogens (Anlage 1) und der zugehörigen Prüfanleitung (Anlage 2). Informationsquellen/Nachweise sind:
 - Dokumentation,
 - Beobachtungen während der Prüfung,
 - Befragung der versorgten Personen,
 - Befragung der Angehörigen,
 - Auskünfte durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Bewertung der einrichtungsbezogenen Kriterien erfolgt schwerpunktmäßig auf Grundlage der Auswertung der Dokumentation und der Beobachtungen beim Leistungserbringer. Sofern nach deren Auswertung Zweifel bei der Prüferin oder beim Prüfer an der Erfüllung eines Kriteriums bestehen, werden zusätzlich – soweit möglich – Hinweise der versorgten Personen, ihrer Angehörigen oder des Pflegepersonals mit einbezogen.

(8) Bei den nach Ziffer 6 Abs. 6 – 9 ausgewählten versorgten Personen bzw. den im Rahmen von Anlassprüfungen zusätzlich ausgewählten versorgten Personen werden die Qualität und die Abrechnung der Leistungen geprüft. Dies bildet den Schwerpunkt der Prüfung.

Die Prüfung der personenbezogenen Kriterien erfolgt anhand des Erhebungsbogens zur Prüfung des Leistungserbringers (Anlage 1) und der zugehörigen Prüfanleitung (Anlage 2). Informationsquellen/Nachweise sind:

- Inaugenscheinnahme der in die Stichprobe einbezogenen Person,
- Auswertung der Pflegedokumentation,
- Befragung der versorgten Personen,
- Befragung der Angehörigen,
- Auskünfte durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Bewertung der personenbezogenen Kriterien erfolgt schwerpunktmäßig auf Grundlage der Inaugenscheinnahme und der Pflegedokumentation. Die Auswertung der Pflegedokumentation erfolgt in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Leistungserbringers. Sofern der Leistungserbringer die Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nur zeitlich begrenzt gewährleisten kann, haben die Prüferinnen und Prüfer – soweit möglich – den Ablauf der Prüfung danach auszurichten. Die Auswertung der Pflegedokumentation erfolgt nur dann ohne die Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Leistungserbringers, wenn der Leistungserbringer im Zeitraum der Prüfung keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Verfügung stellen kann. Sofern nach Auswertung der Inaugenscheinnahme bzw. der Dokumentation Zweifel bei der Prüferin oder bei dem Prüfer an der Erfüllung eines Kriteriums bestehen, werden zusätzlich – soweit möglich – Hinweise der versorgten Personen, ihrer Angehörigen oder des Pflegepersonals mit einbezogen.

- (9) Unter Berücksichtigung der Informationsquellen/Nachweisebenen macht sich die Prüferin oder der Prüfer ein Gesamtbild und entscheidet auf der Grundlage der in der Prüfanleitung zum Erhebungsbogen in der Anlage 2 vorgegebenen Kriterien, ob das jeweilige Kriterium erfüllt ist oder nicht.
- (10) Im Abschlussgespräch wird der Leistungserbringer anhand erster Ergebnisse in Fragen der Qualitätssicherung und der Abrechnung mit dem Ziel beraten, ggf. festgestellte Qualitätsmängel direkt abzustellen, Qualitätsmängeln rechtzeitig vorzubeugen und die Eigenverantwortung des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen zu stärken. Das Abschlussgespräch dient auch der Darlegung festgestellter Mängel. Sofern der Leistungserbringer im Rahmen der Prüfung zu Prüfergebnissen abweichende Meinungen geäußert hat, werden diese im Abschlussgespräch von der Prüferin oder von

dem Prüfer dargelegt. Ein umfassendes Bild über die Qualität des Leistungserbringers ergibt sich aus dem Prüfbericht, der nach der Prüfung erstellt wird. Ein im Rahmen der Prüfung festgestellter Qualitätsmangel wird im Prüfbericht unabhängig davon, wann dieser Mangel abgestellt wird, als solcher dokumentiert. Unter Berücksichtigung der Ist-Situation werden bei festgestellten Qualitätsdefiziten im Prüfbericht Empfehlungen über notwendige Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gegeben.

5. Eignung der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V sind in der Regel von Prüfteams durchzuführen, die aus Pflegefachkräften bestehen. An die Stelle einer Pflegefachkraft können andere Sachverständige, z. B. Ärztinnen oder Ärzte oder Kinderärztinnen oder Kinderärzte treten, wenn dies das einzelne Prüfgebiet erfordert. Wenn sich aus dem Prüfauftrag ergibt, dass der zu prüfende Pflegedienst Personen mit verordneter spezieller Krankenbeobachtung, beatmungspflichtige Personen oder Personen im Wachkoma versorgt, verfügt mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer über besondere Kenntnisse in diesem Prüfgebiet.
- (2) Die Mitglieder der Prüfteams müssen über pflegefachliche Kompetenz, Führungskompetenz und Kenntnisse im Bereich der Qualitätssicherung verfügen. Mindestens ein Mitglied des Prüfteams muss über eine Auditorenausbildung oder eine vom Inhalt und Umfang her gleichwertige Qualifikation verfügen.

6. Prüfinhalte und Umfang der Prüfung

- (1) Inhalte der Regelprüfungen, Anlassprüfungen und Wiederholungsprüfungen sind die im Prüfauftrag beschriebenen Prüfgegenstände. Bei der Regelprüfung und der Anlassprüfung sind unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisqualität mindestens die in Anlage 1 der QPR-HKP definierten Mindestangaben zu prüfen. Zur Sicherstellung bundeseinheitlicher vergleichbarer Prüfergebnisse in der Qualität der Pflege trägt die Regelprüfung nach § 275b SGB V einen abschließenden Charakter und kann nicht von den Krankenkassen verändert oder erweitert werden.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen im Auftrag der Landesverbände der Krankenkassen oder der Krankenkassen ist zu prüfen, ob die festgestellten Qualitätsmängel durch die angeordneten Maßnahmen (entsprechend § 275b Abs. 1 Satz 2 SGB V i.V.m. § 114 Abs. 4 SGB XI und § 115 Abs. 2 SGB XI) beseitigt worden sind. Dabei werden die beanstandeten einrichtungsbezogenen Kriterien erneut geprüft. Nicht beanstandete Kriterien werden unverändert übernommen. Die personenbezogenen Mindestangaben (mit Ausnahme der Befragung der versorgten Personen) sind vollständig erneut zu prüfen.
- (3) Die Regelprüfung bezieht sich auf die Qualität und Abrechnung der Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V mit dem Schwerpunkt auf Leistungen der Behandlungspflege.
 - Die Prüfung bezieht sich auch auf die Anforderungen der relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention nach § 23 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

- (4) Die Feststellungen sind in dem Erhebungsbogen nach Anlage 1 der QPR-HKP zu treffen. Der Erhebungsbogen ist auf der Grundlage der Prüfanleitung nach Anlage 2 der QPR-HKP auszufüllen.
- (5) Basis der Prüfungen sind⁷:
 - die Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V,
 - der aktuelle Stand des Wissens, Expertenstandards sowie relevante Leitlinien,
 - die Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V,
 - die Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V.
 - die für die Qualitätsprüfung relevanten Inhalte der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) sowie
 - die relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention nach § 23 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Hinsichtlich der strukturellen Anforderungen an den Leistungserbringer sind die Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V Maßstab für die Bewertung der speziellen Krankenbeobachtung. Hinsichtlich der Bewertung der Anforderungen an die Durchführung dieser Leistungen sind die Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V und der aktuelle Wissenstand maßgeblich.

- (6) Bei Regelprüfungen werden acht der vom Leistungserbringer versorgten Personen (Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, bei Versicherten privater Krankenversicherungsunternehmen werden keine Prüfungen durchgeführt) einbezogen, die Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V erhalten. Dabei werden Personen zufällig ausgewählt, die aufwändigere oder risikobehaftete Leistungen der Behandlungspflege nach 37 SGB V erhalten. Hierzu zählen insbesondere folgende Leistungen des Leistungsverzeichnisses der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses:
 - Ziffer 6 Absaugen,
 - Ziffer 8 Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung,
 - Ziffer 24 Krankenbeobachtung, spezielle,
 - Ziffer 29 Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der,
 - Ziffer 30 Venenkatheter, Pflege des zentralen,
 - Ziffer 31a Wundversorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde

- (7) Bei Leistungserbringern, die nicht nach § 132a Abs. 4 Satz 14 SGB V anzeigepflichtig sind, werden zunächst nach Möglichkeit vier Personen mit Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" zufällig ausgewählt. Anschließend werden nach Möglichkeit zwei Personen ausgewählt, die Leistungen nach der Ziffer 31a "Wundversorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde" oder Ziffer 30 "Venenkatheter, Pflege des zentralen" erhalten. Anschließend werden nach Möglichkeit zwei Personen ausgewählt, die eine der Leistungen nach Ziffer 6 "Absaugen", Ziffer 8 "Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung", Ziffer 29 "Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der" erhalten. Ist die Stichprobengröße von acht Personen noch nicht erreicht, werden anschließend Personen mit anderen Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V für die Prüfung ausgewählt.
- (8) Bei Leistungserbringern, die nach § 132a Abs. 4 Satz 14 SGB V anzeigepflichtig sind, werden zunächst Personen mit Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" in die Prüfung einbezogen, davon nach Möglichkeit mindestens 50 Prozent Personen die in organisierten Wohneinheiten leben. Kann damit die Stichprobengröße nicht ausgeschöpft werden, werden ergänzend Personen mit anderen nach Abs. 6 genannten Leistungen in die Prüfungen einbezogen. Dabei ist nach Möglichkeit die Auswahl nach Abs. 7 Satz 2 zu treffen.
- (9) Der Leistungserbringer hat gemäß seiner Mitwirkungspflicht insbesondere die Namen und Kontaktdaten der von ihm versorgten Personen inklusive der bei diesen zu erbringenden Leistungen nach § 37 SGB V an die jeweiligen Prüfer weiterzuleiten. Zur Gewährleistung einer Zufallsstichprobe hat der Leistungserbringer eine vollständige Liste aller von ihm mit Leistungen nach § 37 SGB V versorgten Personen vorzulegen, sortiert nach Leistungen nach § 37 SGB V. Aus dieser Liste wird entsprechend der nach Abs. 7 oder Abs. 8 genannten Rangfolge wie folgt ausgewählt:
 - Nach einem Zufallsprinzip wird eine Zahl zwischen 1 und 6 ausgewählt. Diese Zahl bestimmt die Abstände der auszuwählenden Personen.
 - Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob sie/er bei der Auswahl der Personen am Anfang, in der Mitte oder am Ende der Liste beginnt zu zählen.
 - Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet bei den Personen mit gleichen Leistungen, ob sie/er nach oben oder nach unten zählt.
 - Wenn eine ausgewählte Person die Zustimmung verweigert oder aus anderen Gründen eine Einbeziehung der ausgewählten Person nicht möglich ist, wird jeweils die nächste Person in der Liste ausgewählt.

Wenn die Einrichtung keine geeignete Liste zur Verfügung stellen kann, legt der MDK auf der Basis der vorliegenden Informationen eine Zufallsstichprobe fest.

(10) Kann die erforderliche Mindestzahl von versorgten Personen nicht erreicht werden, z. B. weil weniger Personen vom Leistungserbringer versorgt werden oder ihr Einverständnis zur Einbeziehung in die Stichprobe nicht erteilt haben, so hat der MDK im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten die Qualitätsprüfung trotzdem durchzuführen und die Ergebnisse im Prüfbericht auszuweisen. Das Unterschreiten der vorgesehenen Personenzahl ist im Prüfbericht zu begründen.

- (11) Die Zufriedenheitsbefragung richtet sich an die versorgten Personen und deren Angehörige. Eine ergänzende Einbeziehung von versorgten Personen ausschließlich zur Durchführung der Zufriedenheitsbefragung erfolgt nicht.
- (12) Bei Anlassprüfungen werden acht der vom Leistungserbringer versorgten Personen einbezogen, die Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V erhalten; die Regelungen zur Zusammensetzung der Personenstichprobe für die Regelprüfung werden analog berücksichtigt. Wenn es für die Anlassprüfung erforderlich ist, kann die Personenstichprobe abweichend davon so gestaltet werden, dass die Beschwerdegründe überprüft werden können. Ergeben sich bei einer Anlassprüfung weitere Hinweise auf eine nicht fachgerechte Pflege, kann die Stichprobe darauf ausgerichtet werden. Bei Anlassprüfungen kann die Personenstichprobe bei Bedarf auch mehr als acht Personen umfassen.
- (13) Bei Wiederholungsprüfungen werden acht der vom Leistungserbringer versorgten Personen einbezogen, die Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V erhalten; die Regelungen zur Zusammensetzung der Personenstichprobe für die Regelprüfung werden analog berücksichtigt. Wenn es für die Wiederholungsprüfung erforderlich ist, kann die Personenstichprobe abweichend davon so gestaltet werden, dass die bemängelten personenbezogenen Kriterien bewertet werden können.
- (14) Ergeben sich bei Regel- oder Wiederholungsprüfungen konkrete und begründete Anhaltspunkte (z. B. Beschwerden, Hinweise) für eine nicht fachgerechte Pflege, kann die Prüfung in Form einer Anlassprüfung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass der MDK die Gründe hierfür gegenüber dem Auftraggeber der Prüfung dargelegt hat und ein entsprechender Prüfauftrag vom Auftraggeber erteilt ist. Der Leistungserbringer ist hierüber zu informieren.
- (15) Ist eine in die Pr
 üfung einbezogene Person aufgrund kognitiver oder anderer Ursachen nicht auskunftsf
 ähig, wird dies im Pr
 üfbericht vermerkt.

7. Einwilligung

- (1) Für die Einwilligung der versorgten Personen in die Prüfung gilt § 114a Abs. 3a SGB XI entsprechend. Die Einbeziehung in die Prüfung setzt die Einwilligung der versorgten Person oder einer/eines hierzu Berechtigten (vertretungsberechtigte Person, gesetzlich bestellte Betreuerin oder bestellter Betreuer) voraus. Vor der Einholung der Einwilligung der versorgten Person oder einer hierzu berechtigten Person hat die Prüferin oder der Prüfer diese in verständlicher Weise aufzuklären über
 - Anlass und Zweck sowie Inhalt, Umfang, Durchführung und Dauer der Maßnahme,
 - den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung und die Nutzung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten,
 - die Freiwilligkeit der Teilnahme und
 - die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung.

Ferner ist im Rahmen der Aufklärung darauf hinzuweisen, dass im Falle der Ablehnung der versorgten Person keine Nachteile entstehen.

- (2) Die Einwilligung der versorgten Person kann erst nach Bekanntgabe der Einbeziehung der in Augenschein zu nehmenden Person in die Qualitätsprüfung erklärt werden und muss in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise gegenüber den Prüfern abgegeben werden, die Person der oder des Erklärenden benennen und den Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar machen (Textform). Ist die versorgte Person einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung einer oder eines hierzu Berechtigten einzuholen. Ist eine Berechtigte oder ein Berechtigter nicht am Ort einer unangemeldeten Prüfung anwesend und ist eine rechtzeitige Einholung der Einwilligung in Textform nicht möglich, so genügt ausnahmsweise eine mündliche Einwilligung, wenn andernfalls die Durchführung der Prüfung erschwert würde. Die mündliche Einwilligung oder Nichteinwilligung der oder des Berechtigten sowie die Gründe für ein ausnahmsweises Abweichen von der erforderlichen Textform sind schriftlich zu dokumentieren. Die Einwilligung ist nach § 114a Abs. 2 und 3 SGB XI erforderlich für
 - das Betreten der Wohnung der versorgten Person,
 - die Inaugenscheinnahme des gesundheitlichen und pflegerischen Zustands der versorgten Person,
 - die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation sowie in abrechnungsrelevante Unterlagen,
 - die Befragung der versorgten Person, der Beschäftigten der Einrichtung, der Betreuerinnen und Betreuer, der Angehörigen sowie sonstiger an der Versorgung beteiligter Personen,
 - die damit jeweils zusammenhängende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der versorgten Person einschließlich der Erstellung von Kopien zum Zwecke der Erstellung eines Prüfberichtes.

Die Einwilligung muss vor der Einbeziehung der versorgten Person in die Prüfung vorliegen.

8. Abrechnungsprüfung

- (1) Es werden in Rechnung gestellte Leistungen nach Ziffer 6 Absatz 3 dieser Richtlinie in die Abrechnungsprüfung einbezogen.
- (2) Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertagen. Die Prüferin oder der Prüfer kann eigenständig weitere Tage zur Sicherstellung des festgestellten Sachverhaltes/zur eindeutigen Klärung des Abrechnungsverhaltens in die Abrechnungsprüfung einbeziehen. Stellt der MDK im Rahmen einer Regel- oder Wiederholungsprüfung Auffälligkeiten in der Abrechnung fest, kann diese durch den Auftraggeber in eine Anlassprüfung umgewandelt werden.
- (3) Die Abrechnungsprüfung erfolgt bei der Personenstichprobe gemäß Ziffer 6 Abs. 6 dieser Richtlinie.

- (4) Bewertungsmaßstab der Abrechnungsprüfung sind die Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V einschließlich der für die Prüfung notwendigen Anlagen und Ergänzungen. Darüber hinaus ist die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses heranzuziehen. Die Vergütungsvereinbarungen bzw. Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V einschließlich der für die Prüfung notwendigen Anlagen und Ergänzungen sind vom Leistungserbringer bereit zu halten.
- (5) Unterlagen, die zur Abrechnungsprüfung eingesehen werden, sind insbesondere Pflegedokumentationen, Durchführungsnachweise/Leistungsnachweise, Rechnungen, Handzeichenlisten, Qualifikationsnachweise, Dienstpläne, Einsatz- oder Tourenpläne, Stundennachweise, Arbeitsverträge/Mitarbeiterlisten mit Stellenanteilen, Berufsurkunden, Verordnungen für häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V sowie Genehmigungen der Krankenkassen für Leistungen nach § 37 SGB V. Liegen die entsprechenden Unterlagen nicht vor, ist die Abrechnungsprüfung dennoch so weit als möglich durchzuführen. Im Prüfbericht ist zu vermerken, welche Gründe hierfür vorlagen. Die Feststellungen zur Abrechnungsprüfung sind in Kapitel 11 des Erhebungsbogens nach Anlage 1 der QPR-HKP zu treffen. Der Erhebungsbogen ist auf der Grundlage der Ausfüllanleitung nach Anlage 2 der QPR-HKP auszufüllen. Bei Auffälligkeiten in der Abrechnung werden Kopien der relevanten Unterlagen angefertigt.

9. Prüfbericht

- (1) Der MDK erstellt innerhalb von drei Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht, der den Gegenstand und das Ergebnis der Prüfung enthält, die in der Prüfung festgestellten Sachverhalte nachvollziehbar beschreibt sowie die konkreten Empfehlungen des MDK zur Beseitigung von Qualitätsdefiziten auflistet. Bei Regelprüfungen wird der Prüfbericht an die Landesverbände der Krankenkassen und den geprüften Leistungserbringer versendet. Bei Anlassprüfungen wird der Prüfbericht an die oder den Auftraggeber sowie an den geprüften Leistungserbringer versendet. Sofern sich die Prüfungen auf kassenspezifische Verträge beziehen, leitet der Auftrag gebende Landesverband der Krankenkasse den Prüfbericht über die anderen Landesverbände an die entsprechenden Krankenkassen weiter.
- (2) Sowohl bei Regel- als auch bei Anlassprüfungen wird der Prüfbericht bei Auffälligkeiten in der Abrechnungsprüfung auch an die Krankenkasse versendet, bei der die betreffende versorgte Person versichert ist. Dabei wird gegenüber der betroffenen Krankenkasse in einem gesonderten Dokument offengelegt, bei welcher versorgten Person (Name, Vorname, Geburtsdatum) Auffälligkeiten festgestellt worden sind. Der betroffenen Krankenkasse werden zur Beweissicherung Kopien abrechnungsrelevanter Unterlagen als Anlage zum Prüfbericht zugeleitet. In schwerwiegenden Fällen systematischer Abrechnungsauffälligkeiten kann der Prüfbericht über die Krankenkasse auch an die jeweilige Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen weitergeleitet werden.
- (3) Stellt der MDK schwerwiegende M\u00e4ngel fest, benachrichtigt er unverz\u00fcglich unter Schilderung des Sachverhaltes die auftraggebenden Landesverb\u00e4nde der Krankenkassen oder die auftraggebende Krankenkasse. H\u00e4lt der MDK bei schwerwiegenden M\u00e4ngeln die weitere Versorgung der versorgten Person durch den Leistungserbringer f\u00fcr nicht gerechtfertigt, teilt er dies und die daf\u00fcr ma\u00dfgebenden Gr\u00fcnde der zust\u00e4ndigen Krankenkasse unverz\u00fcglich schriftlich mit.

- (4) Die Bewertung der Prüfergebnisse durch die Landesverbände der Krankenkassen bzw. die Krankenkasse erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie den vertraglichen Vereinbarungen nach § 132a Abs. 4 SGB V.
- (5) Eine verbindliche Struktur für die Gestaltung und die Inhalte des Prüfberichtes ergibt sich aus Anlage 3 der QPR-HKP.

10. Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden

- (1) Sofern der zu prüfende Leistungserbringer einer heimrechtlichen Aufsicht unterliegt, gelten die Vorgaben des § 114 Abs. 3 SGB XI zur Abstimmung der Prüfungen mit den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden entsprechend. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, haben die Landesverbände der Krankenkassen daher die Regelprüfungen in angemessener Weise zu verringern, wenn die Prüfung einer nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörde nicht länger als neun Monate zurückliegt und deren Prüfergebnisse nach pflegefachlichen Kriterien den Ergebnissen einer Regelprüfung gleichwertig sind. Der Leistungserbringer kann verlangen, dass von einer Verringerung der Prüfpflicht abgesehen wird.
- (2) Bei Anlassprüfungen von Leistungserbringern, die auch den Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI unterliegen, sind die Prüfaufträge der Krankenkassen oder der Landesverbände der Krankenkassen mit den Landesverbänden der Pflegekassen abzustimmen. Inhaltliche Doppelprüfungen sind zu vermeiden.

11. Inkrafttreten der Richtlinie

(1) Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes über die Durchführung und den Umfang von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen gemäß § 275b SGB V von Leistungserbringern mit Verträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V in der Fassung vom 27. September 2017 außer Kraft.

QPR-HKP ANLAGE 1

Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach § 275b SGB V

Legende/Antwortoptionen:

M = Mindestangabe Info = Informationsfrage

B = (sonstige) Bewertungsfrage

E = Empfehlung

ja nein

t. n. z. = trifft nicht zu

nicht geprüft

immer häufig

geleg. = gelegentlich

nie

k. A. = keine Angabe

MA = Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter

PFK = Pflegefachkraft

Erhebungsbogen zur Prüfung beim Leistungserbringer (Struktur- und Prozessqualität)

1. Angaben zur Prüfung und zum Leistungserbringer

	M/Info		
1.1	Auftragsnummer		
	M/Info		
1.2	Daten zum Leistungserbringer		
a.	Name		
b.	Straße		
c.	PLZ/Ort		
d.	Institutionskennzeichen (IK)	1.	
		2.	
		3.	
		4.	
e.	Telefon		
f.	Fax		
g.	E-Mail		
h.	Internet-Adresse		
i.	Träger/Inhaber		
j.	Trägerart	□ privat □ freigemeinnützig □ öffentlich □ nicht zu ermitteln	
k.	ggf. Verband		
l.	Datum Abschluss Versorgungs- vertrag		
m.	Datum Inbetriebnahme des Leistungserbringers		
n.	verantwortliche Pflegefachkraft Name		
0.	stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft Name		
р.	ggf. vorhandene Zweigstellen/ Filialen		
q.	Zertifizierung	□ liegt vor □ liegt nicht vor	

r.	prüfrelevante Eigenschaften des Leistungserbringers	□ Leistungserbringer unterliegt einer Regelprüfung nach § 114 Abs. 2 SGB XI □ Leistungserbringer unterliegt keiner Regelprüfung nach § 114 Abs. 2 SGB XI □ anzeigepflichtiger Leistungserbringer nach § 132a Abs. 4 Satz 14 SGB V
S.	Wird mindestens bei einer Person die Leistung nach Ziffer 24 spezielle Krankenbeobachtung der HKP-Richtlinie durch den Leistungserbringer erbracht?	□ ja □ nein

	M/Info		
1.3	Daten zur Prüfung		
a.	Auftraggeber/zuständiger Landesverband der Kranken- kasse oder Krankenkasse	☐ AOK ☐ BKK ☐ IKK ☐ Kranken- kasse	☐ KNAPPSCHAFT☐ LKK☐ vdekwelche:
b.	Datum		
		von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ
С.	Uhrzeit		
	1. Tag	von	bis
	2. Tag	von	bis
	3. Tag	von	bis
d.	Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner des Leistungs- erbringers		
e.	prüfende Gutachterin oder prüfender Gutachter		
f.	An der Prüfung Beteiligte	Namen	
	☐ Krankenkasse		
	☐ Sozialhilfeträger ☐ Gesundheitsamt		
	☐ Trägerverband		
	□ sonstige: welche?		
g.	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner des MDK	Name	
		E-Mailadresse	

	T	M/Info				
1.4	Prüfungsauftrag nac	:h § 275b SGB	3 V			
a	□ Regelprüfung					
b.	 □ Anlassprüfung (Beschwerde versorgte Person, Angehörige o. ä.) □ Anlassprüfung (Hinweise von anderen Institutionen) □ Anlassprüfung (sonstige Hinweise) 					
с.	□ Wiederholungspr □ Wiederholungspr				_	
d.	□ nächtliche Prüfui	ng				
e.	Datum der letzten F § 275b SGB V	rüfung nach	TT.MM.JJJJ		_	
f.	Datum der letzten P § 114 Abs. 1 SGB XI		TT.MM.JJJJ		_	
g.	letzte Prüfungen anderer Prüfinstitut	ionen	TT.MM.JJJJ		_	
	☐ Gesundheitsamt				_	
	☐ Sonstige				_	
	☐ keine Angaben					
			M/Info			
1.5	Versorgungssituation	n				
				dav	on:	
			ausschließlich	ausschließlich	SGB XI und	sonstige
		gesamt	SGB XI	SGB V	SGB V	
Versor	rgte Personen					
	ggf. nach Schwer- Versorgte					
			_			
	T	M/Info				
1.6	Nach Angabe des Le Anzahl versorgte Pe		gers			
a.	Wachkoma				_	
b.	Beatmungspflicht				_	
c.	Dekubitus				_	
d.	Blasenkatheter					
e.	PEG-Sonde					
f.	Fixierung					
g.	Kontraktur					
h.	vollständiger Immo	bilität			_	
i.	Tracheostoma				_	
i	multirecistenten Fra				_	

	M/Info	
1.7	1.7 Nach Angabe des Leistungserbringers Anzahl versorgte Personen mit folgenden Leistungen nach der HKP-Richtlinie:	
a.	Ziffer 6: Absaugen	
b.	Ziffer 8: Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung	
c.	Ziffer 24: Krankenbeobachtung, spezielle,	
d.	Ziffer 29: Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der,	
e.	Ziffer 30: Venenkatheter, Pflege des zentralen,	
f.	Ziffer 31a: Wundversorgung einer chroni- schen und schwer heilenden Wunde	

	M/Info	ja	nein
1.8	Werden Leistungen nach § 37 SGB V ganz oder teilweise durch andere Anbieter erbracht?		
	Wenn ja, welche?		
a.	☐ Grundpflege		
b.	☐ Behandlungspflege		
с.	☐ hauswirtschaftliche Versorgung		
d.	☐ Rufbereitschaft		
e.	□ Nachtdienst		

2. Allgemeine Angaben

		ja	nein	t. n. z.	E.
2.1	Räumliche Ausstattung				
	В				
a.	Geschäftsräume vorhanden				
	В				
b.	Räumlichkeiten und Ausstattung bieten Möglichkeit zur Team- besprechung				
	В				
с.	Wohnungsschlüssel der versorgten Personen werden für Unbefugte unzugänglich (z.B. Schlüsselkasten) aufbewahrt				
	В				
d.	Zuordnung der Wohnungsschlüssel der versorgten Personen für Unbefugte nicht möglich				
	М/В	ja	nein		E.
2.2	Gibt es wirksame Regelungen innerhalb des Leistungserbringers, die die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen?				

3. Aufbauorganisation Personal

	M/Info	ja	nein		E.
3.1	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung den Landesverbänden der Krankenkassen/der Kranken- kasse bekannt?				
		ja	nein	t. n. z.	
3.2	Die verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:				
	В				
a.	Pflegefachkraft				
	В				
b.	ausreichende Berufserfahrung				
	В				
c.	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung				
	В				
d.	Weiterbildung zur Leitungsqualifikation				
	В				
e.	sonstige				
	Info				
3.3	Wie groß ist der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit der verantwortlichen Pflegefachkraft bei dem Leistungserbringer?				
	Stunden				
	Info	ja	nein		E.
3.4	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft in der direkten Pflege tätig?				
	Mit welchem Stundenumfang?				
	<u>'</u>		•		
	M/Info	ja	nein		E.
3.5	Ist die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung den Landesverbänden der Krankenkassen/ der Krankenkasse bekannt?				

		ja	nein	t. n. z.	
3.6	Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:				
	В				
a.	□ Pflegefachkraft				
	В				
b.	□ ausreichende Berufserfahrung				
	В				
c.	□ sozialversicherungspflichtige Beschäftigung				
	В				
d.	□ sonstige				
		ja	nein		E.
3.7	Entspricht der Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefach- kraft und der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft den Anforderungen der Rahmenempfehlung nach § 132a Abs. 1 SGB V?				
	В				
a.	Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft beträgt mindestens 50 Prozent				
	В				
b.	Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft und der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft beträgt mindestens 1,5 Stellen				
	В	ja	nein		E.
3.8	Werden die Mindestanforderungen an die Personalbesetzung nach dem Vertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V erfüllt?				

Info
3.9 Zusammensetzung Personal

Pflege (G	Pflege (Grund- und Behandlungspflege)							
	Vollzeit Tei Stunden/ Woche	Teilzeit			gfügig äftigte			
geeignete Kräfte:	Anzahl MA	Anzahl MA	Stellen- umfang	Anzahl MA	Stellen- umfang	Gesamtstellen in Vollzeit		
verantwortliche Pflegefachkraft								
stellv. verantwortliche Pflegefachkraft								
Altenpflegerinnen und Altenpfleger								
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger								
Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger								
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger								
Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer								
Altenpflegehelferinnen und Alten- pflegehelfer								
Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter								
angelernte Kräfte								
Auszubildende								
Bundesfreiwilligendienstleistende								
Freiwilliges soziales Jahr								
Sonstige								
Hilfen	bei der Hausha	ltsführı	ıng					
hauswirtschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter								

4. Ablauforganisation

	В	ja	nein	E.
4.1	Hat die verantwortliche Pflegefachkraft ausreichend Zeit für ihre Leitungsaufgaben?			
		ja	nein	E.
4.2	Liegen geeignete Dienstpläne für die Pflege vor?			
	M/B			
a.	dokumentenecht (z.B. kein Bleistift, keine Überschreibungen, kein Tipp-Ex, keine unleserlichen Streichungen)			
	M/B			
b.	Soll-, Ist- und Ausfallzeiten			
	M/B			
с.	Zeitpunkt der Gültigkeit			
	M/B			
d.	vollständige Namen (Vor- und Zunamen)			
	M/B			
e.	Qualifikation			
	M/B			
f.	Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- oder Monatsarbeitszeit)			
	M/B			
g.	Legende für Dienst- und Arbeitszeiten			
	M/B			
h.	Datum			
	M/B			
i.	Unterschrift der verantwortlichen Person			
		ja	nein	E.
4.3	Liegen geeignete Einsatz-/Tourenpläne vor?			
	M/B			
a.	Datum der Gültigkeit			
	M/B			
b.	tageszeitliche Zuordnung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu versorgten Personen			
	M/B			
с.	Angabe der verantwortlichen Person			
	M/B	ja	nein	E.
4.4	Wird die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Leistungserbringers für die versorgten Personen sichergestellt?			

5. Qualitätsmanagement

		ja	nein		Ε.
5.1	Liegt beim Leistungserbringer eine aktuelle Liste der in der Pflege eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Qualifikatio- nen und ausgewiesenen Handzeichen vor?				
	M/B				
a.	aktuell (umfasst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mehr als einer Woche beschäftigt sind)				
	M/B				
b.	Nennung der Qualifikation				
	M/B				
c.	Vor- und Zunamen				
	M/B				
d.	Handzeichen übereinstimmend				
		ja	nein	t. n. z.	Ε.
5.2	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?				
	В				
a.	Zielvorgaben im Konzept				
	В				
b.	zeitliche Vorgaben im Konzept				
	В				
с.	inhaltliche Vorgaben im Konzept				
	В				
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Konzept benannt				
	В				
e.	Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzept				
	В				
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept				
	В				
g.	Konzept angewandt				
	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
5.3	Gibt es schriftliche Verfahrensanweisungen zum Verhalten der Pflegekräfte in Notfällen bei den versorgten Personen?				

6. Hygiene

		ja	nein		E.
6.1	Gibt es beim Leistungserbringer ein angemessenes Hygiene- management?				
	M/B				
a.	innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Desinfektion und Umgang mit Sterilgut				
	M/B				
b.	Reinigung und Ver- und Entsorgung kontagiöser oder kontaminierter Gegenstände				
	M/B				
С.	Durchführung innerbetrieblicher Verfahrensanweisungen wird regelmäßig überprüft				
	M/B				
d.	innerbetriebliche Verfahrensanweisungen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt				
	M/B				
e.	alle im Rahmen des Hygienemanagements erforderlichen Desinfektionsmittel sind vorhanden				
		ja	nein	t. n. z.	E.
6.2	Sind dem Leistungserbringer die für die ambulante Pflege relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich bekannt?	ja	nein	t. n. z.	E.
6.2	relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich	ja	nein	t. n. z.	
6.2 a.	relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich bekannt?	ja	nein	t. n. z.	
	relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich bekannt? M/B			t. n. z.	
	relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich bekannt? M/B Empfehlung zur Händehygiene bekannt			t. n. z.	
a.	relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich bekannt? M/B Empfehlung zur Händehygiene bekannt M/B Empfehlung zur Prävention und Kontrolle katheterassoziierter			t. n. z.	
a.	relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich bekannt? M/B Empfehlung zur Händehygiene bekannt M/B Empfehlung zur Prävention und Kontrolle katheterassoziierter Harnwegsinfektionen bekannt			t. n. z.	
a. b.	relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich bekannt? M/B Empfehlung zur Händehygiene bekannt M/B Empfehlung zur Prävention und Kontrolle katheterassoziierter Harnwegsinfektionen bekannt M/B Empfehlung zur Prävention der nosokomialen beatmungsassozi-				
a. b.	relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich bekannt? M/B Empfehlung zur Händehygiene bekannt M/B Empfehlung zur Prävention und Kontrolle katheterassoziierter Harnwegsinfektionen bekannt M/B Empfehlung zur Prävention der nosokomialen beatmungsassoziierten Pneumonie bekannt				
a. b.	relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich bekannt? M/B Empfehlung zur Händehygiene bekannt M/B Empfehlung zur Prävention und Kontrolle katheterassoziierter Harnwegsinfektionen bekannt M/B Empfehlung zur Prävention der nosokomialen beatmungsassoziierten Pneumonie bekannt M/B Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen				

6.3	Stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in erforderlichem Umfang Arbeitshilfen zur Verfügung?	ja	nein	E. □
	M/B			
a.	Handschuhe			
	M/B			
b.	Händedesinfektionsmittel			
	M/B			
c.	Schutzkleidung			
	M/B	ja	nein	E.
6.4	Liegen geeignete Standards/Verfahrensabläufe zum Umgang mit MRSA und zur Sicherstellung entsprechender Hygieneanforde- rungen vor?			

7. Strukturelle Anforderungen an die spezielle Krankenbeobachtung

7.1 Angaben zur Prüfung und zum Leistungserbringer bei spezieller Krankenbeobachtung

				M/Info					
7.1.1	Versorgungs	situatio	n bei speziell	er Krankenbeob	achtung				
					dav	on:			
			gesamt	in der eigenen Häuslichkeit	in einer Wohngemein- schaft (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)	Sonderform der eigenen Häuslichkeit)		sonstige Wohnformen	
versorgte Personen mit einer Verordnung der Ziffer 24 spezielle Krankenbeobachtung der HKP-Richtlinie									
				M/Info					
7.1.2	Nach Angab	e des Lo	eistungserbrin	gers Anzahl zu v	versorgende Pe	rsonen mi	it:		
			tinvasiver ung (Maske)	invasiver Beatmung		Tracheostoma (ohne Beatmung)		Sonstigem	
Anzahl Personen < 18 Jahre									
Anzahl Personen ab 18 Jahre									
M/B							t. n. z.		
7.1.3	Verfügt der Leistungserbringer über eine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Pflegefachkräften bzw. Fachbereichsleitungen?								
	Anzahl verar Pflegefachkr reichsleitung	äfte bzv				_			

7.2 Anforderungen an die Aufbauorganisation Personal bei spezieller Krankenbeobachtung

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.1	Die für die Versorgung von beatmungspflichtigen Personen ver- antwortliche Pflegefachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:				
	M/B				
a.	Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger				
	M/B				
b.	 Atmungstherapeutin bzw. Atmungstherapeut oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie-/Intensivpflege oder einschlägige Berufserfahrung im Beatmungsbereich über mindestens zwei Jahre hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie oder einschlägige Berufserfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege über mindestens zwei Jahre hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre sind die Voraussetzungen nach 3. oder 5. gegeben: Zusatzqualifikation (mind. 200 Zeitstunden, deren theoretische Inhalte sich curricular an Weiterbildungen von Fachgesellschaften orientieren und die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) berücksichtigen, z. B. "Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte für außerklinische Beatmung"/"Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte für pädiatrische außerklinische Intensivpflege". 				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.2	Erfüllt in Fällen einer vorübergehenden Verhinderung der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung für die Versorgung von beatmungspflichtigen Personen die Stellvertretung die Anforderungen der Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.3	Die für die Versorgung von nichtbeatmungspflichtigen Personen verantwortliche Pflegefachkraft ist Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger.				

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.4	Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei beatmeten versorgten Personen durchführen, verfügen über folgende Qualifikationen:				
	M/B				
a.	Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger				
	M/B				
b.	1. Atmungstherapeutin bzw. Atmungstherapeut oder 2. Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie- und Intensivpflege oder 3. einschlägige Berufserfahrung im Beatmungsbereich über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahren oder 4. Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie oder 5. einschlägige Berufserfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder 6. Zusatzqualifikation (mind. 120 Zeitstunden, deren theoretische Inhalte sich curricular an Weiterbildungen von Fachgesellschaften orientieren und die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) berücksichtigen, z. B. "Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung"/ "Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung".				
	M/B				
с.	Neu eingesetzte Pflegefachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der eigenverantwortlichen fachpflegerischen Versorgung bei einer Qualifizierungsmaßnahme angemeldet und wurden nicht länger als sechs Monate ohne Zusatzqualifikation eingesetzt				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.5	Die Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei nichtbeatmeten versorgten Personen durchführen, sind Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger?				

7.3 Anforderungen an	die Ablauforgan	nisation bei spezieller	Krankenbeobachtung

	M/B	ja	nein		Ε.
7.3.1	Sind geeignete Regelungen für ein Übernahmemanagement vorhanden?				
		ja	nein	t. n. z.	E.
7.3.2	Ist die pflegefachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Übernahme einer Person mit spezieller Kranken- beobachtung geregelt und wird diese Regelung nachvollziehbar umgesetzt?				
	M/B				
a.	Regelung liegt vor				
	M/B				
b.	Regelung umgesetzt				

7.4 Anforderungen an das Qualitätsmanagement bei spezieller Krankenbeobachtung

		ja	nein	t. n. z.	Ε.
7.4.1	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?				
	M/B				
a.	Zielvorgaben im Konzept				
	M/B				
b.	zeitliche Vorgaben im Konzept				
	M/B				
С.	inhaltliche Vorgaben im Konzept				
	M/B				
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Konzept benannt				
	M/B				
е.	Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzept				
	M/B				
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept				
	M/B				
g.	Konzept angewandt				
	M/B	ja	nein		E.
7.4.2	Gibt es schriftlich festgelegte und verbindliche Regelungen zum Notfallmanagement?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.4.3	Bestehen Regelungen, die sicherstellen, dass alle an spezifischen Medizinprodukten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren Anwendung eingewiesen sind?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.4.4	Hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der im Bereich der Versorgung von beatmungspflichtigen Personen tätig ist, im vergangenen Kalenderjahr an einer spezifischen Fortbildung teilgenommen?				

Erhebungsbogen zur Prüfung bei der versorgten Person (Prozess- und Ergebnisqualität)

8. Allgemeine Angaben

			M/Info							
8.1	Auftragsnu	mmer:						_		
	Datum	Uhrzeit	Nummer	Erhebungs	bogen					
			M/Info					ja	nein	
8.2	Angaben zi	ur versorgt	en Person							
a.	Name							-		
b.	Krankenka	sse						_		
c.	Geburtsdat	um								
d.	Beginn der Versorgung den Leistu bringer	g durch						_		
e.	Aktuelle pfl vante Hauptdiagn laut Unterla Leistungser	iose(n) agen des								
f.	Pflegegrad							_		
	□ keiner	□ 1	□ 2	□ 3	□ 4		□ 5	-		
g.	Findet eine HKP-Richtl	•	Krankenbed	bachtung	nach Zif	fer 2	24 der			
h.	h. Die Versorgung erfolgt in der eigenen Häuslichkeit einer Wohngemeinschaft (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit) betreutem Wohnen (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit) sonstigen Wohnformen					-				
i.										
			M/Info					ja	nein	
8.3	Orientierur	ng und Kom	munikation							
а.	sinnvolles	Gespräch m	ıöglich							
b.	nonverbale	onverbale Kommunikation möglich								

Orientierung in allen Qualitäten vorhanden

	M/Info	
8.4 Anwes	sende Personen	
a. Name Gutacl	der Gutachterin oder des hters	
Mitarb	ion/Qualifikation der oeiterin oder des Mitar- s des Leistungserbringers	
	der Mitarbeiterin oder itarbeiters	
(z. B.	ge Personen Angehörige, gesetzliche uerin oder gesetzlicher uer)	

9. Behandlungspflege

Nr.	Vorbelegung	Prüffrage
9.1	t. n. z.	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?
9.2	t. n. z.	Wird mit dem Absaugen der versorgten Person sachgerecht umgegangen?
9.3	t. n. z.	Erfolgt die Bedienung und Überwachung des Beatmungsgerätes sachgerecht?
9.4	t. n. z.	Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv/invasiv beatmeten Personen erfüllt?
9.5	t. n. z.	Werden bei beatmungspflichtigen Menschen Vorbeugemaßnahmen gegen Pilzinfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheldrüse und Lungenentzündung sachgerecht durchgeführt?
9.6	t. n. z.	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?
9.7	t. n. z.	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
9.8	t. n. z.	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
9.9	t. n. z.	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?
9.10	t. n. z.	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?
9.11	t. n. z.	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?
9.12	t. n. z.	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?
9.13	t. n. z.	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?
9.14	t. n. z.	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?
9.15	t. n. z.	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?
9.16	t. n. z.	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
9.17	t. n. z.	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?
9.18	t. n. z.	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?
9.19	t. n. z.	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?
9.20	t. n. z.	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?
9.21	t. n. z.	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?
9.23	t. n. z.	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?
9.24	t. n. z.	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?
9.25	t. n. z.	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?
9.26	t. n. z.	Beschreibung vorliegender Wunden
9.27	t. n. z.	verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)
9.28	t. n. z.	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar?

9.29	t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?										
9.30	t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?										
9.31	t. n. z.	t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?									
9.32	t. n. z.	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht	angele	gt?							
9.33	t. n. z.	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgere	cht un	igegang	gen?						
		M/B	ja	nein	t. n. z.	E.					
9.1	Ist bei behand kation mit de	dlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommuni- Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?									
	T	м/в	ja	nein	t. n. z.	E.					
9.2	Wird mit dem umgegangen?	Absaugen der versorgten Person sachgerecht									
		M/B	ja	nein	t. n. z.	E.					
9.3	Erfolgt die Be sachgerecht?										
	T	м/в	ja	nein	t. n. z.	E.					
9.4		e Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nvasiv beatmeten Personen erfüllt?									
	T.	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.					
9.5	gegen Pilzinfe	eatmungspflichtigen Personen Vorbeugemaßnahmen ktionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der üse und Lungenentzündung sachgerecht durchge-									
		M/B	ja	nein	t. n. z.	E.					
9.6	Wird mit Blas	enspülungen sachgerecht umgegangen?									
		M/B	ja	nein	t. n. z.	E.					
9.7	nung durchge	druckmessung entsprechend der ärztlichen Verord- führt, ausgewertet und werden hieraus die erforderli- enzen gezogen?									

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.8	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.9	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sach- gerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.10	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.11	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.12	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?				
	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.13	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?				
	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.14	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.15	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.16	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.17	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.18	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?				

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
9.19	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nach- vollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?					
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
9.20	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?					
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
9.21	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?					
	M/Info		nein			
9.22	Hat die versorgte Person akute oder chronische Schmerzen?					
	ja: akute Schmerzen □ chronische Schmerzen □					
	von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt □ Leistungserbringer übernommen □					
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.	
9.23	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Kran- kenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?					
	M/B	ja	nein	t.n.z.	E.	
9.24	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?					
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
9.25	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?					

M/Info								t. n. z.
9.26	Beschreib	ung vorlie	gender Wı	ınden				
		3 5 5 5 6 8 8 8				Legende: 1 Hinterkopf 2 Ohrmuschel 3 Schulterblatt 4 Schulter 5 Brustbein 6 Ellenbogen 7 Sacralbereich 8 großer Rollhügel 9 Gesäß	10 Knie außen 11 Kniescheibe 12 Knie innen 13 Knöchel auße 14 Fersen 15 Knöchel inne	
Wunde 1	Art	Dekubitus	Ulcus Cruris	Diabeti- sches Fußsyn- drom	sonstige chronische Wunde	sonstige nicht chronische Wunde	_	
a.	Größe/Tiefe		cm B x				_	
b.	Ort der Entstehung	zu Haus		extern		vollziehbar	_	
c.	Lokalisation	Bitte Nummer	laut Legende				_	
d.	Kategorie/ Stadium	I 🗆	II	III	IV	a b	_	
e.	Umgebung	weiß	rosig	gerötet	feucht	trocken	_	
f.	Rand	rosig	rot	weich	hart	schmerzhaft	_	
g.	Exsudat	kein	wenig	viel	klar		_	
h.	Zustand	fest	weich	rosa	rot	gelb	_	
i.	Nekrose	keine	feucht	trocken	teilweise	vollständig	_	
j.	Geruch	kein	übel riechend				_	

	M/Info			t. n. z.	
9.27	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)				
a.	Wunde 1				
b.	Wunde 2				
C.	Wunde 3				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.28	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/ des Dekubitus nachvollziehbar?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.29	Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.30	Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.31	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.32	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.33	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein		E.
9.34	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?				

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.35	Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers bei akuten Ereignissen entnommen werden?				
		ja	nein	t. n. z.	E.
9.36	Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen beraten?				
	M/B				
a.	Sturzrisiko				
	M/B				
b.	Dekubitusrisiko				
	M/B				
c.	Ernährungs- und Flüssigkeitsrisiko				
	M/B				
d.	Inkontinenz				
	M/B				
e.	Demenz				
	M/B				
f.	Körperpflege				

10. Behandlungspflege bei spezieller Krankenbeobachtung

ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.18 t. n. z. Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangeni Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.20 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit serversorge Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Seschreibung vorliegender Wunden 10.38 t. n. z. Enserheibung vorliegender Wunden 10.39 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.30 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.40 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/verbände s			
10.17 t. n. z. Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.18 t. n. z. Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen: 10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.38 t. n. z. Erfölgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?	Nr.	Vorbelegung	Prüffrage
ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.18 t. n. z. Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangeni bendarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.32 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit seversorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Erfölgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verla	10.16	t. n. z.	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?
ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangeni 10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.38 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht ungelegt?	10.17	t. n. z.	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?	10.18	t. n. z.	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.39 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde (Verbandmaterial, Medikamente) 10.39 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.40 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.19	t. n. z.	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?
 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.40 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.20	t. n. z.	
 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.21	t. n. z.	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?
 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Werwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.22	t. n. z.	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?
 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.23	t. n. z.	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?
10.26t. n. z.Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?10.27t. n. z.Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?10.28t. n. z.Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?10.29t. n. z.Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?10.30t. n. z.Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?10.31t. n. z.Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?10.33t. n. z.Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?10.34t. n. z.Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?10.35t. n. z.Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?10.36t. n. z.Beschreibung vorliegender Wunden10.37t. n. z.Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)10.38t. n. z.Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar?10.39t. n. z.Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?10.40t. n. z.Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?10.41t. n. z.Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.24	t. n. z.	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?
10.27t. n. z.Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?10.28t. n. z.Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?10.29t. n. z.Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?10.30t. n. z.Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?10.31t. n. z.Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?10.33t. n. z.Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?10.34t. n. z.Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?10.35t. n. z.Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?10.36t. n. z.Beschreibung vorliegender Wunden10.37t. n. z.Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)10.38t. n. z.Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar?10.39t. n. z.Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?10.40t. n. z.Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?10.41t. n. z.Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.25	t. n. z.	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?
10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.26	t. n. z.	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.27	t. n. z.	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?
durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.28	t. n. z.	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?
10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.29	t. n. z.	durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt
10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.30	t. n. z.	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?
Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.31	t. n. z.	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?
 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.33	t. n. z.	
10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.34	t. n. z.	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?
10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.35	t. n. z.	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?
Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.36	t. n. z.	Beschreibung vorliegender Wunden
nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.37	t. n. z.	
Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.38	t. n. z.	
Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.39	t. n. z.	
(z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.40	t. n. z.	•
- 	10.41	t. n. z.	
10.43 t. n. z. Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?	10.42	t. n. z.	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?
	10.43	t. n. z.	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?

	M/Info	ja	nein	t. n. z.	
10.1	Besteht eine Kooperation				
a.	mit einem Beatmungs-/Weaningzentrum?				
b.	mit einem Krankenhaus?				
c.	mit einer oder einem in der außerklinischen Beatmung erfahrenen Ärztin oder Arzt?				
	M/Info	ja		t. n. z.	
10.2	Welcher Beatmungszugang liegt vor?				
a.	nichtinvasive Beatmung mit Nasenmaske				
b.	nichtinvasive Beatmung mit Nasen-Mund-Maske				
c.	nichtinvasive Beatmung mit Vollgesichtsmaske				
d.	nichtinvasive Beatmung mit Mundstück				
e.	invasive Beatmung mit Trachealkanüle				
f.	sonstige				
40.2	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.3	Ist in der eigenen Häuslichkeit für den verordneten Zeitraum der speziellen Krankenbeobachtung ständig eine Pflegefachkraft anwesend?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.4	Entspricht der Einsatz des Personals bei der versorgten Person				
	in der Wohngemeinschaft den vertraglichen Vereinbarungen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.5	Verfügen alle Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei beatmeten versorgten Personen durchführen, über eine entsprechende Zusatzqualifikation?				
	11/0				_
10.6	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.6	Wird bei Vorliegen von Hinweisen auf eine klinische Verbesserung bei der nicht beatmeten Person mit Trachealkanüle der Arzt informiert?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.7	Wird bei Vorliegen von Hinweisen auf eine klinische Verbesserung bei der beatmeten Person eine in der außerklinischen Beatmung erfahrene Ärztin oder ein erfahrener Arzt, das Beatmungs-/ Weaningzentrum oder ein Krankenhaus informiert?				

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.8	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommuni- kation mit der Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.9	Wird die spezielle Krankenbeobachtung sachgerecht durchgeführt?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.10	Wird mit der Beatmung bei beatmungspflichtigen Erkrankungen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.11	Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv/invasiv beatmeten Personen erfüllt?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.12	Wird mit der Sauerstoffversorgung sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.13	Werden die notwendigen Maßnahmen aus der Medizinprodukte- Betreiberverordnung (MPBetreibV) bei der versorgten Person vor Ort umgesetzt?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.14	Ist in der Wohngemeinschaft sichergestellt, dass Alarme jederzeit wahrgenommen werden können?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.15	Wird mit dem Absaugen von versorgten Personen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.16	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.17	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verord- nung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erfor- derlichen Konsequenzen gezogen?				

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.18	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verord- nung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforder- lichen Konsequenzen gezogen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.19	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sach- gerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.20	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.21	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.22	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.23	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.24	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.25	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.26	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.27	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.28	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?	_			
10.20	acin menten fon Injentionen saengereent amgegangen.		_		

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
10.29	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nach- vollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?					
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
10.30	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?					
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
10.31	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?					
	M/Info		nein			
10.32	Hat die versorgte Person akute oder chronische Schmerzen?					
	ja: akute Schmerzen chronische Schmerzen					
	von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt □ Leistungserbringer übernommen □					
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.	
10.33	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Kran- kenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?					
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
10.34	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?					
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
10.35	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?					

			M/Info						t. n. z.
10.36	Beschreib	ung vorlie	gender Wui	ıden					
	3/ 3 3/ 3 9 7 9		5 5.	5 4 8 8	10 ©Lisa Apri	elbacher	2016	Legende: 1 Hinterkopf 2 Ohrmuschel 3 Schulterblatt 4 Schulter 5 Brustbein 6 Ellenbogen 7 Sacralbereich 8 großer Rollhügel 9 Gesäß	10 Knie außen 11 Kniescheibe 12 Knie innen 13 Knöchel außen 14 Fersen 15 Knöchel innen
	Art	Dekubitus	Ulcus Cruris	Diabeti- sches	sonstige chronische	sons nic	-		
Wund	e			Fußsyn-	Wunde	chron	ische		
1				drom		Wur			
a.	Größe/Tiefe	cm H x _	cm B x	_ cm T				•	
b.	Ort der	zu Haus	e	extern	nicht nach	vollziehl	oar		
	Entstehung								
c.	Lokalisation	Bitte Nummer	laut Legende e	intragen:				•	
d.	Kategorie/ Stadium	I	II 🗆	III	IV	a	b		
e.	Umgebung	weiß	rosig	gerötet	feucht	troc			
f.	Rand	rosig	rot	weich	hart	schme			
g.	Exsudat	kein	wenig	viel	klar				
h.	Zustand	fest	weich	rosa	rot	ge			
i.	Nekrose	keine	feucht	trocken	teilweise	vollstä			
j.	Geruch	kein	übel riechend					-	
	•		M/T						
10.37	Verwendete (Verbandma			ndlung vor	liegender V	Vunde	n		n. z.
a.	Wunde 1							•	
b.	Wunde 2							-	
с.	Wunde 3							-	

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.38	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/ des Dekubitus nachvollziehbar?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.39	Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.40	Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.41	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z.B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.42	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.43	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein		E.
10.44	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.45	Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers bei akuten Ereignissen entnommen werden?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.46	Gibt es ein individuell angepasstes Notfallmanagement unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorgaben?				

		ja	nein	t. n. z.	E.
10.47	Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen beraten?				
	M/B				
a.	Sturzrisiko				
	M/B				
b.	Dekubitusrisiko				
	M/B				
c.	Ernährungs- und Flüssigkeitsrisiko				
	M/B				
d.	Inkontinenz				
	M/B				
e.	Demenz				
	M/B				
f.	Körperpflege				
		ja	nein	t. n. z.	E.
10.48	Wenn ausnahmsweise vorübergehend neu eingesetzte Pflege- fachkräfte ohne Berufserfahrung und Zusatzqualifikation gemäß Prüffrage 7.2.4c. bei beatmeten Personen eingesetzt werden:				
	М/В				
a.	Einsatz von max. einer Pflegefachkraft ohne Berufserfahrung und Zusatzqualifikation in einem Pflegeteam				
	M/B				
b.	Einsatz über max. sechs Monate				

11. Abrechnungsprüfung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V

				M/Info					
11.1	u	lelche Leistungen na nd genehmigt word		3 V sind für den gepr	üften	Abre	chnun	gszeitrauı	n verordn
□ ke Pos LV	ine	Maßnahme		ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Häufigkeit				auer MM.JJJJ
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
1		Anleitung bei der Grundpflege in	verordnet genehmigt						
2		der Häuslichkeit Ausscheidungen	verordnet	☐ Hilfe beim Ausscheiden ☐ Kontinenztraining, Toilettentraining					
			genehmigt	☐ Hilfe beim Ausscheiden ☐ Kontinenztraining, Toilettentraining					
3		Ernährung	verordnet	□ Nahrungs- und Flüssigkeitszu- fuhr□ Sondennahrung, Verabreichen von					
			genehmigt	 □ Nahrungs- und Flüssigkeitszu- fuhr □ Sondennahrung, Verabreichen von 					
4 □			verordnet	 □ Duschen, Baden, Waschen □ Pflege einer Augenprothese □ Mundpflege als Prophylaxe □ An- und/oder Auskleiden 					
			genehmigt	 □ Duschen, Baden, Waschen □ Pflege einer Augenprothese □ Mundpflege als Prophylaxe □ An- und/oder Auskleiden 					
5		hauswirtschaft- liche Versorgung	verordnet						
			genehmigt						

				M/Info					
11.1		lelche Leistungen na nd genehmigt word		B V sind für den gepr	üften	Abre	chnun	gszeitraum	verordnet
Pos LV		Maßnahme		ggf. Spezifizierung laut Richtlinie		Häufigkeit			uer M.JJJJ
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
6		Absaugen	verordnet	□ obere Luftwege					
				☐ Bronchialtoilette (Bronchiallavage)					
			genehmigt	□ obere Luftwege					
				☐ Bronchialtoilette (Bronchiallavage)					
7		Anleitung bei der Behandlungspflege	verordnet						
			genehmigt						
8		Beatmungsgerät, Bedienung/ Überwachung	verordnet						
			genehmigt						
9		Blasenspülung	verordnet						
			genehmigt						
10		Blutdruckmessung	verordnet						
			genehmigt						
11		Blutzuckermessung	verordnet						
			genehmigt						
12		Positionswechsel zur Dekubitus-	verordnet						
		behandlung	genehmigt						
13		Drainagen, Überprüfen,	verordnet						
		Versorgen	genehmigt						
14		Einlauf/Klistier/ Klysma und	verordnet						
		digitale End- darmausräumung	genehmigt						
15		Flüssigkeits- bilanzierung	verordnet						
			genehmigt						

Pos LV Maßnahme ggf. Spezifizierung laut Richtlinie X	M/Info 11.1 Welche Leistungen nach § 37 SGB V sind für den geprüften Abrechnungszeitraum verordnet und genehmigt worden?							
tgl. wtl. mtl.	Dauer TT.MM.JJJJ							
genehmigt 16a	bis							
Infusionen, s.c. verordnet genehmigt								
Inhalation								
Inhalation verordnet genehmigt								
genehmigt								
Injektionen verordnet i.v. i.m. i.								
i.m. s.c. genehmigt i.v. i.m. s.c. 19								
genehmigt i.v. i.m. s.c. 19 Injektionen, Richten von genehmigt genehmigt 20 Instillation verordnet genehmigt								
genehmigt i.v. i.m. i.m. s.c.								
□ i.m. □ s.c. 19 □ Injektionen, Richten von genehmigt 20 □ Instillation verordnet genehmigt								
Injektionen, Richten von verordnet genehmigt								
19								
Richten von genehmigt 20 Instillation verordnet genehmigt								
20 Instillation verordnet genehmigt								
genehmigt								
31 Välteträger vererdnet								
21								
genehmigt								
22								
suprapubischen genehmigt								
23								
Ableitung des Urins genehmigt								
24 Krankenbeobachtung, spezielle verordnet								
genehmigt								

	M/Info								
11.1	W u	Velche Leistungen na nd genehmigt word	ach § 37 SGI en?	B V sind für den gepr	rüften	Abre	chnun	gszeitraum	verordnet
Pos LV		Maßnahme		ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Häufigkeit			Dauer TT.MM.JJJJ	
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
25		Magensonde, Legen und	verordnet						
		Wechseln	genehmigt						
26		Medikamenten- gabe (außer	verordnet	□ richten □ verabreichen					
		Injektionen, Infusionen, Instillation, Inhalationen)	genehmigt	□ richten □ verabreichen					
26a		Durchführung der Sanierung von	verordnet						
	MRS/ gesic		genehmigt						
27		perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG), Versor- gung bei	verordnet						
			genehmigt						
27a		psychiatrische Krankenpflege	verordnet	□ erarbeiten					
				□ durchführen					
				□ entwickeln					
			genehmigt						
				□ durchführen					
				□ entwickeln					
28		Stomabehandlung	verordnet						
			genehmigt						
29		Trachealkanüle, Wechsel und	verordnet						
		Pflege der Kanüle	genehmigt						
30		Venenkatheter, Pflege des	verordnet						
		zentralen	genehmigt						
		ı	1	ı.	-		1		1

				M/Info					
11.1		Velche Leistungen na Ind genehmigt word		B V sind für den gepr	üften	Abre	chnun	gszeitraum	verordnet
Pos LV		Maßnahme		ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Häufigkeit			Dauer TT.MM.JJJJ	
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
31		Wundversorgung einer akuten	verordnet						
		Wunde	genehmigt						
31a		Wundversorgung einer chronischen	verordnet						
		und schwer heilenden Wunde	genehmigt						
31b		An- und Ausziehen von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/-strumphosen der Kompressionsklassen I bis IV Anlegen oder Abnehmen eines Kompressionsverbandes	verordnet						
			genehmigt						
31c		An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss	verordnet						

Freitext

	M/Info			t. n. z.
11.2	Die Prüfung der Abrechnungen für behandlungspflegerische Maßnahmen erstreckt sich auf folgenden Zeitraum			
Geprüfte	r Abrechnungszeitraum:			
Freitext:				
	M/B	ja	nein	t. n. z.
11.3	Kann nachvollzogen werden, dass die in Rechnung gestellten behandlungspflegerischen Maßnahmen im geprüften Abrechnungs- zeitraum erbracht worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
□ Leist □ ande □ Hand □ Dien □ Pfleg Ange □ fehle	ein: tung gar nicht erbracht tung häufiger in Rechnung gestellt, als erbracht tung häufiger in Rechnung gestellt, als erbracht tree (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt, als erbracht dzeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, stplan stimmen nicht überein gedokumentation, Auskunft des Pflegebedürftigen, der Pflegeperson bzw. der schörigen stimmen nicht überein ende Handzeichen stiges, welche:			
Freitext:	- .			
	M/B	ja	nein	t. n. z.
11.4	Kann nachvollzogen werden, dass die erbrachten behandlungs- pflegerischen Maßnahmen vertragskonform und gemäß den HKP-Richtlinien in Rechnung gestellt worden sind und erforder- lich waren? (Mehrfachnennungen möglich)			
☐ Leist☐ Rege☐ Absound ☐ Qual☐ Leist	ein: cchnungsausschlüsse nicht eingehalten tung nicht vollständig erbracht elungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten nicht eingehalten elungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten nicht eingehalten elungen bei zeitgleicher Erbringung von Leistungen nach dem SGB V dem SGB XI in einem Hausbesuch nicht eingehalten iffikationsanforderungen nicht eingehalten tung war nicht erforderlich stiges, welche:			
Freitext:				
	M/Info			t. n. z.
11.5	Die Prüfung der Abrechnungen für Maßnahmen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 37 Abs. 1, Abs. 1a SGB V erstreckt sich auf folgenden Zeitraum			
Geprüfte	r Abrechnungszeitraum:			

	M/B	ja	nein	t. n. z.			
11.6	Kann nachvollzogen werden, dass alle Maßnahmen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 37 Abs. 1, Abs. 1a SGB V erbracht, vertragskonform, gemäß HKP-Richtlinien und nicht parallel zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)						
☐ Grund ☐ Grund ☐ hausv ☐ hausv ☐ linier ☐ hausv	ein: dpflege nicht nachvollziehbar erbracht dpflege nicht vertragskonform oder nicht gemäß HKP-Richtlinien erbracht dpflege parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht wirtschaftliche Versorgung nicht nachvollziehbar erbracht wirtschaftliche Versorgung nicht vertragskonform oder nicht gemäß HKP-Richt- n erbracht wirtschaftliche Versorgung parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht tiges, welche:						
	M/Info						
11.7	11.7 Sonstige Hinweise zur Abrechnungsprüfung						
Freitext:							

12. Sonstiges

(Freitext)

13. Zufriedenheit des Leistungsbeziehers

	M/B	immer	häufig	geleg.	nie	k. A.
13.1	Sind Sie mit der Erbringung der Leistungen durch den Leistungserbringer grundsätzlich zufrieden?					
	M/Info	ja			nein	k. A.
13.2	Haben Sie Anregungen/Beschwerden/Informationen, die wir an die Krankenkasse weitergeben sollen?					
Wenn ja	a, welche:					

QPR-HKP ANLAGE 2

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach § 275b SGB V

Legende/Antwortoptionen:

```
M = Mindestangabe

Info = Informationsfrage
B = (sonstige) Bewertungsfrage
E = Empfehlung

ja
nein
t. n. z. = trifft nicht zu
nicht geprüft
immer
häufig
```

MA = Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter

PFK = Pflegefachkraft

geleg. = gelegentlich

k. A. = keine Angabe

nie

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung beim Leistungserbringer (Struktur- und Prozessqualität)

1. Angaben zur Prüfung und zum Leistungserbringer

	M/Info	
1.1	Auftragsnummer	

Erläuterung zur Prüffrage 1.1:

Hier ist eine Auftragsnummer zu vergeben. Sie dient der Identifikation des Prüfberichtes auch im Hinblick auf die Berichtspflicht nach § 275b Abs. 3 SGB V. Zur Gestaltung der Auftragsnummer siehe Anlage 3 zu Teil 1 QPR-HKP.

	M/Info	
1.2	Daten zum Leistungserbringer	
a.	Name	
b.	Straße	
c.	PLZ/Ort	
d.	Institutionskennzeichen (IK)	1.
		2.
		3.
		4.
e.	Telefon	
f.	Fax	
g.	E-Mail	
h.	Internet-Adresse	
i.	Träger/Inhaber	
j.	Trägerart	□ privat □ freigemeinnützig □ öffentlich □ nicht zu ermitteln
k.	ggf. Verband	
l.	Datum Abschluss Versorgungs- vertrag	
m.	Datum Inbetriebnahme des Leistungserbringers	
n.	verantwortliche Pflegefachkraft Name	
0.	stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft Name	
р.	ggf. vorhandene Zweigstellen/ Filialen	
q.	Zertifizierung	□ liegt vor □ liegt nicht vor

r.	prüfrelevante Eigenschaften des Leistungserbringers	□ Leistungserbringer unterliegt einer Regelprüfung nach § 114 Abs. 2 SGB XI □ Leistungserbringer unterliegt keiner Regelprüfung nach § 114 Abs. 2 SGB XI □ anzeigepflichtiger Leistungserbringer nach § 132a Abs. 4 Satz 14 SGB V
S.	Wird mindestens bei einer Person die Leistung nach Ziffer 24 spezielle Krankenbeobachtung der HKP-Richtlinie durch den Leistungserbringer erbracht?	□ ja □ nein

Erläuterung zur Prüffrage 1.2:

Trägerart

- privat = private Trägerschaft mit gewerblichem Charakter (ggf. Zugehörigkeit zu privatem Trägerverband wie ABVP, VDAB, bpa o. ä.).
- freigemeinnützig = freigemeinnützige Trägerschaft (i. d. R. Zugehörigkeit zu einem Wohlfahrtsverband wie AWO, Caritas, Der Paritätische, DRK, Diakonie, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland - ZWSt; Rechtsform überwiegend e. V., Stiftung oder gemeinnützige GmbH).
- öffentlich = Trägerschaft der Kommune oder des Landes.
- nicht zu ermitteln = Trägerart ist nicht zu ermitteln.

Institutionskennzeichen (IK)

Das Institutionskennzeichen ist vom Leistungserbringer zu erfragen. Es muss mindestens ein Institutionskennzeichen enthalten sein (Pflichtfeld). Unter IK 1. sollte eine IK Nummer eingetragen werden, die vom Leistungserbringer zur Abrechnung der behandlungspflegerischen Leistungen verwendet wird. Es kann sein, dass weitere Institutionskennzeichen vergeben worden sind (optional, wenn vorhanden).

Datum der Inbetriebnahme des Leistungserbringers

Hier ist anzugeben, seit wann der Leistungserbringer unter dem jetzigen Träger besteht.

Zertifizierung

Nach Möglichkeit sollte das Zertifizierungsunternehmen im Freitext benannt werden.

Prüfrelevante Eigenschaften des Leistungserbringers

Die prüfrelevanten Eigenschaften des Leistungserbringers ergeben sich aus dem Prüfauftrag oder aus Hinweisen des Leistungserbringers. Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Hinweise zu den prüfrelevanten Eigenschaften, sind diese hier zu berücksichtigen und im Freitext zu erläutern.

Leistungserbringung der speziellen Krankenbeobachtung

Wenn üblicherweise Personen mit Leistungen der Ziffer 24 spezielle Krankenbeobachtung der HKP-Richtlinie versorgt werden, zum Zeitpunkt der Prüfung allerdings eine entsprechende Versorgung nicht stattfindet (z. B. auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes), ist dennoch die Struktur-und Prozessqualität in Kapitel 7 zu prüfen.

M/Info		
1.3 Daten zur Prüfung		
a. Auftraggeber/zuständiger Landesverband der Kranken- kasse oder Krankenkasse	☐ AOK ☐ BKK ☐ IKK ☐ Kranken- kasse	☐ KNAPPSCHAFT☐ LKK☐ vdekwelche:
b. Datum	von	bis
	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ
c. Uhrzeit		
1. Tag	von	bis
2. Tag	von	bis
3. Tag	von	bis
d. Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner des Leistungs- erbringers		
e. prüfende Gutachterin oder prüfender Gutachter		
f. an der Prüfung Beteiligte	Namen	
☐ Krankenkasse		
☐ Sozialhilfeträger		
□ Gesundheitsamt		
☐ Trägerverband		
☐ Sonstige: welche?		
g. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner des MDK	Name	
	E-Mailadresse	

Erläuterung zur Prüffrage 1.3:

Die Frage dient dem Nachweis von Prüfdatum und -zeiten sowie der Angabe von Gesprächspartnerinnen bzw. Gesprächspartnern des Leistungserbringers, Prüfern des MDK und weiteren an der Prüfung beteiligten Personen. "An der Prüfung Beteiligte" ist anzukreuzen, wenn die genannten Institutionen ganz oder teilweise beteiligt sind. Die Informationen zu Frage 1.3g werden nicht in den Prüfbericht übernommen.

	M/Info				
1.4	Prüfungsauftrag nach § 275b SGB V				
a.	□ Regelprüfung				
b.	 □ Anlassprüfung (Beschwerde versorgte Person, Angehörige o. ä.) □ Anlassprüfung (Hinweise von anderen Institutionen) □ Anlassprüfung (sonstige Hinweise) 				
с.	 □ Wiederholungsprüfung nach Regelprüfung □ Wiederholungsprüfung nach Anlassprüfung 				
d.	□ nächtliche Prüfung				
e.	e. Datum der letzten Prüfung nach § 275b SGB V				
		TT.MM.JJJJ			
f.	Datum der letzten Prüfung nach				
	§ 114 Abs. 1 SGB XI	TT.MM.JJJJ			
g.	Letzte Prüfungen anderer Prüfinstitutionen	TT.MM.JJJJ			
	☐ Gesundheitsamt				
	☐ Sonstige				
	□ keine Angaben				

M/Info								
1.5	Versorgungssituation							
			davon:					
		gesamt	ausschließlich SGB XI	ausschließlich SGB V	SGB XI und SGB V	sonstige		
Verso	rgte Personen							
	ggf. nach Schwer- Versorgte							

Erläuterung zur Prüffrage 1.5:

In der Spalte "gesamt" sind alle vom Leistungserbringer versorgten Personen, unabhängig vom Kostenträger (SGB XI, SGB V, Sonstige), zu erfassen.

Als versorgte Personen entsprechend SGB V gelten nur Sachleistungsbezieherinnen oder Sachleistungsbezieher nach § 37 SGB V.

Die Tabelle im Erhebungsbogen soll eine Übersicht über die Versorgungssituation des Leistungserbringers ermöglichen. Die hier gesammelten Informationen sind bei der Bewertung weiterer Fragen zu berücksichtigen.

	M/Info				
1.6	1.6 Nach Angabe des Leistungserbringers Anzahl versorgte Personen mit:				
a.	Wachkoma				
b.	Beatmungspflicht				
c.	Dekubitus				
d.	Blasenkatheter				
e.	PEG-Sonde				
f.	Fixierung				
g.	Kontraktur				
h.	vollständiger Immobilität				
i.	Tracheostoma				
j.	multiresistenten Erregern				

Erläuterung zur Prüffrage 1.6:

Die Tabelle gibt Hinweise über die Anzahl versorgter Personen mit besonderen Pflegesituationen.

	M/Info	
1.7	Nach Angabe des Leistungserbringers Anzahl ve mit folgenden Leistungen nach der HKP-Richtlir	
a.	Ziffer 6: Absaugen	
b.	Ziffer 8: Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung	
c.	Ziffer 24: Krankenbeobachtung, spezielle,	
d.	Ziffer 29: Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der,	
e.	Ziffer 30: Venenkatheter, Pflege des zentralen,	
f.	Ziffer 31a: Wundversorgung einer chroni- schen und schwer heilenden Wunde	

Erläuterung zur Prüffrage 1.7:

In Abgrenzung zur Prüffrage 1.6 gibt die Tabelle Hinweise über die versorgten Personen gemäß HKP-Richtlinie.

	M/Info	ja	nein
1.8	Werden Leistungen nach § 37 SGB V ganz oder teilweise durch andere Anbieter erbracht?		
	Wenn ja, welche?		
a.	□ Grundpflege		
b.	□ Behandlungspflege		
c.	□ hauswirtschaftliche Versorgung		
d.	□ Rufbereitschaft		
e.	□ Nachtdienst		

Erläuterung zur Prüffrage 1.8:

Zur Erfüllung ihres Vertrages können zugelassene Leistungserbringer mit anderen Leistungserbringern kooperieren. Soweit ein Leistungserbringer Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, bleibt die Verantwortung für die Leistungen und die Qualität bei dem Auftrag gebenden Leistungserbringer bestehen. Mit der Frage soll erfasst werden, ob die genannten Leistungsbereiche ganz oder teilweise durch externe Leistungserbringer (Outsourcing) erbracht werden. Die Kooperationspartner sind im Freitext zu benennen. Die teilweise Einbeziehung von z. B. Ernährungsoder Wundberatern ist hier nicht zu erfassen.

2. Allgemeine Angaben

		ja	nein	t. n. z.	E.
2.1	Räumliche Ausstattung				
	В				
a.	Geschäftsräume vorhanden				
	В				
b.	Räumlichkeiten und Ausstattung bieten Möglichkeit zur Teambesprechung				
	В				
c.	Wohnungsschlüssel der versorgten Personen werden für Unbefugte unzugänglich (z.B. Schlüsselkasten) aufbewahrt				
	В				
d.	Zuordnung der Wohnungsschlüssel der versorgten Personen für Unbefugte nicht möglich				
	M/B	ja	nein		E.
2.2	Gibt es wirksame Regelungen innerhalb des Leistungserbringers, die die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen?				

Erläuterung zur Prüffrage 2.2:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die Daten der versorgten Personen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden (z. B. durch Aufbewahrung von Kundenakten in abschließbaren Schränken, bei elektronischen Akten durch die Vergabe von Passwörtern für die zugriffsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

3. Aufbauorganisation Personal

	M/Info	ja	nein		E.
3.1	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung den Landesverbänden der Krankenkassen/der Kranken- kasse bekannt?				
		ja	nein	t. n. z.	
3.2	Die verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:				
	В				
a.	Pflegefachkraft				
	В				
b.	ausreichende Berufserfahrung				
	В				
с.	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung				
	В				
d.	Weiterbildung zur Leitungsqualifikation				
	В				
e.	sonstige				

Erläuterung zur Prüffrage 3.2:

Die Festlegung in den Rahmenempfehlungen gemäß § 132a Abs. 1 SGB V sind zu beachten. Abweichende vertragliche Anforderungen nach § 132a Abs. 4 SGB V sind zu berücksichtigen.

Pflegefachkräfte nach den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V sind:

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerinnen oder Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder
- Altenpflegerinnen oder Altenpfleger mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht.

Zweijährig ausgebildete Altenpflegefachkräfte, die aufgrund besonderer Regelungen in einzelnen Bundesländern als verantwortliche Pflegefachkraft anerkannt sind und diese Funktion ausgeübt haben bzw. ausüben, können gemäß den Bundesrahmenempfehlungen auch von den Vertragspartnern nach § 132a Abs. 4 SGB V in anderen Bundesländern als verantwortliche Pflegefachkraft anerkannt werden.

Bei einer Spezialisierung des Leistungserbringers auf die Versorgung von Menschen mit Behinderung kann entweder die verantwortliche Pflegefachkraft oder die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft auch über eine Qualifikation als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger verfügen.

Eine ausreichende Berufserfahrung liegt vor, wenn innerhalb der letzten acht Jahre mindestens zwei Jahre die Tätigkeit als Pflegefachkraft hauptberuflich ausgeübt wurde, davon mindestens neun Monate im ambulanten Bereich.

Die Anforderungen an die Leitungsqualifikation sind identisch mit denen im Bereich des SGB XI.

Wenn der Leistungserbringer mindestens eine Person versorgt die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhält, ist zusätzlich zu dieser Frage die Frage 7.2.1 oder 7.2.3 in Kapitel 7 zu beantworten.

	Info	
3.3	Wie groß ist der Umfang der wöc verantwortlichen Pflegefachkraft	hentlichen Arbeitszeit der bei dem Leistungserbringer?
	Stunden	

Erläuterung zur Prüffrage 3.3:

Der Beschäftigungsumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft gibt Hinweise darüber, in welchem Umfang sie ihren Leitungsaufgaben nachkommen kann.

	Info	ja	nein	E.
3.4	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft in der direkten Pflege tätig?			
	Mit welchem Stundenumfang?			

Erläuterung zur Prüffrage 3.4:

Der Umfang des Einsatzes der verantwortlichen Pflegefachkraft in der direkten Pflege gibt Hinweise darüber, in welchem Umfang sie ihren Leitungsaufgaben nachkommen kann.

	M/Info	ja	nein	E.
3.5	Ist die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung den Landesverbänden der Krankenkassen/ der Krankenkasse bekannt?			

		ja	nein	t. n. z.
3.6	Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:			
	В			
a.	☐ Pflegefachkraft			
	В			
b.	☐ ausreichende Berufserfahrung			
	В			
с.	□ sozialversicherungspflichtige Beschäftigung			
	В			
d.	□ sonstige			
Frläut	erung zur Prüffrage 3.6:			
LIIGUL	crung zur rrumuge J.O.			

Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft muss hinsichtlich des Berufsabschlusses und der Berufserfahrung die gleichen Anforderungen wie die der verantwortlichen Pflegefachkraft erfüllen.

		ja	nein	E.
3.7	Entspricht der Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefach- kraft und der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft den Anforderungen der Rahmenempfehlung nach § 132a Abs. 1 SGB V?			
	В			
a.	Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft beträgt mindestens 50 Prozent			
	В			
b.	Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft und der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft beträgt mindestens 1,5 Stellen			
	В	ja	nein	E.
3.8	Werden die Mindestanforderungen an die Personalbesetzung nach dem Vertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V erfüllt?			

Erläuterung zur Prüffrage 3.8:

Es ist der Vertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V mit den höchsten Mindestanforderungen an die Personalbesetzung zur Bewertung maßgeblich.

3.9 Zusammensetzung Personal Pflogo (Grund, und Rohandlungspflogo)

Pflege (G	Pflege (Grund- und Behandlungspflege)								
	Vollzeit Stunden/ Woche	Teil	lzeit		gfügig äftigte				
geeignete Kräfte:	Anzahl MA	Anzahl MA	Stellen- umfang	Anzahl MA	Stellen- umfang	Gesamtstellen in Vollzeit			
verantwortliche Pflegefachkraft									
stellv. verantwortliche Pflegefachkraft									
Altenpflegerinnen und Altenpfleger									
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger									
Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger									
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger									
Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer									
Altenpflegehelferinnen und Alten- pflegehelfer									
Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter									
angelernte Kräfte									
Auszubildende									
Bundesfreiwilligendienstleistende									
Freiwilliges soziales Jahr									
Sonstige									
Hilfen	bei der Hausha	ltsführı	ung						
hauswirtschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter									

Erläuterung zur Prüffrage 3.9:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Qualifikationen, die nicht zugeordnet werden können, sind unter "Sonstige" aufzulisten. Nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Liste aufzunehmen, die beim Leistungserbringer direkt beschäftigt sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Leistungserbringer bleiben in der Tabelle unberücksichtigt, deren Anzahl ist im Freitext aufzuführen.

Die Tabelle im Erhebungsbogen gibt einen Überblick über die Personalzusammensetzung. In den Spalten Voll-/Teilzeit und geringfügig Beschäftigte ist die Gesamtanzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der jeweiligen Qualifikation aufzuführen. In der Kopfzeile für Vollzeit ist anzugeben, wie viele Stunden in der Pflegeeinrichtung auf Basis der dort geltenden tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen als Vollzeit gelten. In der letzten Spalte werden die einzelnen Angaben addiert und der gesamte Stellenumfang aufgeführt.

Die Angaben beruhen auf Selbstauskünften des Leistungserbringers. Sie sind bei der Prüfung der Kriterien in Kapitel 4 Ablauforganisation zugrunde zu legen. Festgestellte Auffälligkeiten sind zu benennen.

Stellt die Prüferin bzw. der Prüfer Diskrepanzen zwischen den Angaben des Leistungserbringers und seinen eigenen Feststellungen fest, ist dies im Freitext anzugeben.

4. Ablauforganisation

	В	ja	nein	E.
4.1	Hat die verantwortliche Pflegefachkraft ausreichend Zeit für ihre Leitungsaufgaben?			

Erläuterung zur Prüffrage 4.1:

Als Hintergrundinformationen dienen die Fragen 3.3 und 3.4.

Wenn die verantwortliche Pflegefachkraft nach Auffassung der Prüferin bzw. des Prüfers nicht ausreichend Zeit für ihre Aufgaben hat, ist dies im Freitext zu begründen.

	ja	nein	E.
Liegen geeignete Dienstpläne für die Pflege vor?			
M/B			
dokumentenecht (z.B. kein Bleistift, keine Überschreibungen, kein Tipp-Ex, keine unleserlichen Streichungen)			
M/B			
Soll-, Ist- und Ausfallzeiten			
M/B			
Zeitpunkt der Gültigkeit			
M/B			
vollständige Namen (Vor- und Zunamen)			
M/B			
Qualifikation			
M/B			
Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- oder Monatsarbeitszeit)			
M/B			
Legende für Dienst- und Arbeitszeiten			
M/B			
Datum			
M/B			
Unterschrift der verantwortlichen Person			
	M/B dokumentenecht (z. B. kein Bleistift, keine Überschreibungen, kein Tipp-Ex, keine unleserlichen Streichungen) M/B Soll-, Ist- und Ausfallzeiten M/B Zeitpunkt der Gültigkeit M/B vollständige Namen (Vor- und Zunamen) M/B Qualifikation M/B Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- oder Monatsarbeitszeit) M/B Legende für Dienst- und Arbeitszeiten M/B Datum M/B	Liegen geeignete Dienstpläne für die Pflege vor? M/B dokumentenecht (z. B. kein Bleistift, keine Überschreibungen, kein Tipp-Ex, keine unleserlichen Streichungen) M/B Soll-, Ist- und Ausfallzeiten M/B Zeitpunkt der Gültigkeit M/B vollständige Namen (Vor- und Zunamen) M/B Qualifikation M/B Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- oder Monatsarbeitszeit) M/B Legende für Dienst- und Arbeitszeiten M/B Datum M/B	Liegen geeignete Dienstpläne für die Pflege vor? M/B dokumentenecht (z. B. kein Bleistift, keine Überschreibungen, kein Tipp-Ex, keine unleserlichen Streichungen) M/B Soll-, Ist- und Ausfallzeiten M/B Zeitpunkt der Gültigkeit M/B vollständige Namen (Vor- und Zunamen) M/B Qualifikation M/B Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- oder Monatsarbeitszeit) M/B Legende für Dienst- und Arbeitszeiten M/B Datum M/B

OPR-HKP - ANLAGE 2: PRÜFANLEITUNG ZUM ERHEBUNGSBOGEN

		ja	nein	E.
4.3	Liegen geeignete Einsatz-/Tourenpläne vor?			
	M/B			
a.	Datum der Gültigkeit			
	M/B			
b.	tageszeitliche Zuordnung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu versorgten Personen			
	M/B			
с.	Angabe der verantwortlichen Person			
	M/B	ja	nein	E.
4.4	Wird die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Leistungserbringers für die versorgten Personen sichergestellt?			

Erläuterung zur Prüffrage 4.4:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer für die von ihm versorgten Personen ständig erreichbar ist und die vereinbarten Leistungen durchführt. Der Nachweis hierfür kann beispielsweise durch den Dienstplan geführt werden, wenn hierin Ruf-/Einsatzbereitschaftsdienst ausgewiesen ist. Eine ständige Erreichbarkeit ist nicht gegeben, wenn lediglich ein Anrufbeantworter erreichbar ist oder E-Mails zugesandt werden können.

5. Qualitätsmanagement

		ja	nein	E.
5.1	Liegt beim Leistungserbringer eine aktuelle Liste der in der Pflege eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Qualifikationen und ausgewiesenen Handzeichen vor?			
	M/B			
a.	aktuell (umfasst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mehr als einer Woche beschäftigt sind)			
	M/B			
b.	Nennung der Qualifikation			
	M/B			
c.	Vor- und Zunamen			
	M/B			
d.	Handzeichen übereinstimmend			

Erläuterung zur Prüffrage 5.1:

Sowohl bei handschriftlicher als auch bei EDV-gestützter Pflegedokumentation ist eine Handzeichenliste erforderlich. Bei der Erstellung der Handzeichenliste ist darauf zu achten, dass jedes Handzeichen eindeutig einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter zugeordnet werden kann.

		ja	nein	t. n. z.	E.
5.2	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?				
	В				
a.	Zielvorgaben im Konzept				
	В				
b.	zeitliche Vorgaben im Konzept				
	В				
c.	inhaltliche Vorgaben im Konzept				
	В				
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Konzept benannt				
	В				
е.	Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzept				
	В				
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept				
	В				
g.	Konzept angewandt				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 5.2:

Wenn der Leistungserbringer mindestens eine Person versorgt, die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhält, ist "t. n. z." anzukreuzen und die Frage 7.4.1 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers zu beantworten.

Erläuterung zur Prüffrage 5.2g:

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn ein geeignetes Konzept vorliegt, aber bisher nicht angewandt werden konnte, weil seit Vorliegen des Konzeptes keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eingestellt wurden.

	M/B			t. n. z.	E.
5.3	Gibt es schriftliche Verfahrensanweisungen zum Verhalten der Pflegekräfte in Notfällen bei den versorgten Personen?				

Erläuterung zur Prüffrage 5.3:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine schriftliche Regelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Umgang mit Notfällen bei den versorgenden Personen besteht (z. B. nach Sturz, Entgleisung von Körperfunktionen oder Bewusstlosigkeit, Situationen, in denen die versorgte Person nicht öffnet).

Wenn der Leistungserbringer mindestens eine Person versorgt, die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhält, ist "t. n. z." anzukreuzen und die Frage 7.4.2 in Kapitel 7 zu beantworten.

6. Hygiene

		ja	nein	E.
		Jd	пеш	Ε.
6.1	Gibt es beim Leistungserbringer ein angemessenes Hygienemanagement?			
	М/В			
а.	innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Desinfektion und Umgang mit Sterilgut			
	м/в			
b.	Reinigung und Ver- und Entsorgung kontagiöser oder kontaminierter Gegenstände			
	M/B			
c.	Durchführung innerbetrieblicher Verfahrensanweisungen wird regelmäßig überprüft			
	M/B			
d.	innerbetriebliche Verfahrensanweisungen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt			
	M/B			
e.	alle im Rahmen des Hygienemanagements erforderlichen Desinfektionsmittel sind vorhanden			

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 6.1:

Die innerbetrieblichen Verfahrensweisen/der Hygieneplan müssen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich bekannt sein und mindestens Angaben enthalten über die Händedesinfektion, das Tragen von Schutzkleidung, den Umgang mit Schmutzwäsche sowie die Hygiene im Umgang mit Pflegehilfsmitteln und der Aufbereitung von Geräten. Hygienische Gesichtspunkte bei speziellen Pflegemaßnahmen können auch in den dafür erstellten Standards/Richtlinien festgelegt werden.

Erläuterung zur Prüffrage 6.1c:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn Nachweise zur regelmäßigen Überprüfung vorliegen, z. B. Protokolle.

Erläuterung zur Prüffrage 6.1d:

Nachprüfbar sind die Kriterien der Frage z. B. durch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgezeichnete Dienstanweisungen und/oder durch Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Zufallsauswahl.

		ja	nein	t. n. z.	E.
6.2	Sind dem Leistungserbringer die für die ambulante Pflege relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts nachweislich bekannt?				
	M/B				
a.	Empfehlung zur Händehygiene bekannt				
	M/B				
b.	Empfehlung zur Prävention und Kontrolle katheterassoziierter Harnwegsinfektionen bekannt				
	M/B				
с.	Empfehlung zur Prävention der nosokomialen beatmungsassozi- ierten Pneumonie bekannt				
	M/B				
d.	Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen bekannt				
	M/B				
e.	Empfehlung zur Prävention von Infektionen, die von Gefäßkathetern ausgehen				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 6.2:

Es ist zu prüfen, ob die Versorgung durch den Leistungserbringer den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention entspricht. Bei den in der Prüffrage genannten Empfehlungen handelt es sich um solche, die in der ambulanten Pflege relevant sind.

Stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in erforderlichem Umfang Arbeitshilfen zur Verfügung?	ja	nein	E. □
M/B			
Handschuhe			
M/B			
Händedesinfektionsmittel			
M/B			
Schutzkleidung			
	M/B Handschuhe M/B Händedesinfektionsmittel M/B	Wmfang Arbeitshilfen zur Verfügung? M/B Handschuhe M/B Händedesinfektionsmittel	Wmfang Arbeitshilfen zur Verfügung? M/B Handschuhe M/B Händedesinfektionsmittel M/B

Erläuterung zur Prüffrage 6.3:

Zur Beantwortung dieser Frage ist zu überprüfen, ob beim Leistungserbringer entsprechende Arbeitshilfen vorrätig sind, außerdem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers zu befragen.

	M/B	ja	nein	E.
6.4	Liegen geeignete Standards/Verfahrensabläufe zum Umgang mit MRSA und zur Sicherstellung entsprechender Hygieneanforde- rungen vor?			

Erläuterung zur Prüffrage 6.4:

Die Sektion "Hygiene in der ambulanten und stationären Kranken- und Altenpflege/Rehabilitation" der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) hat für Pflegeeinrichtungen den "Maßnahmenplan beim Auftreten von MRSA" erarbeitet. Insbesondere die folgenden in dieser Empfehlung enthaltenen Anforderungen sollten in den schriftlichen Regelungen des Leistungserbringers beachtet werden:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers sind über Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen zu informieren und ggf. zu schulen.
- Versorgende Personen und ihre Angehörigen sind über Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen zu informieren.
- MRSA-Patienten sind möglichst zum Schluss einer Pflegetour zu versorgen, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden.
- Hygienemaßnahmen, z. B. Händehygiene, Tragen von Schutzkitteln, Mundschutz, Einmalhandschuhen bei Grund- und Behandlungspflege sowie bei Kontakt mit kontaminiertem Material/Sekret, sind strikt einzuhalten.
- Pflegeutensilien sind vor Ort zu belassen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- die vorliegenden Regelungen die aufgelisteten Empfehlungen berücksichtigen und
- nachweislich Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden.

7. Strukturelle Anforderungen an die spezielle Krankenbeobachtung

Kapitel 7 ist auszufüllen, wenn der Leistungserbringer mindestens eine Person versorgt, die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhält, bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit sofortige pflegerische/ärztliche Intervention bei lebensbedrohlichen Situationen täglich erforderlich sind und nur die genauen Zeitpunkte und das genaue Ausmaß nicht im Voraus bestimmt werden können.

7.1 Angaben zur Prüfung und zum Leistungserbringer bei spezieller Krankenbeobachtung

	M/Info							
7.1.1	Versorgungssituation	on bei spezielle	r Krankenbeob	achtung				
			davon:					
		gesamt	in der eigenen Häuslichkeit	in einer Wohngemein- schaft (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)	in betreutem Wohnen (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)	sonstige Wohnformen		
mit ei der Zi Krank	rgte Personen iner Verordnung iffer 24 spezielle enbeobachtung der Richtlinie							

Erläuterung zur Prüffrage 7.1.1:

Die Anzahl der vom geprüften Leistungserbringer versorgten Personen in der jeweiligen Wohnform (Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen) ist anzugeben. Auch wenn in einer Wohngemeinschaft mehrere Leistungserbringer tätig sind, sind nur die vom geprüften Leistungserbringer versorgten Personen anzugeben.

	M/Info							
7.1.2	7.1.2 Nach Angabe des Leistungserbringers Anzahl zu versorgende Personen mit:							
		nichtinvasiver Beatmung (Maske)	invasiver Beatmung	Tracheostoma (ohne Beatmung)	Sonstigem			
Anzah < 18 Ja	l Personen Ihre							
Anzahl Personen ab 18 Jahre								

	M/B	t. n. z.	
7.1.3	Verfügt der Leistungserbringer übe von verantwortlichen Pflegefachkräf		
	Anzahl verantwortliche Pflegefachkräfte bzw. Fachbe- reichsleitungen		

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.1.3:

Wenn die unter 7.2.1 genannte verantwortliche Pflegefachkraft die dort genannten Anforderungen erfüllt, ist der Stellenumfang dieser Person hier zu berücksichtigen.

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 10, Fußnote 11 kann als Orientierungswert in der 24-Stunden-Pflege unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten ein Verhältnis von 1:12, wie es in aktuellen Leitlinien enthalten ist, herangezogen werden.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Leistungserbringer keine beatmeten Personen versorgt.

7.2 Anforderungen an die Aufbauorganisation Personal bei spezieller Krankenbeobachtung

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.1	Die für die Versorgung von beatmungspflichtigen Personen ver- antwortliche Pflegefachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:				
	M/B				
a.	Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger				
	M/B				
b.	 Atmungstherapeutin bzw. Atmungstherapeut oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie-/Intensivpflege oder einschlägige Berufserfahrung im Beatmungsbereich über mindestens zwei Jahre hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege /Anästhesie oder einschlägige Berufserfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege über mindestens zwei Jahre hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre sind die Voraussetzungen nach 3. oder 5. gegeben: Zusatzqualifikation (mind. 200 Zeitstunden, deren theoretische Inhalte sich curricular an Weiterbildungen von Fachgesellschaften orientieren und die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) berücksichtigen, z. B. "Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte für außerklinische Beatmung"/"Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte für pädiatrische außerklinische Intensivpflege". 				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.2.1:

Mit verantwortlicher Pflegefachkraft ist hier auch die verantwortliche pflegerische Leitung gemeint, dies kann auch die Fachbereichsleitung sein.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Leistungserbringer keine beatmeten Personen versorgt.

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.1a:

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 15 sind Altenpfleger und Altenpflegerinnen nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht gemeint.

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.1b:

Die Rahmenfrist nach 3. und 5. von fünf Jahren verlängert sich gemäß den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs.1 SGB V, § 4 Abs. 6 um Zeiten, in denen die verantwortliche Pflegefachkraft

- a) wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes nicht erwerbstätig war,
- b) als Pflegeperson nach § 19 SGB XI eine pflegebedürftige Person wenigstens 10 Stunden wöchentlich gepflegt hat,

höchstens jedoch auf acht Jahre mit der Maßgabe, dass mindestens ein Jahr der Berufserfahrung innerhalb der letzten vier Jahre nachgewiesen werden kann.

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 7 kann die Zusatzqualifikation unter bestimmten Bedingungen vollständig altersspezifisch als auch vollständig generalistisch erfolgen.

	7.2.2 Erfüllt in Fällen einer vorübergehenden Verhinderung der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung für die Versorgung von beatmungspflichtigen Personen die				E.
7.2.2	verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung für				

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.2:

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 9 sind in Fällen einer vorübergehenden Verhinderung der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleistung von bis zu sechs Monaten bei der Stellvertretung die Anforderungen der Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei beatmeten Personen vornehmen, zu erfüllen. Ab dem siebten Monat der Verhinderung der verantwortlichen Pflegefachkraft sind die Anforderungen an die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. die Fachbereichsleitung zu erfüllen.

Eine vorübergehende Verhinderung umfasst jede Verhinderung der verantwortlichen Pflegefachkraft oder Fachbereichsleitung für die Versorgung von beatmungspflichtigen Personen, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit, z. B. Krankheit, Urlaub.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Leistungserbringer keine beatmungspflichtigen Personen versorgt oder wenn die verantwortliche Pflegefachkraft für die Versorgung beatmungspflichtiger Personen nicht vorübergehend verhindert ist.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.3	Die für die Versorgung von nichtbeatmungspflichtigen Personen verantwortliche Pflegefachkraft ist Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger?				

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.3:

Mit verantwortlicher Pflegefachkraft ist hier auch die verantwortliche pflegerische Leitung gemeint, dies kann auch die Fachbereichsleitung sein.

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 15 sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht gemeint.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Leistungserbringer mindestens eine beatmungspflichtige Person versorgt.

7.2.4	Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei beatmeten versorgten Personen durchführen, verfügen über folgende Qualifikationen:	ja	nein	t. n. z.	E.
	M/B				
a.	Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger				
	M/B				
b.	 Atmungstherapeutin bzw. Atmungstherapeut oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie- und Intensivpflege oder einschlägige Berufserfahrung im Beatmungsbereich über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahren oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie oder einschlägige Berufserfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder Zusatzqualifikation (mind. 120 Zeitstunden, deren theoretische Inhalte sich curricular an Weiterbildungen von Fachgesellschaften orientieren und die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) berücksichtigen, z. B. "Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung"/ "Pflegefachkraft für außerklinische pädiatrische Beatmung". 				
	M/B				
c.	Neu eingesetzte Pflegefachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der eigenverantwortlichen fachpflegerischen Versorgung bei einer Qualifizierungsmaßnahme angemeldet und wurden nicht länger als sechs Monate ohne Zusatzqualifikation eingesetzt				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.2.4:

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Leistungserbringer keine beatmeten Personen versorgt.

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.4a:

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 15 sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht gemeint.

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.4b:

Anforderungen an neu eingesetzte Pflegefachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung und ohne Zusatzqualifikationen sind nicht unter 7.2.4b sondern unter 7.2.4c zu prüfen.

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.4c:

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 13 hat der Leistungserbringer für alle neu eingestellten sowie für alle bereits beschäftigten Pflegefachkräfte mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung, die nicht über eine Zusatzqualifikation verfügen, die Berufserfahrung (siehe Anforderungen Prüffrage 7.2.4b. Nr. 3 und 5) auf Anforderung entsprechend nachzuweisen. Sofern diese nicht gegeben ist, hat der Leistungserbringer die betreffenden Pflegefachkräfte mit

der Aufnahme der intensivpflegerischen Betreuung zur Zusatzqualifikation (siehe 7.2.3b, Nr. 6) anzumelden und deren Abschluss innerhalb von sechs Monaten nachzuweisen.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn keine entsprechenden Personen eingesetzt werden.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.5	Die Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei nichtbeatmeten versorgten Personen durchführen, sind Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger?				

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.5:

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 15 sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht gemeint.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Leistungserbringer keine nichtbeatmeten Personen mit spezieller Krankenbeobachtung versorgt.

7.3 Anforderungen an die Ablauforganisation bei spezieller Krankenbeobachtung

M/B	ja	nein	E.
7.3.1 Sind geeignete Regelungen für ein Übernahmemanagement vorhanden?			

Erläuterung zur Prüffrage 7.3.1:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine Übernahmeplanung für die Koordination mit verschiedenen Einsatzgruppen (z. B. Krankenhaus, Ärztin/Arzt, Pflegeteam, Geräteprovider, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, ggf. Therapeutinnen/Therapeuten, ggf. Kostenträger) sowie eine Planung zur Ausstattung der pflegerischen Versorgung durch den Leistungserbringer bei Übernahme einer versorgten Person aus der klinischen (Krankenhaus, Reha-Einrichtung, Beatmungs-/Weaningzentrum) in die häusliche Versorgung (in die eigene Häuslichkeit, Wohngemeinschaft oder betreutes Wohnen) vorliegen.

Für das Übernahmemanagement wird der Einsatz von Entlassungs-Ausstattungs-Checklisten empfohlen. Die Checklisten sollten folgende Minimalanforderungen umfassen:

- technische Ausstattung der Beatmung und der Überwachung inkl. Zubehör
- personelle Standards der Überwachung (Anwesenheitszeiten der Pflege)
- Zeitrahmen und Inhalte der Pflegemaßnahmen
- Art des Beatmungszugangs, Reinigungs- und Wechselintervalle
- Beatmungsmodus unter Angabe der Parameter: eingestellte SOLL-Parameter, Beatmungsmesswerte (IST-Werte), Alarmgrenzen
- Beatmungsdauer bzw. Dauer möglicher Spontanatmungsphasen
- Sauerstoffflussrate w\u00e4hrend Beatmung und Spontanatmung
- Maßnahmen zum Sekretmanagement
- Applikation von inhalativen Medikamenten
- Bedarfsplanung der Ernährung
- psychosoziale Betreuung des Patienten und ggf. der Angehörigen
- weitere therapeutische und p\u00e4dagogische Ma\u00dfnahmen
- weitere Hilfsmittel (z. B. Rollator, Toilettensitzerhöhung, Pflege-Bett, Kommunikationshilfe, Verbrauchsmaterial, Kontinenz-Artikel, Wundmanagement)

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.3.2	Ist die pflegefachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Übernahme einer Person mit spezieller Kranken- beobachtung geregelt und wird diese Regelung nachvollziehbar umgesetzt?				
	M/B				
a.	Regelung liegt vor				
	M/B				
b.	Regelung umgesetzt				

Erläuterung zur Prüffrage 7.3.2a:

Übernahme umfasst sowohl die Erstaufnahme sowie die weiteren Übernahmen nach Aufenthalten im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen, Beatmungs-/Weaningzentrum.

Es muss geregelt sein, dass insbesondere in den ersten zwei Wochen nach Übernahme der versorgten Person und nach Aufenthalten im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen, Beatmungs-/ Weaningzentrum mehrfach Begleitungen der Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter im Rahmen von Pflegevisiten durch die verantwortliche Pflegfachkraft/Fachbereichsleitung erfolgen. Im weiteren Verlauf sind die Intervalle risikobezogen, individuell festzulegen. Der Schweregrad der jeweiligen Erkrankung sowie der Gesundheitszustand sind dabei zu berücksichtigen.

Erläuterung zur Prüffrage 7.3.2b:

Die Umsetzung dieser Regelung ist an Hand von zwei versorgten Personen in den letzten 12 Monaten vor der Prüfung zu prüfen.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn kein Anwendungsfall nach Buchstabe a vorlag.

7.4 Anforderungen an das Qualitätsmanagement bei spezieller Krankenbeobachtung

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.4.1	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?				
	M/B				
a.	Zielvorgaben im Konzept				
	M/B				
b.	zeitliche Vorgaben im Konzept				
	M/B				
c.	inhaltliche Vorgaben im Konzept				
	M/B				
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Konzept benannt				
	M/B				
e.	Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzept				
	M/B				
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept				
	M/B				
g.	Konzept angewandt				

Erläuterung zur Prüffrage 7.4.1e:

In dem Konzept muss dargelegt sein, dass die Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die unterschiedlichen Qualifikationen und Wissensstände (siehe 7.2.4) berücksichtigt.

Erläuterung zur Prüffrage 7.4.1g:

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn ein geeignetes Konzept vorliegt, aber bisher nicht angewandt werden konnte, weil seit Vorliegen des Konzeptes keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt wurden.

M/B	ja	nein	E.
Gibt es schriftlich festgelegte und verbindliche Regelungen zum Notfallmanagement?			

Erläuterung zur Prüffrage 7.4.2:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn geeignete

- schriftliche Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Umgang mit Notfällen bei versorgten Personen vorliegen (z. B. nach Sturz, Entgleisung von Körperfunktionen oder Bewusstlosigkeit, Situationen, in denen die versorgte Person nicht öffnet), verbindlich festgelegt und diese den dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich bekannt sind und darüber hinaus
- schriftliche Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der speziellen Krankenbeobachtung zum Umgang mit medizinischen Notfällen (vor allem zu Trachealkanülenzwischenfällen, Beatmungszwischenfällen) und zum Umgang mit nichtmedizinischen Notfällen (vor allem Stromausfall, Brand, Wasserschäden, Gerätedefekte) verbindlich festgelegt und diese den dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich bekannt sind.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.4.3 Bestehen Regelungen, die sicherstellen, dass alle an spezifischen Medizinprodukten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren Anwendung eingewiesen sind?				

Erläuterung zur Prüffrage 7.4.3:

Die Prüffrage bezieht sich auf Beatmungsgeräte und Infusionsgeräte.

Die Prüffrage ist mit "ja" zu beantworten, wenn Verfahrensanweisungen/Regelungen existieren, welche sicherstellen, dass das eingesetzte Personal an den jeweiligen Geräten darin eingewiesen ist.

Die Prüffrage ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn keine Beatmungsgeräte oder Infusionsgeräte verwendet werden.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.4.4 Hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der im Bereich der Versorgung von beatmungspflichtigen Personen tätig ist, im vergangenem Kalenderjahr an einer spezifischen Fortbildung teilgenommen?				

Erläuterung zur Prüffrage 7.4.4:

Die Prüffrage ist mit "ja" zu beantworten, wenn die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im vergangenem Kalenderjahr an einer Fortbildungsveranstaltung mit den unten genannten Themengebieten teilgenommen haben. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen.

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 14 sollen die Fortbildungsmaßnahmen die besonderen Belange der Versorgung von beatmungspflichtigen Personen ausreichend berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die folgenden Themengebiete:

- spezielle Überwachung des Gesundheitszustandes,
- Pflege des Tracheostomas, Kanülenwechsel,
- Sekretmanagement,
- Beatmungsgeräte und Therapieformen,
- Umgang mit enteraler und parenteraler Ernährung,
- Umgang mit Inhalations- und Absauggeräten,
- Wirkung/Nebenwirkung von Medikamenten,
- Bewertung von Vitalparametern (bspw. Herz-Kreislauf-Monitoring),
- notwendige Interventionen, bspw. bei Stoffwechselentgleisung, Atmungs- und Kreislaufversagen,
- Einleitung, Durchführung von Notfallmaßnahmen,
- spezielle Hygienemaßnahmen.

Die Fortbildungsverpflichtung entfällt für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kalenderjahre, in der die Zusatzqualifikation (200 Zeitstunden bzw. 120 Zeitstunden) erworben wird.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Leistungserbringer keine beatmeten Personen versorgt.

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung bei der versorgten Person (Prozess- und Ergebnisqualität)

M/Info

☐ einer Wohngemeinschaft (als Sonderform der eigenen

□ betreutem Wohnen (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)

Ist die versorgte Person mit der Einbeziehung in die Prüfung einverstanden? (ggf. Betreuerin oder Betreuer oder Bevollmäch-

Häuslichkeit)

i.

☐ sonstigen Wohnformen

tigte oder Bevollmächtigter)

Allgemeine Hinweise:

Für die Prüfung der auf die versorgte Person bezogenen Kriterien sollten im Regelfall die Pflegedokumentationsunterlagen mindestens der letzten vier Wochen herangezogen werden. Der Rückverfolgungszeitraum von sechs Monaten ist nur in begründeten Einzelfällen zu überschreiten.

8. Allgemeine Angaben

Auftragsnummer:

8.1

	Datum	Uhrzeit	Numm	er Erhebur	igsbogen		_		
			M/In	fo			ja	nein	
8.2	Angaben	zur versorgt	en Perso	n					
a.	Name								
b.	Krankenk	asse							
с.	Geburtsd	atum							
d.	Beginn de Versorgur den Leist bringer	ng durch							
e.									
f.	Pflegegra	d					_		
	□ keiner	□ 1	□ 2	□ 3	□ 4	□ 5	_		
g.	Findet eine spezielle Krankenbeobachtung nach Ziffer 24 der HKP-Richtlinie statt?								
h.		rgung erfolg enen Häusl							

QPR-HKP - ANLAGE 2: PRÜFANLEITUNG ZUM ERHEBUNGSBOGEN

	M/Info		ja	nein
8.3	Orientierung und Kommunikation			
a.	sinnvolles Gespräch möglich			
b.	nonverbale Kommunikation mögli	ch		
с.	Orientierung in allen Qualitäten	vorhanden		
	2017			
	M/Info			
8.4	Anwesende Personen			
a.	Name der Gutachterin oder des Gutachters			
b.	Funktion/Qualifikation der Mitarbeiterin oder des Mitar- beiters des Leistungserbringers			
c.	Name der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters			

Erläuterung zur Prüffrage 8.4c:

Betreuer)

sonstige Personen

(z. B. Angehörige, gesetzliche Betreuerin oder gesetzlicher

d.

Der Name der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird im Prüfbericht pseudonymisiert.

Erläuterung zur Prüffrage 8.4d:

Für die sonstigen Personen sind keine Namen anzugeben.

9. Behandlungspflege

Die Fragen zur Behandlungspflege werden nur bearbeitet, wenn die entsprechenden behandlungspflegerischen Maßnahmen ärztlich verordnet wurden. Wenn eine Verordnung der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie vorliegt, wird nicht das Kapitel 9 sondern 10 geprüft.

Der Leistungserbringer kann die verordneten behandlungspflegerischen Leistungen nur fachlich korrekt durchführen, wenn die verordnende Ärztin bzw. der verordnende Arzt eine dem aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende Verordnung ausgestellt und gleichzeitig die hiermit zusammenhängenden erforderlichen Medizinprodukte und Hilfsmittel gesondert verordnet hat. Ist dies nicht der Fall, kann dies nicht dem Leistungserbringer angelastet werden.

Die Fragen zur Behandlungspflege beziehen sich auf das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Anlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V in der jeweils gültigen Fassung).

Grundsätzlich sind bei den Fragen zu den behandlungspflegerischen Maßnahmen immer folgende Aspekte zu bewerten:

- gezielte Sammlung von Informationen, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind
- Maßnahme erfolgt entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens
- Auswertung der Nachweise und ggf. Information an die Ärztin bzw. den Arzt
- Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang

Die Fragen sind jeweils mit "ja" zu beantworten, wenn alle oben genannten Anforderungen erfüllt sind.

Spezifische Kriterien zur Palliativversorgung (Nr. 24a HKP-Richtlinie) sowie zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege (Nr. 27a der HKP-Richtlinie) wurden hier nicht berücksichtigt und werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vorbelegten Antworten der Prüffragen des Kapitels 9. Behandlungspflege:

Nr.	Vorbelegung	Prüffrage
9.1	t. n. z.	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?
9.2	t. n. z.	Wird mit dem Absaugen der versorgten Person sachgerecht umgegangen?
9.3	t. n. z.	Erfolgt die Bedienung und Überwachung des Beatmungsgerätes sachgerecht?
9.4	t. n. z.	Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv/invasiv beatmeten Personen erfüllt?

9.5	t. n. z.	Werden bei beatmungspflichtigen Menschen Vorbeugemaßnahmen gegen Pilzinfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheldrüse und Lungenentzündung sachgerecht durchgeführt?
9.6	t. n. z.	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?
9.7	t. n. z.	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
9.8	t. n. z.	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
9.9	t. n. z.	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?
9.10	t. n. z.	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?
9.11	t. n. z.	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?
9.12	t. n. z.	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?
9.13	t. n. z.	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?
9.14	t. n. z.	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?
9.15	t. n. z.	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?
9.16	t. n. z.	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
9.17	t. n. z.	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?
9.18	t. n. z.	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?
9.19	t. n. z.	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?
9.20	t. n. z.	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?
9.21	t. n. z.	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?
9.23	t. n. z.	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?
9.24	t. n. z.	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?
9.25	t. n. z.	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?
9.26	t. n. z.	
	t. 11. Z.	Beschreibung vorliegender Wunden
9.27	t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)
9.27		Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial,
	t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus
9.28	t. n. z. t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden
9.28	t. n. z. t. n. z. t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder
9.28 9.29 9.30	t. n. z. t. n. z. t. n. z. t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.1	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommuni- kation mit der Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.1:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine ärztlich verordnete Leistung durchgeführt wird und nachweislich bei den in Augenschein genommenen versorgten Personen über Einträge in der Pflegedokumentation oder durch Vorlage der ärztlichen verordneten Leistungen oder anderer geeigneter Nachweise eine Kommunikation des Leistungserbringers mit dem Arzt erfolgt. Relevante Normwertabweichungen, Notfallsituationen oder andere unmittelbar mit der verordneten Leistung zeitlich und inhaltlich zusammenhängende relevante Gesundheitszustandsveränderungen mit Auswirkungen auf Umfang, Inhalt, Dauer oder Art der ärztlich verordneten Leistungen müssen grundsätzlich eine Kommunikation mit der Ärztin bzw. dem Arzt zur Folge haben.

Nicht bewertet werden kann diese Frage, wenn

- keine ärztlich verordneten Leistungen durchgeführt werden oder
- der behandlungspflegerische Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung im festgelegten Zeitraum konstant ist und eine Kommunikation nicht erforderlich ist.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B		nein	t. n. z.	E.
9.2 Wird mit dem Absaugen von versorgten Personen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.2:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- das Absaugen unter Beachtung der hygienischen Kautelen atraumatisch erfolgt (Händedesinfektion, Verwendung steriler Absaugkatheter, Absaugen mit keimarmen Einmalhandschuhen, Absaugen mit sterilen Einmalhandschuhen bei Beatmung mit offenen Absaugsystemen),
- die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird,
- nachvollziehbar ist, dass das Absauggerät entsprechend der Herstellervorgaben desinfiziert wird.

	M/B		nein	t. n. z.	E.
9.3	Erfolgt die Bedienung und Überwachung des Beatmungsgerätes sachgerecht?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.3:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn

- die Anpassung und Überprüfung der Einstellungen des Beatmungsgerätes an Vitalparameter (z. B. Atemgase, Herzfrequenz, Blutdruck) auf Anordnung der Ärztin oder des Arztes bei beatmungspflichtigen Erkrankungen,
- die Überprüfung der Funktionen des Beatmungsgerätes und
- ggf. der Austausch bestimmter Teile des Gerätes (z. B. Beatmungsschläuche, Kaskaden, 02-Zellen) gemäß Herstellerangaben

durchgeführt werden.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
9.4	Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv/invasiv beatmeten Personen erfüllt?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.4:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- ein manueller Beatmungsbeutel (Ambubeutel) einschließlich einer Maske in greifbarer Nähe vorhanden ist,
- ein Akku für ein Beatmungsgerät bei einer lebenserhaltenden Beatmung und bei Personen, die sich die Maske nicht selbst entfernen können, vorhanden ist. Wenn die Spontanatmungsfähigkeit zeitlich stark reduziert ist (tägliche Beatmungszeiten > 16 Stunden), ist ein externer Akku erforderlich,
- ein zweites Beatmungsgerät vorhanden ist. Die Indikation für ein zweites Beatmungsgerät ist gegeben, wenn die tägliche Beatmungsdauer mehr als 16 Stunden beträgt. In Ausnahmefällen kann auch schon früher ein zweites Beatmungsgerät notwendig sein, z. B. bei mobilen Personen mit Verwendung des Beatmungsgerätes am Rollstuhl. Die Beatmungsgeräte sollen identisch sein,
- bei nicht invasiv beatmeten Personen mit Maskenbeatmung mindestens eine Reservemaske in gleicher Größe vorhanden ist,
- bei invasiv beatmeten Personen ein zweites Absauggerät vorhanden ist. Bei invasiv beatmeten Personen ist in der Regel ein leistungsstarkes Absauggerät erforderlich. Ein Ersatzgerät ist notwendig. Ein Gerät sollte netzunabhängig betrieben werden können, um bei Stromausfall oder Mobilität die Absaugung zu gewährleisten.

	M/B		nein	t. n. z.	E.
9.5	Werden bei beatmungspflichtigen Menschen Vorbeugemaßnahmen gegen Pilzinfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheldrüse und Lungenentzündung sachgerecht durchge- führt?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.5:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei beatmungspflichtigen Personen Vorbeugemaßnahmen gegen Pilzinfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheldrüse und Lungenentzündung sachgerecht entsprechend dem Standard/Leitlinien/Richtlinien des Leistungserbringers durchgeführt wurden.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
9.6	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.6:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin bzw. dem Pflegemitarbeiter.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- eine gezielte Informationssammlung nachzuvollziehen ist,
- die Maßnahme dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend erfolgt,
- hygienische Grundsätze berücksichtigt werden,
- Nachweise ausgewertet und Informationen an den Arzt nachzuvollziehen sind,
- sich die Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang darstellt.

Diese Frage kann auch als erfüllt bewertet werden, wenn der Leistungserbringer die Ärztin bzw. den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und die Ärztin bzw. der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
nung dure	Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verord- chgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderli- sequenzen gezogen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.7:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus ggf. erforderliche Konsequenzen zieht.

Wenn die Verordnung des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich die Ärztin bzw. der Arzt.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.8	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.8:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus die erforderlichen Konsequenzen zieht.

Wenn die Verordnung des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich der Arzt.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
9.9	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.9:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- dokumentiert wurde, um welche Drainage es sich handelt und wann diese gelegt wurde,
- die Versorgung unter Beachtung der hygienischen Kautelen erfolgt,
- die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird,
- nachvollziehbar ist, wie und wann das geschlossene Wunddrainagesystem gewechselt wird.

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.10	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.11	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.12	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.13	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.14	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.15	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?				

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
9.16	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.16:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die Medikamentengabe entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt und in der Pflegedokumentation dokumentiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Leistungserbringer hinterlegt sein.

Wenn die Applikationsform in der Pflegedokumentation nicht angegeben ist, dann ist regelhaft davon auszugehen, dass die Applikation oral erfolgt.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verordneten Medikamente eine ärztliche Verordnung vorliegt. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder beim Leistungserbringer vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Leistungserbringer überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z. B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
9.17	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.17:

Sofern eine Bedarfsmedikation verordnet ist, muss in der Pflegedokumentation festgehalten sein, bei welchen Symptomen welches Medikament in welcher Einzel- und bis zu welcher Tageshöchstdosierung und in welcher Applikationsform zu verabreichen ist, sofern die Tageshöchstdosierung von der Ärztin bzw. vom Arzt jeweils festgelegt wurde.

Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder beim Leistungserbringer vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.18	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?				
	14.5				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.

Erläuterung zur Prüffrage 9.19:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die Injektionen entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, in der Pflegedokumentation dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin bzw. den Arzt informiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Leistungserbringer hinterlegt sein.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verabreichten Injektionen eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Leistungserbringer überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z. B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.20	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.20:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

	M/B			t. n. z.	E.
9.21	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.21:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter. Hinweise zur sachgerechten Durchführung einer subkutanen Infusion ergeben sich aus der Grundsatzstellungnahme Essen und Trinken im Alter (MDS 2014).

	M/Info	nein	
9.22	Hat die versorgte Person akute oder o	chronische Schmerzen?	
	ja:		
	akute Schmerzen		
	chronische Schmerzen		
	von:		
	Gutachterin oder Gutachter beurteilt		
	Leistungserbringer übernommen		

Erläuterung zur Prüffrage 9.22:

Hier nimmt die Prüferin bzw. der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung dazu, ob aus ihrer bzw. seiner Sicht Anhaltspunkte für akute oder chronische Schmerzen bestehen. Grundsätzlich gilt: Selbsteinschätzung geht vor Fremdeinschätzung. Es ist zu überprüfen, ob bei der versorgten Person akute oder chronische Schmerzen bestehen.

"Akuter Schmerz ist ein plötzlich auftretender und einen begrenzten Zeitraum andauernder Schmerz, der in einem offensichtlichen und direkten Zusammenhang mit einer Gewebe- oder Organschädigung steht. Er nimmt eine lebenserhaltende Alarm- und Schutzfunktion ein, die sich auch durch physiologische Begleiterscheinungen zeigt. Dazu gehören u. a. der Anstieg des Blutdrucks, des Pulses und der Atemfrequenz." (DNQP, 2011)⁸

Unter chronischem Schmerz ist ein andauernder oder intermittierender Schmerz jedweder Genese zu verstehen. (DNQP, 2015)⁹

Sofern vorliegende Schmerzen nicht aus der Pflegedokumentation ersichtlich sind, soll dies im Gespräch mit der versorgten Person ggf. unter Zuhilfenahme z. B. der numerischen Rangskala oder visuellen Analogskala, bei Kindern z. B. der Wong-Baker-Skala bzw. bei akuten Schmerzen durch ein initiales Assessment ermittelt werden.

"Ja" ist auch dann anzukreuzen, wenn die versorgte Person keine Schmerzen angibt, aus der Pflegedokumentation jedoch zu entnehmen ist, dass regelhaft Medikamente gegen Schmerzen verabreicht werden.

Hat die versorgte Person Schmerzen und erhält keine Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie, ist die Frage 9.23 mit "t. n. z." zu kreuzen. Das pflegerische Schmerzmanagement ist im Freitext unter 9.22 zu beschreiben.

⁸ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2011). Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei akuten Schmerzen. 1. Aktualisierung. Osnabrück

⁹ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2015) Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei chronischen Schmerzen. Osnabrück

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.23	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Kran- kenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.23:

Die Frage bezieht sich auf Medikamentengaben, Injektionen, Richten von Injektionen und das Auflegen von Kälteträgern im Zusammenhang mit Schmerzen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine systematische Schmerzeinschätzung in einer Befragung der versorgten Person zu folgenden Inhalten erfolgte:

- Schmerzlokalisation
- Schmerzintensität
- zeitliche Dimension (z. B. erstes Auftreten, Verlauf, Rhythmus)
- verstärkende und lindernde Faktoren
- ggf. Auswirkungen auf das Alltagsleben

Bei versorgten Personen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit erfolgt eine systematische Schmerzeinschätzung mittels Beobachtung bzw. Angaben der Pflegepersonen/Angehörigen.

	м/в	ja	nein	t.n.z.	E.
9.24	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.24:

Der Wechsel einer Trachealkanüle umfasst auch den Wechsel einer Sprechkanüle gegen eine Dauerkanüle und umgekehrt.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn die folgenden Aspekte zum Umgang mit der Trachealkanüle beachtet werden und in der Pflegedokumentation nachvollziehbar dokumentiert sind:

- Angaben zur Indikation der Trachealkanülenanlage
- Angaben zur Art der Tracheostomaanlage
- Angaben zum Kanülentyp und zur Kanülengröße
- alle im Zusammenhang mit der Trachealkanüle eingesetzten Hilfsmittel
- Angaben zum Wechsel der Trachealkanüle (Häufigkeit, Art und Weise der Durchführung)
- Angaben dazu, wer den Kanülenwechsel durchführt
- ggf. regelmäßige Cuffdruckmessungen durchgeführt und dokumentiert werden.

Zusätzlich zur erforderlichen Reservekanüle in gleicher Größe muss stets eine kleinere Kanüle vorliegen und im Notfall (z. B. plötzliche Atemnot durch Verstopfung der Kanüle) das Offenhalten des Stomas gewährleistet sein (z. B. mittels Tracheospreizer).

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.25	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.25:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- der venöse Zugang sicher an der Haut fixiert wird,
- eine ausreichende Händedesinfektion vor dem Umgang mit Katheter-Infusionssystemen durchgeführt wird,
- unter sterilen Kautelen mit sterilen Materialien gearbeitet wird,
- bei Anzeichen einer lokalen Entzündung die Ärztin bzw. der Arzt informiert und Infusion abgestellt werden.

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgt eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

			M/Info						t. n. z.
9.26	Beschreib	ung vorlie	gender Wu	nden					
	3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 3/ 3		5 5.	\$ 13 \\ \tag{8} \\ \tag{8} \\ \tag{8} \\ \tag{13} \\ \	10 ©Lisa Apf	elbacher	2016	Legende: 1 Hinterkopf 2 Ohrmuschel 3 Schulterblatt 4 Schulter 5 Brustbein 6 Ellenbogen 7 Sacralbereich 8 großer Rollhügel 9 Gesäß	10 Knie außen 11 Kniescheibe 12 Knie innen 13 Knöchel auße 14 Fersen 15 Knöchel innen
Wunde 1	Art	Dekubitus	Ulcus Cruris	Diabeti- sches Fußsyn- drom	sonstige chronische Wunde	sons nic chron Wui	cht ische nde		
a.	Größe/Tiefe	cm H x _	cm B x	_ cm T	<u> </u>				
b.	Ort der Entstehung	stationäi Pflegeeinricl		extern	nicht nach	vollziehl	bar		
с.	Lokalisation	Bitte Nummer	laut Legende e	eintragen:	I			•	
d.	Kategorie/ Stadium	I	II 🗆	III	IV	a	b		
e.	Umgebung	weiß	rosig	gerötet	feucht	troc			
f.	Rand	rosig	rot	weich	hart	schme			
g.	Exsudat	kein	wenig	viel	klar				
h.	Zustand	fest	weich	rosa	rot	ge			
i.	Nekrose	keine	feucht	trocken	teilweise	vollst			
j.	Geruch	kein	übel riechend						

Erläuterung zur Prüffrage 9.26:

9.26 d. ist nur bei Dekubitalulcera auszufüllen. Dabei ist die nachfolgende Kategorie-/Stadieneinteilung nach EPUAP und NPUAP (National Pressure Ulcer Advisory Panel, European Pressure Ulcer Advisory Panel and Pan Pacific Pressure Injury Alliance. Prevention and Treatment of Pressure Ulcers: Quick Reference Guide. Emily Haesler (Ed.). Cambridge Media: Osborne Park, Australia; 2014) anzuwenden.

Kategorie/Stadium I - Nicht wegdrückbares Erythem

Intakte Haut mit nicht wegdrückbarer Rötung eines lokalen Bereichs gewöhnlich über einem knöchernen Vorsprung. Bei dunkel pigmentierter Haut ist ein Abblassen möglicherweise nicht sichtbar, die Farbe kann sich aber von der umgebenden Haut unterscheiden.

Kategorie/Stadium II - Teilverlust der Haut

Teilzerstörung der Haut (bis in die Dermis/Lederhaut), die als flaches, offenes Ulcus mit einem rot- bis rosafarbenen Wundbett ohne Beläge in Erscheinung tritt. Kann sich auch als intakte oder offene/ruptierte, serumgefüllte Blase darstellen.

Kategorie/Stadium III - Vollständiger Verlust der Haut

Vollständiger Gewebeverlust. Subkutanes Fett kann sichtbar sein, aber Knochen, Sehne oder Muskel liegen nicht offen. Beläge können vorhanden sein, die aber nicht die Tiefe des Gewebeverlustes verdecken. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.

Kategorie/Stadium IV - Vollständiger Gewebeverlust

Vollständiger Gewebeverlust mit freiliegenden Knochen, Sehnen oder Muskeln. Beläge oder Schorf können an einigen Teilen des Wundbettes vorhanden sein. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.

a - Keiner Kategorie/keinem Stadium zuordenbar - Tiefe unbekannt

Ein vollständiger Gewebeverlust, bei dem die Basis des Ulcus von Belägen (gelb, hellbraun, grau, grün oder braun) und/oder Schorf im Wundbett bedeckt ist.

b - Vermutete tiefe Gewebeschädigung - Tiefe unbekannt

Livid oder rötlichbrauner, lokalisierter Bereich von verfärbter, intakter Haut oder blutgefüllte Blase aufgrund einer Schädigung des darunterliegenden Weichgewebes durch Druck und/oder Scherkräfte. Diesem Bereich vorausgehen kann Gewebe, das schmerzhaft, fest, breiig, matschig, im Vergleich zu dem umliegenden Gewebe wärmer oder kälter ist.

	M/Info			t. n. z.	
9.27	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)				
a.	Wunde 1				
b.	Wunde 2				
с.	Wunde 3				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.28	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/ des Dekubitus nachvollziehbar?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.28:

Aus der Pflegedokumentation muss klar erkennbar sein, wann der Dekubitus oder die chronische Wunde entstanden ist und an welchem Ort sich die versorgte Person zum Entstehungszeitpunkt aufgehalten hat.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.29 Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.29:

Es ist zu überprüfen, ob die Behandlung des Dekubitus/der chronischen Wunde entsprechend der ärztlichen Verordnung erfolgt und dem aktuellen Stand des Wissens entspricht. Der aktuelle Stand des Wissens ist berücksichtigt, wenn

- die Prinzipien der lokalen Druckentlastung bzw. der Kompression umgesetzt werden,
- die Versorgung der Wunde nach physiologischen und hygienischen Maßstäben erfolgt.

Dieses Kriterium wird auch als erfüllt bewertet, wenn der Leistungserbringer die Ärztin bzw. den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und die Ärztin bzw. der Arzt die Verordnung nicht angepasst hat.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

nein	t. n. z.	E.
•	nein	nein t. n. z.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.32	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.32:

Kompressionsstrümpfe/-verbände sind sachgerecht angelegt, wenn

- a) das Anlegen im Liegen bei entstauten Venen und abgeschwollenen Beinen erfolgt ist,
- b) der Kompressionsverband immer in Richtung des Körperrumpfes gewickelt wurde,
- c) der Kompressionsverband beim Anlegen faltenfrei ist.

Das Kriterium ist auch erfüllt,

- d) wenn der Kompressionsverband/-strumpf zum Zeitpunkt der Prüfung sachgerecht angelegt ist
- e) oder der Prüfer sich vom sachgerechten Anlegen überzeugt hat.

Ist der Kompressionstrumpf/-verband nicht sachgerecht oder nicht angelegt, klärt die Prüferin bzw. der Prüfer die Gründe hierfür (Pflegedokumentation, Befragung der versorgten Person oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und entscheidet sachgerecht.

Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn das Anlegen nicht nach a) bis c) erfolgt, weil die versorgte Person dies wünscht und der Leistungserbringer die versorgte Person nachweislich darüber informiert hat, dass die behandlungspflegerische Maßnahme nach a) bis c) erfolgen sollte.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
9.33	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.33:

Die Maßnahme nach Ziffer 26a des Verzeichnisses verordnungsfähiger Maßnahmen der Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege des Gemeinsamen Bundesausschusses umfasst die Sanierung/Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung. Dazu können bei Bedarf insbesondere gehören:

- Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels
- Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung
- Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen
- In Verbindung mit den MRSA Sanierungsmaßnahmen als begleitende Maßnahmen Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen ausnahmsweise der regelhaft gegebene Anspruch auf Erbringung dieser Leistungen nach dem SGB XI nicht gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 der Richtlinie werden abschließend im Verfahren nach § 6 geprüft.

Bei der Frage ist insbesondere zu bewerten, ob die Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut bei der Umsetzung der Maßnahme beachtet werden. Hierbei sind insbesondere die Hinweise zur Basishygiene sowie zur Bekämpfung unter III.1 sowie weitergehende Hinweise zu beachten.

	M/B	ja	nein	E.
9.34	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?			

Erläuterung zur Prüffrage 9.34:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die formale Qualifikation haben oder
- für eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne formale Qualifikation der Nachweis der materiellen Qualifikation (z. B. Fortbildung, Anleitung) vorliegt.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
9.35	Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers bei akuten Ereignissen entnommen werden?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.35:

Die Frage bezieht sich auf akute Ereignisse, in denen pflegefachliches Handeln erforderlich ist, wie z. B. Kranken- und Verhaltensbeobachtung nach Stürzen oder bei anhaltender Diarrhö. Diese Handlungsmaßnahmen gehen ggf. über die Kommunikation mit der Ärztin bzw. dem Arzt hinaus bzw. finden im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit der Ärztin bzw. dem Arzt statt.

		ja	nein	t. n. z.	E.
9.36	Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen beraten?				
	M/B				
a.	Sturzrisiko				
	M/B				
b.	Dekubitusrisiko				
	M/B				
с.	Ernährungs- und Flüssigkeitsrisiko				
	M/B				
d.	Inkontinenz				
	M/B				
e.	Demenz				
	М/В				
f.	Körperpflege				

Erläuterung zur Prüffrage 9.36:

Eine Risikoeinschätzung des Leistungserbringers ist nicht Gegenstand der Bewertung. Die allgemeine Krankenbeobachtung ist Gegenstand aller behandlungspflegerischen Maßnahmen. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll die Fragen jeweils bewerten, wenn nach ihrer bzw. seiner fachlichen Einschätzung Probleme zu den aufgelisteten Themenfeldern vorliegen.

Die Fragen sind mit "ja" zu beantworten, wenn der Zeitpunkt der Beratung, die Beratungsinhalte und die eventuelle Ablehnung der notwendigen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." anzukreuzen, wenn aus Sicht der Prüferin bzw. des Prüfers keine Beratungsnotwendigkeit besteht.

10. Behandlungspflege bei spezieller Krankenbeobachtung

Wenn eine Verordnung der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie vorliegt, wird das Kapitel 10 und nicht Kapitel 9 geprüft.

Der Leistungserbringer kann die verordneten behandlungspflegerischen Leistungen nur fachlich korrekt durchführen, wenn die verordnende Ärztin bzw. der verordnende Arzt eine dem aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Verordnung ausgestellt hat und gleichzeitig die hiermit zusammenhängenden erforderlichen Medizinprodukte und Hilfsmittel gesondert verordnet hat. Ist dies nicht der Fall, kann dies nicht dem Leistungserbringer angelastet werden.

Die Fragen zur Behandlungspflege beziehen sich auf das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Anlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V in der jeweils gültigen Fassung).

Grundsätzlich sind bei den Fragen zu den behandlungspflegerischen Maßnahmen immer folgende Aspekte zu bewerten:

- gezielte Sammlung von Informationen, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind,
- Maßnahme erfolgt entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens,
- Auswertung der Nachweise und ggf. Information an die Ärztin bzw. den Arzt,
- Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang.

Die Fragen sind jeweils mit "ja" zu beantworten, wenn alle oben genannten Anforderungen erfüllt sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Teil der vorbelegten Antworten der Prüffragen des Kapitels 10. Behandlungspflege bei spezieller Krankenbeobachtung:

Nr.	Vorbelegung	Prüffrage
10.16	t. n. z.	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?
10.17	t. n. z.	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
10.18	t. n. z.	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
10.19	t. n. z.	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?
10.20	t. n. z.	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?
10.21	t. n. z.	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?
10.22	t. n. z.	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?

10.23	t. n. z.	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?
10.24	t. n. z.	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?
10.25	t. n. z.	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?
10.26	t. n. z.	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
10.27	t. n. z.	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?
10.28	t. n. z.	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?
10.29	t. n. z.	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen der Arzt informiert?
10.30	t. n. z.	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?
10.31	t. n. z.	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?
10.33	t. n. z.	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?
10.34	t. n. z.	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?
10.35	t. n. z.	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?
10.36	t. n. z.	Beschreibung vorliegender Wunden
10.37	t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)
10.38	t. n. z.	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar?
10.39	t. n. z.	Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?
10.40	t. n. z.	Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?
10.41	t. n. z.	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z.B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?
10.42	t. n. z.	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?
10.43	t. n. z.	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?

	M/Info	ja	nein	t. n. z.
10.1	Besteht eine Kooperation			
a.	mit einem Beatmungs-/Weaningzentrum?			
b.	mit einem Krankenhaus?			
c.	mit einer oder einem in der außerklinischen Beatmung erfahrenen Ärztin oder Arzt?			

Erläuterung zur Prüffrage 10.1:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn der Leistungserbringer einen Kooperationsvertrag mit einem Beatmungs-/Weaningzentrum, einem Krankenhaus oder mit einer bzw. einem in der außerklinischen Beatmung erfahrenen Ärztin bzw. erfahrenem Arzt, z. B. einer Fachärztin oder einem Facharzt in Pulmologie, Anästhesie, Pädiatrie, Neurologie oder mit der Zusatzqualifikation in Intensivmedizin abgeschlossen hat und die versorgte Person hinsichtlich Beatmungseinstellungen, Kontrollen, Optimierung der Beatmungstherapie sowie in Notfällen von diesen betreut wird.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn die versorgte Person nicht beatmet wird.

	M/Info	ja		t. n. z.	
10.2	Welcher Beatmungszugang liegt vor?				
a.	nichtinvasive Beatmung mit Nasenmaske				
b.	nichtinvasive Beatmung mit Nasen-Mund-Maske				
c.	nichtinvasive Beatmung mit Vollgesichtsmaske				
d.	nichtinvasive Beatmung mit Mundstück				
e.	invasive Beatmung mit Trachealkanüle				
f.	Sonstige				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.3	Ist in der eigenen Häuslichkeit für den verordneten Zeitraum der speziellen Krankenbeobachtung ständig eine Pflegefachkraft				

Erläuterung zur Prüffrage 10.3:

anwesend?

Unter der eigenen Häuslichkeit ist die eigene Wohnung einschließlich des betreuten Wohnens zu verstehen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn in der eigenen Häuslichkeit jederzeit durch eine Pflegefachkraft eine 1:1 Versorgung gewährleistet ist.

Hier sind die Qualifikationen an die Pflegefachkräfte nach Prüffrage 7.2.5 zu berücksichtigen.

М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.4 Entspricht der Einsatz des Personals bei der versorgten Person in der Wohngemeinschaft den vertraglichen Vereinbarungen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.4:

Die Frage bezieht sich auf das Verhältnis von Pflegefachkräften (ggf. mit Zusatzqualifikationen) zu versorgten Personen (z. B. 1:1 oder 1:2). Die Bewertung erfolgt stichprobenartig für mehrere Tage und verschiedene Dienstzeiten einschließlich des Nachtdienstes. Bewertungsmaßstab ist der für die in die Prüfung einbezogene Person geltende Vertrag zwischen dem Leistungserbringer und der Krankenkasse.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn keine Vereinbarungen vertraglich festgehalten sind oder wenn die versorgte Person nicht in einer Wohngemeinschaft lebt.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
10.5	Verfügen alle Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei beatmeten versorgten Personen durchführen, über eine entsprechende Zusatzqualifikation?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.5:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine der folgenden Qualifikationen vorliegt:

- Atmungstherapeutin/Atmungstherapeut
- Fachgesundheits- und Krankenpflegerin/Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesieund Intensivpflege
- einschlägige Berufserfahrung im Beatmungsbereich über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahren
- Fachgesundheits- und Krankenpflegerin/Fachgesundheits- und Krankenpfleger für p\u00e4diatrische Intensivpflege/An\u00e4sthesie
- einschlägige Berufserfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre
- Fortbildung (mindestens 120 Zeitstunden, deren theoretische Inhalte sich curricular an Weiterbildungen von Fachgesellschaften orientieren und die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) berücksichtigen, z. B. "Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung"/"Pflegefachkraft für außerklinische pädiatrische Beatmung").

Die Frage ist auch mit "ja" zu beantworten, wenn ausnahmsweise vorübergehend maximal eine neu eingesetzte Pflegefachkraft ohne Berufserfahrung und Zusatzqualifikation gemäß Prüffrage 7.2.4 b. über maximal sechs Monate bei beatmeten Personen in einem Pflegeteam eingesetzt wird. In diesen Fällen wird die Prüffrage 10.48 bewertet.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.6	Wird bei Vorliegen von Hinweisen auf eine klinische Verbesserung bei der nicht beatmeten Person mit Trachealkanüle der Arzt informiert?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.6:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn bei einer klinischen Verbesserung bei der nicht beatmeten Person mit Trachealkanüle der behandelnde Arzt informiert wird, damit dieser das Dekanülierungspotential bewerten kann und das weitere Vorgehen festlegt. Dieser Aspekt ist ausschließlich hier zu beantworten.

	м/в	ja	nein	t. n. z.	E.
10.7	Wird bei Vorliegen von Hinweisen auf eine klinische Verbesse- rung der beatmeten Person ein in der außerklinischen Beatmung erfahrene Ärztin oder erfahrener Arzt, das Beatmungs-/Weaning- zentrum oder ein Krankenhaus informiert?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.7:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn bei einer klinischen Verbesserung, insbesondere bei Anzeichen, die auf ein Entwöhnungspotential der beatmeten Person schließen lassen, ein bzw. eine in der außerklinischen Beatmung erfahrene Ärztin bzw. erfahrener Arzt, das Beatmungs-/Weaningzentrum oder ein Krankenhaus informiert wird, damit dort z. B. das Weaningoder Dekanülierungspotential bewertet werden kann und das weitere Vorgehen festgelegt wird. Dieser Aspekt ist ausschließlich hier zu beantworten.

	м/в	ja	nein	t. n. z.	E.
10.8	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommuni- kation mit der Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.8:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine ärztlich verordnete Leistung durchgeführt wird und nachweislich bei den in Augenschein genommenen versorgten Personen über Einträge in der Pflegedokumentation oder durch Vorlage der ärztlichen verordneten Leistungen oder anderer geeigneter Nachweise eine Kommunikation des Leistungserbringers mit der Ärztin bzw. dem Arzt erfolgt. Relevante Normwertabweichungen, Notfallsituationen oder andere unmittelbar mit der verordneten Leistung zeitlich und inhaltlich zusammenhängende relevante Gesundheitszustandsveränderungen mit Auswirkungen auf Umfang, Inhalt, Dauer oder Art der ärztlich verordneten Leistungen müssen grundsätzlich eine Kommunikation mit der Ärztin bzw. dem Arzt zur Folge haben

Nicht bewertet werden kann diese Frage, wenn

- keine ärztlich verordneten Leistungen durchgeführt werden oder
- der behandlungspflegerische Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung im festgelegten
 Zeitraum konstant ist und eine Kommunikation nicht erforderlich ist.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.9	Wird die spezielle Krankenbeobachtung sachgerecht durchgeführt?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.9:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- die erbrachte Leistung der ärztlichen Verordnung entspricht,
- die kontinuierliche Beobachtung, die ständige Interventionsbereitschaft, die Vitalzeichenkontrolle und deren Dokumentation durch eine Pflegefachkraft sichergestellt sind,
- die Schwellenwerte von Vitalparametern dokumentiert sind, bei denen weitere pflegerische bzw. behandlungsrelevante Interventionen erfolgen müssen,
- die Alarmgrenzen der ärztlich angeordneten transdermalen Sauerstoffsättigungsmessung korrekt sind,
- Verlaufskontrollen bzgl. der Vitalparameter und -funktionen (Puls, Temperatur, Haut und Schleimhäute) durchgeführt und dokumentiert werden,
- Verlaufskontrollen hinsichtlich Bewusstseinszustand, Beobachtung auf Ödeme, Schlafqualität (in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Erkrankungen), O2-Befeuchtung, Körpergewicht, Muskulatur, Bilanzierung durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Durchführungen der ärztlichen Verordnung zur Blutdruck- und Blutzuckermessung werden nicht an dieser Stelle, sondern bei den Fragen 10.17 und 10.18 beantwortet.

M/B		nein	t. n. z.	E.
10.10 Wird mit der Beatmung bei beatmungspflichtigen Erkrankungen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.10: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn

- die Anpassung und Überprüfung der Einstellungen des Beatmungsgerätes an Vitalparameter
 (z. B. Atemgase, Herzfrequenz, Blutdruck) auf Anordnung der Ärztin oder des Arztes bei beatmungspflichtigen Erkrankungen durchgeführt werden,
- die Überprüfung der Funktionen des Beatmungsgerätes nach Herstellerangaben und ggf. der Austausch bestimmter Teile des Gerätes (z. B. Beatmungsschläuche, Kaskaden, O2-Zellen) durchgeführt werden,
- die Beatmungsparameter und -messwerte mindestens einmal pro Schicht dokumentiert sind und die Beatmungsparameter mit den Einstellungen am Beatmungsgerät übereinstimmen,
- die erforderlichen Hilfsmittel zur Durchführung einer maschinellen Beatmung dokumentiert sind und verwendet werden.
- die Wechsel- und Reinigungsintervalle der erforderlichen Hilfsmittel zur Durchführung einer maschinellen Beatmung dokumentiert und nach hygienischen Kautelen durchgeführt werden,
- Kontaktadressen von externen Supportunternehmen (Homecare Unternehmen) in der Pflegedokumentation dokumentiert sind.
- die Überprüfung und Dokumentation der Einsatz- und Ersatzgeräte auf Funktion und Richtigkeit der aktuellen Beatmungsparameter durchgeführt werden,
- die Befeuchtung und Pflege der Mund- und Schleimhäute durchgeführt wird,
- eine Vermeidung von Druckstellen durch Tuben/Beatmungszugänge und ableitende Systeme stattfindet.
- nur nach ärztlicher Anordnung (oder unter klinischer Überwachung z. B. in einem Beatmungs-/ Weaningzentrum) Veränderungen am Beatmungssystem oder der Einstellung an den folgenden Bereichen vorgenommen werden: Beatmungsgerät, Beatmungszugang, Ausatemsystem, Sauerstoffapplikationssystem, -ort und -rate, Befeuchtungssystem, Beatmungsparameter.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
10.11 Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattung nicht invasiv/invasiv beatmeten Personen erfüllt?	gen bei				

Erläuterung zur Prüffrage 10.11:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- ein manueller Beatmungsbeutel (Ambubeutel) einschließlich einer Maske in greifbarer Nähe vorhanden ist,
- ein Akku für ein Beatmungsgerät bei einer lebenserhaltenden Beatmung und bei Personen, die sich die Maske nicht selbst entfernen können, vorhanden ist. Wenn die Spontanatmungsfähigkeit zeitlich stark reduziert ist (tägliche Beatmungszeiten > 16 Stunden), ist ein externer Akku erforderlich.
- ein zweites Beatmungsgerät vorhanden ist. Die Indikation für ein zweites Beatmungsgerät ist gegeben, wenn die tägliche Beatmungsdauer mehr als 16 Stunden beträgt. In Ausnahmefällen kann auch schon früher ein zweites Beatmungsgerät notwendig sein, z. B. bei mobilen Personen mit Verwendung des Beatmungsgerätes am Rollstuhl. Die Beatmungsgeräte sollen identisch sein,
- bei nicht invasiv beatmeten Personen mit Maskenbeatmung mindestens eine Reservemaske in gleicher Größe vorhanden ist,
- bei invasiv beatmeten Personen ein zweites Absauggerät vorhanden ist. Bei invasiv beatmeten Personen ist in der Regel ein leistungsstarkes Absauggerät erforderlich. Ein Ersatzgerät ist notwendig. Ein Gerät sollte netzunabhängig betrieben werden können, um bei Stromausfall oder Mobilität die Absaugung zu gewährleisten.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.12	Wird mit der Sauerstoffversorgung sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.12:

Die Frage bezieht sich auf Personen, die nicht beatmet werden oder auf beatmete Personen in Zeiträumen ohne Beatmung.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- eine nachvollziehbare Funktionsüberprüfung des Sauerstoffgerätes entsprechend der Herstellerangaben erfolgt und
- die Sauerstoffverabreichung auch bei Bedarfsmedikation der ärztlichen Anordnung entspricht,
- hygienische Grundsätze beachtet werden, z. B. Brillen-, Schlauch- und Befeuchtungswasserwechsel.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.13	Werden die notwendigen Maßnahmen aus der Medizinprodukte- Betreiberverordnung (MPBetreibV) bei der versorgten Person vor Ort umgesetzt?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.13:

Die Frage bezieht sich in der Regel auf die aktuell eingesetzten Pflegefachkräfte.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- die Einweisung der eingesetzten Pflegefachkräfte in die Handhabung der maschinellen Beatmungsgeräte dokumentiert ist,
- das Gerätehandbuch/die Bedienungsanleitung vor Ort ist.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.14 Ist in der Wohngemeinschaft sichergestellt, dass Alarme jederzeit wahrgenommen werden können?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.14:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn durch personelle, bauliche oder technische Ausstattung sichergestellt ist, dass jederzeit unmittelbar auf Alarme und Notfallsituationen bei der versorgten Person reagiert werden kann.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn die versorgte Person nicht in einer Wohngemeinschaft lebt.

M/B		nein	t. n. z.	E.
10.15 Wird mit dem Absaugen der versorgten Person sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.15:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- das Absaugen unter Beachtung der hygienischen Kautelen atraumatisch erfolgt (Händedesinfektion, Verwendung steriler Absaugkatheter, Absaugen mit keimarmen Einmalhandschuhen,
 Absaugen mit sterilen Einmalhandschuhen bei Beatmung mit offenen Absaugsystemen),
- die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird,
- nachvollziehbar ist, dass das Absauggerät entsprechend der Herstellervorgaben desinfiziert wird.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.16	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.16:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- eine gezielte Informationssammlung nachzuvollziehen ist,
- die Maßnahme dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend erfolgt,
- hygienische Grundsätze berücksichtigt werden,
- Nachweise ausgewertet und Informationen an die Ärztin bzw. den Arzt nachzuvollziehen sind,
- sich die Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang darstellt.

Diese Frage kann auch als erfüllt bewertet werden, wenn der Leistungserbringer die Ärztin bzw. den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und die Ärztin bzw. der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat.

M/B 10.17 Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verord-		nein	t. n. z.	E.
10.17 Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.17:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus ggf. erforderliche Konsequenzen zieht.

Wenn die Verordnung der Ärztin bzw. des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich die Ärztin bzw. der Arzt.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.18	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verord- nung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforder- lichen Konsequenzen gezogen?				
Dieses	<u>erung zur Prüffrage 10.18:</u> Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die verordnet ng durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus die erforderl		_	_	_
Wenn Inform	die ärztliche Verordnung keine ggf. erforderlichen Konsequer nation an die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt a Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich	nzen b ils Kon	einhal sequer	tet, kan ız erforo	n eine lerlich
Der Na Bei Zw	schweis des Kriteriums erfolgt über die Inaugenscheinnahme und veifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versoriflegepersonal befragt.	d die P	flegedo	kumen	tation.
	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.19	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sach- gerecht umgegangen?				
 die na Die Eisprecheine P 	kumentiert wurde, um welche Drainage es sich handelt und we Versorgung unter Beachtung der hygienischen Kautelen erfolge Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wir chvollziehbar ist, wie und wann das geschlossene Wunddrainanhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der lend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein rüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit de flegemitarbeiter.	lgt, rd, gesyst r Maßr genom er Pfleg	em gev nahme: nmen o gemita	vechsel n werde der es er rbeiteri	t wird. en ent- folgen n oder
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.20	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.21	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.23	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.24	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.25	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht				
	umgegangen?				
	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.26	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?	П	П	П	П

Erläuterung zur Prüffrage 10.26:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die Medikamentengabe entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt und in der Pflegedokumentation dokumentiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Leistungserbringer hinterlegt sein.

Wenn die Applikationsform in der Pflegedokumentation nicht angegeben ist, dann ist regelhaft davon auszugehen, dass die Applikation oral erfolgt.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verordneten Medikamente eine ärztliche Verordnung vorliegt. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder beim Leistungserbringer vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Leistungserbringer überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z. B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.27 Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.27:

Sofern eine Bedarfsmedikation verordnet ist, muss in der Pflegedokumentation festgehalten sein, bei welchen Symptomen welches Medikament in welcher Einzel- und bis zu welcher Tageshöchstdosierung und in welcher Applikationsform zu verabreichen ist, sofern die Tageshöchstdosierung von der Ärztin bzw. vom Arzt jeweils festgelegt wurde.

Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder beim Leistungserbringer vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.28	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?				
	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
	·				

Erläuterung zur Prüffrage 10.29:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer die Injektionen entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, in der Pflegedokumentation dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin bzw. den Arzt informiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Leistungserbringer hinterlegt sein.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verabreichten Injektionen eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Leistungserbringer überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z. B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.30	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.30:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.31 Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.31:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter. Hinweise zur sachgerechten Durchführung einer subkutanen Infusion ergeben sich aus der Grundsatzstellungahme Essen und Trinken im Alter (MDS 2014).

	M/Info		nein
10.32	Hat die versorgte Person akute oder (chronische Schmerzen?	
	ja: akute Schmerzen chronische Schmerzen		
	von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt Leistungserbringer übernommen		

Erläuterung zur Prüffrage 10.32:

Hier nimmt die Prüferin bzw. der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung dazu, ob aus ihrer bzw. seiner Sicht Anhaltspunkte für akute oder chronische Schmerzen bestehen. Grundsätzlich gilt: Selbsteinschätzung geht vor Fremdeinschätzung. Es ist zu überprüfen, ob bei der versorgten Person akute oder chronische Schmerzen bestehen.

"Akuter Schmerz ist ein plötzlich auftretender und einen begrenzten Zeitraum andauernder Schmerz, der in einem offensichtlichen und direkten Zusammenhang mit einer Gewebe- oder Organschädigung steht. Er nimmt eine lebenserhaltende Alarm- und Schutzfunktion ein, die sich auch durch physiologische Begleiterscheinungen zeigt. Dazu gehören u. a. der Anstieg des Blutdrucks, des Pulses und der Atemfrequenz." (DNQP, 2011)¹⁰

Unter chronischem Schmerz ist ein andauernder oder intermittierender Schmerz jedweder Genese zu verstehen. (DNQP, 2015)¹¹

Sofern vorliegende Schmerzen nicht aus der Pflegedokumentation ersichtlich sind, soll dies im Gespräch mit der versorgten Person ggf. unter zu Hilfenahme z. B. der numerischen Rangskala oder visuellen Analogskala, bei Kindern z. B. der Wong-Baker-Skala bzw. bei akuten Schmerzen durch ein initiales Assessment ermittelt werden.

"Ja" ist auch dann anzukreuzen, wenn die versorgte Person keine Schmerzen angibt, aus der Pflegedokumentation jedoch zu entnehmen ist, dass regelhaft Medikamente gegen Schmerzen verabreicht werden.

Hat die versorgte Person Schmerzen und erhält keine Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie, ist die Frage 10.33 mit "t. n. z." zu kreuzen. Das pflegerische Schmerzmanagement ist im Freitext unter 10.32 zu beschreiben.

¹⁰ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2011). Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei akuten Schmerzen. 1. Aktualisierung. Osnabrück

¹¹ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2015) Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei chronischen Schmerzen. Osnabrück

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.33	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Kran- kenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.33:

Die Frage bezieht sich auf Medikamentengaben, Injektionen, Richten von Injektionen und das Auflegen von Kälteträgern im Zusammenhang mit Schmerzen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine systematische Schmerzeinschätzung in einer Befragung der versorgten Person zu folgenden Inhalten erfolgte:

- Schmerzlokalisation
- Schmerzintensität
- zeitliche Dimension (z. B. erstes Auftreten, Verlauf, Rhythmus)
- verstärkende und lindernde Faktoren
- ggf. Auswirkungen auf das Alltagsleben

Bei versorgten Personen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit erfolgt eine systematische Schmerzeinschätzung mittels Beobachtung bzw. Angaben der Pflegepersonen /Angehörigen.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.34 Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.34:

Der Wechsel einer Trachealkanüle umfasst auch den Wechsel einer Sprechkanüle gegen eine Dauerkanüle und umgekehrt.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn die folgenden Aspekte zum Umgang mit der Trachealkanüle beachtet werden und in der Pflegedokumentation nachvollziehbar dokumentiert sind:

- Angaben zur Indikation der Trachealkanülenanlage
- Angaben zur Art der Tracheostomaanlage
- Angaben zum Kanülentyp und zur Kanülengröße
- alle im Zusammenhang mit der Trachealkanüle eingesetzten Hilfsmittel
- Angaben zum Wechsel der Trachealkanüle (Häufigkeit, Art und Weise der Durchführung)
- Angaben dazu, wer den Kanülenwechsel durchführt
- ggf. regelmäßige Cuffdruckmessungen durchgeführt und dokumentiert werden.

Zusätzlich zur erforderlichen Reservekanüle in gleicher Größe muss stets eine kleinere Kanüle vorliegen und im Notfall (z. B. plötzliche Atemnot durch Verstopfung der Kanüle) das Offenhalten des Stomas gewährleistet sein (z. B. mittels Tracheospreizer).

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.35 Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen	· 🗆			

Erläuterung zur Prüffrage 10.35:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- der venöse Zugang sicher an der Haut fixiert wird,
- eine ausreichende Händedesinfektion vor dem Umgang mit Katheter-Infusionssystemen durchgeführt wird,
- unter sterilen Kautelen mit sterilen Materialien gearbeitet wird,
- bei Anzeichen einer lokalen Entzündung der Arzt informiert und Infusion abgestellt werden.

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

			M/Info						t. n. z.
10.36	Beschreib	ung vorlie	gender Wu	nden					
	3/ 3 3/ 3 1/2/ [7:		5 5. 11y (1)	5 4 8 8	10 ©Lisa Apfi	elbacher 2	2016	Legende: 1 Hinterkopf 2 Ohrmuschel 3 Schulterblatt 4 Schulter 5 Brustbein 6 Ellenbogen 7 Sacralbereich 8 großer Rollhügel 9 Gesäß	10 Knie außen 11 Kniescheibe 12 Knie innen 13 Knöchel außer 14 Fersen 15 Knöchel inner
	Art	Dekubitus	Ulcus	Diabeti-	sonstige	sonst	-		
Wunde			Cruris	sches Fußsyn-	chronische Wunde	nich chroni:			
1				drom		Wun			
a.	Größe/Tiefe	cm H x _	cm B x	cm T					
b.	Ort der	zu Haus	e	extern	nicht nach	vollziehb	ar		
	Entstehung								
с.	Lokalisation	Bitte Nummer	laut Legende e	eintragen:					
d.	Kategorie/ Stadium	I	11	III	IV	a	b		
е.	Umgebung	weiß	rosig	gerötet	feucht	trock			
f.	Rand	rosig	rot	weich	hart	schmer.			
g.	Exsudat	kein	wenig	viel	klar				
h.	Zustand	fest	weich	rosa	rot	gell			
i.	Nekrose	keine	feucht	trocken	teilweise	vollstä			
j.	Geruch	kein	übel riechend						

Erläuterung zur Prüffrage 10.36:

10.36 d. ist nur bei Dekubitalulcera auszufüllen. Dabei ist die nachfolgende Kategorie-/Stadieneinteilung nach EPUAP und NPUAP (European Pressure Ulcer Advisory Panel und National Pressure Ulcer Advisory Panel, 2009) anzuwenden.

Kategorie/Stadium I - Nicht wegdrückbares Erythem

Intakte Haut mit nicht wegdrückbarer Rötung eines lokalen Bereichs gewöhnlich über einem knöchernen Vorsprung. Bei dunkel pigmentierter Haut ist ein Abblassen möglicherweise nicht sichtbar, die Farbe kann sich aber von der umgebenden Haut unterscheiden.

Kategorie/Stadium II - Teilverlust der Haut

Teilzerstörung der Haut (bis in die Dermis/Lederhaut), die als flaches, offenes Ulcus mit einem rot bis rosafarbenen Wundbett ohne Beläge in Erscheinung tritt. Kann sich auch als intakte oder offene/ruptierte, serumgefüllte Blase darstellen.

Kategorie/Stadium III - Vollständiger Verlust der Haut

Vollständiger Gewebeverlust. Subkutanes Fett kann sichtbar sein, aber Knochen, Sehne oder Muskel liegen nicht offen. Beläge können vorhanden sein, die aber nicht die Tiefe des Gewebeverlustes verdecken. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.

Kategorie/Stadium IV - Vollständiger Gewebeverlust

Vollständiger Gewebeverlust mit freiliegenden Knochen, Sehnen oder Muskeln. Beläge oder Schorf können an einigen Teilen des Wundbettes vorhanden sein. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.

a - Keiner Kategorie/keinem Stadium zuordenbar - Tiefe unbekannt

Ein vollständiger Gewebeverlust, bei dem die Basis des Ulcus von Belägen (gelb, hellbraun, grau, grün oder braun) und/oder Schorf im Wundbett bedeckt ist.

b - Vermutete tiefe Gewebeschädigung - Tiefe unbekannt

Livid oder rötlichbrauner, lokalisierter Bereich von verfärbter, intakter Haut oder blutgefüllte Blase aufgrund einer Schädigung des darunterliegenden Weichgewebes durch Druck und/oder Scherkräfte. Diesem Bereich vorausgehen kann Gewebe, das schmerzhaft, fest, breiig, matschig, im Vergleich zu dem umliegenden Gewebe wärmer oder kälter ist.

	M/Info			t. n. z.	
10.37	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)				
a.	Wunde 1				
b.	Wunde 2				
c.	Wunde 3				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.38	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/ des Dekubitus nachvollziehbar?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.38:

Aus der Pflegedokumentation muss klar erkennbar sein, wann der Dekubitus oder die chronische Wunde entstanden ist und an welchem Ort sich die versorgte Person zum Entstehungszeitpunkt aufgehalten hat.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.39 Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.39:

Es ist zu überprüfen, ob die Behandlung des Dekubitus/der chronischen Wunde entsprechend der ärztlichen Verordnung erfolgt, und dem aktuellen Stand des Wissens entspricht. Der aktuelle Stand des Wissens ist berücksichtigt, wenn

- die Prinzipien der lokalen Druckentlastung bzw. der Kompression umgesetzt werden,
- die Versorgung der Wunde nach physiologischen und hygienischen Maßstäben erfolgt.

Dieses Kriterium wird auch als erfüllt bewertet, wenn der Leistungserbringer die Ärztin bzw. den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und die Ärztin bzw. der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend versorgte Personen, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.40 Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?				
M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
M/B 10.41 Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?	ja	nein	t. n. z.	E.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.42 Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.42:

Kompressionsstrümpfe/-verbände sind sachgerecht angelegt wenn

- a) das Anlegen im Liegen bei entstauten Venen und abgeschwollenen Beinen erfolgt ist,
- b) der Kompressionsverband immer in Richtung des Körperrumpfes gewickelt wurde,
- c) der Kompressionsverband beim Anlegen faltenfrei ist.

Das Kriterium ist auch erfüllt,

- d) wenn der Kompressionsverband/-strumpf zum Zeitpunkt der Prüfung sachgerecht angelegt ist
- e) oder die Prüferin bzw. der Prüfer sich vom sachgerechten Anlegen überzeugt hat.

Ist der Kompressionstrumpf/-verband nicht sachgerecht oder nicht angelegt, klärt die Prüferin bzw. der Prüfer die Gründe hierfür (Pflegedokumentation, Befragung der versorgten Person oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und entscheidet sachgerecht.

Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn das Anlegen nicht nach a) bis c) erfolgt, weil die versorgte Person dies wünscht und der Leistungserbringer die versorgte Person nachweislich darüber informiert hat, dass die behandlungspflegerische Maßnahme nach a) bis c) erfolgen sollte.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin bzw. des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.43 Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.43:

Die Maßnahme nach Ziffer 26a des Verzeichnisses verordnungsfähiger Maßnahmen der Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege des Gemeinsamen Bundesausschusses umfasst die Sanierung/Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung. Dazu können bei Bedarf insbesondere gehören:

- Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels
- Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung
- Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen
- In Verbindung mit den MRSA Sanierungsmaßnahmen als begleitende Maßnahmen Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen ausnahmsweise der regelhaft gegebene Anspruch auf Erbringung dieser Leistungen nach dem SGB XI nicht gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 der Richtlinie werden abschließend im Verfahren nach § 6 geprüft.

Bei der Frage ist insbesondere zu bewerten, ob die Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut bei der Umsetzung der Maßnahme beachtet werden. Hierbei sind insbesondere die Hinweise zur Basishygiene sowie zur Bekämpfung unter III.1 sowie weitergehende Hinweise zu beachten.

M/B	ja	nein	E.
10.44 Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?			

Erläuterung zur Prüffrage 10.44:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die formale Qualifikation haben oder
- für eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne formale Qualifikation der Nachweis der materiellen Qualifikation (z. B. Fortbildung, Anleitung) vorliegt.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
10.45 Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers bei akuten Ereignissen entnommen werden?	i				

Erläuterung zur Prüffrage 10.45:

Die Frage bezieht sich auf akute Ereignisse, in denen pflegefachliches Handeln erforderlich ist, wie z. B. Kranken- und Verhaltensbeobachtung nach Stürzen oder bei anhaltender Diarrhö. Diese Handlungsmaßnahmen gehen ggf. über die Kommunikation mit der Ärztin bzw. dem Arzt hinaus bzw. finden im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit der Ärztin bzw. dem Arzt statt.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.46 Gibt es ein individuell angepasstes Notfallmanagement unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorgaben?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.46:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn ein Stufenplan vorliegt, der

- die Wünsche und Vorgaben der Klientin oder des Klienten bzw. ihres/seines Bevollmächtigten berücksichtigt,
- mit allen Beteiligten (versorgte Person/Angehörige, behandelnde Ärztin bzw. behandelnder Arzt, Leistungserbringer) ggf. interdisziplinärem Team/Therapeutinnen bzw. Therapeuten schriftlich vereinbart wurde,
- ethische Aspekte, Kommunikation am Lebensende, Behandlungsschritte w\u00e4hrend des Sterbeprozesses etc. ber\u00fccksichtigt,
- eine adäquate Schmerz- und Symptomtherapie berücksichtigt,
- spirituelle und emotionale Unterstützung durch das Behandlungsteam berücksichtigt,
- die Notfallprävention und das Verhalten in Notfallsituation regelt,
- an prominenter Stelle hinterlegt ist.

		ja	nein	t. n. z.	E.
10.47	Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen beraten?				
	M/B				
a.	Sturzrisiko				
	M/B				
b.	Dekubitusrisiko				
	M/B				
с.	Ernährungs- und Flüssigkeitsrisiko				
	M/B				
d.	Inkontinenz				
	M/B				
e.	Demenz				
	M/B				
f.	Körperpflege				

Erläuterung zur Prüffrage 10.47:

Eine Risikoeinschätzung des Leistungserbringers ist nicht Gegenstand der Bewertung. Die allgemeine Krankenbeobachtung ist Gegenstand aller behandlungspflegerischen Maßnahmen. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll die Fragen jeweils bewerten, wenn nach ihrer bzw. seiner fachlichen Einschätzung Probleme zu den aufgelisteten Themenfeldern vorliegen.

Die Fragen sind mit "ja" zu beatworten, wenn der Zeitpunkt der Beratung, die Beratungsinhalte und die eventuelle Ablehnung der notwendigen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." anzukreuzen, wenn aus Sicht der Prüferin bzw. des Prüfers keine Beratungsnotwendigkeit besteht.

10.48 Wenn ausnahmsweise vorübergehend neu eingesetzte Pflege- fachkräfte ohne Berufserfahrung und Zusatzqualifikation gemäß Prüffrage 7.2.4c. bei beatmeten Personen eingesetzt werden:	Ε.
Trufflage 7.2.4c. Der Beutiffeten Fersonen eingesetzt werden.	
M/B	
a. Einsatz von max. einer Pflegefachkraft ohne Berufserfahrung und Zusatzqualifikation in einem Pflegeteam	
M/B	
b. Einsatz über max. sechs Monate	

Erläuterung zur Prüffrage 10.48:

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn keine entsprechenden Personen eingesetzt werden oder der Leistungserbringer keine beatmeten Personen versorgt.

11. Abrechnungsprüfung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V

				M/Info					
11.1		/elche Leistungen na nd genehmigt word		3 V sind für den gepr	üften	Abre	chnun	gszeitraum	verordnet
□ ke	ine								
Pos LV		Maßnahme		ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Hã	iufigk	eit	_	uer M.JJJJ
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
1		Anleitung bei der	verordnet						
		Grundpflege in der Häuslichkeit	genehmigt						
2		Ausscheidungen	verordnet	☐ Hilfe beimAusscheiden☐ Kontinenztraining, Toilettentraining					
			genehmigt	☐ Hilfe beim Ausscheiden ☐ Kontinenztraining, Toilettentraining					
3		Ernährung	verordnet	 □ Nahrungs- und Flüssigkeitszu- fuhr □ Sondennahrung, Verabreichen von 					
			genehmigt	 □ Nahrungs- und Flüssigkeitszu- fuhr □ Sondennahrung, Verabreichen von 					
4		Körperpflege	verordnet	□ Duschen, Baden, Waschen □ Pflege einer Augenprothese □ Mundpflege als Prophylaxe □ An- und/oder Auskleiden					
			genehmigt	□ Duschen, Baden, Waschen □ Pflege einer Augenprothese					
				☐ Mundpflege als Prophylaxe ☐ An- und/oder Auskleiden					
5		hauswirtschaft- liche Versorgung	verordnet						
		Tiche versorgung	genehmigt						

M/Info

	u	nd genehmigt worde	en?	Г	r			T	ı verordi	
Pos LV	Maßnahme			ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Häufigkeit			Dauer TT.MM.JJJJ		
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis	
6		Absaugen	verordnet	□ obere Luftwege						
				□ Bronchialtoilette (Bronchiallavage)						
			genehmigt	□ obere Luftwege						
				☐ Bronchialtoilette (Bronchiallavage)						
7		Anleitung bei der Behandlungspflege	verordnet							
			genehmigt							
8		Beatmungsgerät, Bedienung/	verordnet							
		Überwachung	genehmigt							
9		Blasenspülung	verordnet							
			genehmigt							
10		Blutdruckmessung	verordnet							
			genehmigt							
11		Blutzuckermessung	verordnet							
			genehmigt							
12		Positionswechsel zur Dekubitus-	verordnet							
		behandlung	genehmigt							
13		Drainagen, überprüfen,	verordnet							
		versorgen	genehmigt							
14		Einlauf/Klistier/ Klysma und	verordnet							
		digitale End- darmausräumung	genehmigt							
15		Flüssigkeits- bilanzierung	verordnet							
		Situiterung	genehmigt							

en?	ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Hä	iufigk	oit			
		Häufigkeit			Dauer TT.MM.JJJJ		
		X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis	
verordnet							
genehmigt							
verordnet							
genehmigt							
verordnet							
genehmigt							
verordnet	□ i.v.						
	□ i.m.						
	□ s.c.						
genehmigt	□ i.v.						
	□ i.m.						
	□ s.c.						
verordnet							
genehmigt							
verordnet							
genehmigt							
verordnet							
genehmigt							
verordnet							
genehmigt							
verordnet							
genehmigt							
verordnet							
genehmigt							
	verordnet genehmigt verordnet	verordnet genehmigt verordnet genehmigt verordnet genehmigt verordnet genehmigt i.v. i.m. s.c. genehmigt verordnet genehmigt	verordnet genehmigt verordnet genehmigt verordnet genehmigt verordnet genehmigt i.v. i.m. s.c. genehmigt verordnet genehmigt verordnet	verordnet genehmigt verordnet genehmigt verordnet i.v. i.m. s.c. genehmigt verordnet	verordnet genehmigt verordnet genehmigt verordnet i.w. i.m. s.c. genehmigt verordnet	verordnet genehmigt verordnet genehmigt verordnet genehmigt verordnet i.v. i.m. i.m. s.c. genehmigt verordnet genehmigt verordnet	

M/Info

Und genehmigt worden? Separative of the last of t	Eit Dauer TT.MM.JJJJ X vom bis mtl.
Legen und Verordnet	
Legen und Wechseln 26	
Wechseln genehmigt 26	
gabe (außer Injektionen, Infusionen, Instillation, Inhalationen) 26a	
Infusionen, Instillation, Inhalationen) 26a □ Durchführung der Sanierung von MRSA-Trägern mit Infusionen □ verordnet □ veror	
Sanierung von MRSA-Trägern mit genehmigt	
MRSA-Trägern mit genehmigt	i I
Diagnose	
27 perkutane verordnet endoskopische	
Gastrostomie (PEG), Versor- gung bei	
27a □ psychiatrische verordnet □ erarbeiten	
durchführen	
□ entwickeln	
genehmigt	
□ durchführen	
□ entwickeln	
28 Stomabehandlung verordnet	
genehmigt	
29 Trachealkanüle, verordnet Wechsel und	
Pflege der Kanüle genehmigt	
30	
zentralen genehmigt	

M/Info 11.1 Welche Leistungen nach § 37 SGB V sind für den geprüften Abrechnungszeitraum verordnet und genehmigt worden? Pos Maßnahme ggf. Spezifizierung Häufigkeit Dauer laut Richtlinie LV TT.MM.JJJJ Χ bis Х Х vom tgl. wtl. mtl. 31 Wundversorgung verordnet einer akuten Wunde genehmigt 31a Wundversorgung verordnet einer chronischen und schwer genehmigt heilenden Wunde An- und Auszie-31b verordnet hen von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/ -strumphosen der Kompressionsgenehmigt klassen I bis IV Anlegen oder Abnehmen eines Kompressionsverbandes 31c An- und Ablegen verordnet von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützen genehmigt Funktionssicherung der Gelenke z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss

Freitext

Erläuterung zur Prüffrage 11.1:

In der Tabelle sind die Leistungen anzugeben, die für den geprüften Abrechnungszeitraum verordnet und genehmigt waren.

Die Spalte "genehmigt" ist jeweils nur auszufüllen, wenn die genehmigte Leistung bezüglich Inhalt, Häufigkeit oder Dauer von der "verordneten" Leistung abweicht. Wenn die Genehmigung der Krankenkasse nicht vorliegt, ist dies im Freitext zu vermerken.

Bezüglich der Position 26 Medikamentengabe (richten, verabreichen) ist im Freitext anzugeben, wenn Medikamente über eine Magensonde, über die Atemwege, über die Haut oder Schleimhaut (Einreibung, Bad), zur Behandlung des Mundes oder zur Behandlung der Augen (Augentropfen) verabreicht werden.

	M/Info	t. n. z.
11.2	Die Prüfung der Abrechnungen für behandlungspflegerische Maßnahmen erstreckt sich auf folgenden Zeitraum	
Geprüfter		
Freitext:		

Erläuterung zur Prüffrage 11.2:

Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertagen.

M/B	ja	nein	t. n. z.			
11.3 Kann nachvollzogen werden, dass die in Rechnung gestellten behandlungspflegerischen Maßnahmen im geprüften Abrechnungszeitraum erbracht worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)						
Wenn nein:						
☐ Leistung gar nicht erbracht						
☐ Leistung häufiger in Rechnung gestellt, als erbracht						
\square andere (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt, als erbracht						
☐ Handzeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, Dienstplan stimmen nicht überein						
☐ Pflegedokumentation, Auskunft des Pflegebedürftigen, der Pflegeperson bzw. der	·					
Angehörigen stimmen nicht überein						
☐ fehlende Handzeichen						
☐ Sonstiges, welche:						
Freitext:						

Erläuterung zur Prüffrage 11.3:

Das Kriterium ist mit "ja" zu beantworten, wenn auf der Grundlage der heranzuziehenden abrechnungsprüfungsrelevanten Unterlagen bzw. Informationen die Durchführung der in Rechnung gestellten Leistungen nachvollziehbar ist.

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung werden alle von der Kasse genehmigten ärztlich verordneten Leistungen geprüft.

Bsp. Medikamentengabe dreimal täglich in Rechnung gestellt, aber nur zweimal täglich erbracht, abends übernehmen Angehörige oder die bzw. der Versicherte nimmt die Medikamente selber.

M/B				nein	t. n. z.
Kann nachvollzogen werden, dass die erbrachten behandlungs- pflegerischen Maßnahmen vertragskonform und gemäß den HKP-Richtlinien in Rechnung gestellt worden sind und erforder- lich waren? (Mehrfachnennungen möglich)					
☐ Leistung nicht vollständig erbra ☐ Regelungen zu Hausbesuchspat ☐ Abschlagsregelungen bei zeitglund dem SGB XI in einem Haus	Wenn nein: ☐ Abrechnungsausschlüsse nicht eingehalten ☐ Leistung nicht vollständig erbracht ☐ Regelungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten nicht eingehalten ☐ Abschlagsregelungen bei zeitgleicher Erbringung von Leistungen nach dem SGB V und dem SGB XI in einem Hausbesuch nicht eingehalten ☐ Qualifikationsanforderungen nicht eingehalten ☐ Leistung war nicht erforderlich				
Freitext:					

Erläuterung zur Prüffrage 11.4:

Die Frage bezieht sich auf die Regelungen der Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V einschließlich Anlagen und die Vergütungsvereinbarung sowie auf die Regelungen der Individualverträge und auf die HKP-Richtlinien (bei einer Dekubitusbehandlung ist laut HKP-Richtlinie ein gesonderter Verbandswechsel nicht verordnungsfähig).

Insbesondere Abrechnungsausschlüsse, Inhalte der Leistungen (Mindestanforderungen), Qualifikationsanforderungen (z. B. Erbringung bestimmter behandlungspflegerischer Maßnahmen durch Pflegefachkräfte), Hausbesuchspauschalen (z. B. Abschläge für mehrere Personen im Haushalt/Wohngemeinschaften/Betreutes Wohnen), Abschlagsregelungen bei zeitgleicher Erbringung von Leistungen nach dem SGB V und dem SGB XI in einem Hausbesuch, Fahrtkostenregelungen und ggf. Zeitvereinbarungen sind zu beachten. Weiterhin ist zu beachten, ob der die Verordnung auslösende Sachverhalt im geprüften Abrechnungszeitraum vorlag (z. B. bei einer Wundversorgung die Wunde) und die die ärztliche Verordnung konkretisierenden ärztlichen Vorgaben (z. B. Medikamentenplan) mit den abgerechneten Leistungen übereinstimmen (z. B. Häufigkeit der Medikamentengabe).

Es ist nicht Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers, festzustellen, ob eine im Haushalt lebende Person die Leistungen durchführen kann. Diese Feststellung obliegt der verordnenden Vertragsärztin bzw. dem verordnenden Vertragsarzt. Es geht ebenfalls nicht um die Frage der ärztlichen Indikation

	M/Info	t. n. z.
11.5	Die Prüfung der Abrechnungen für Maßnahmen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 37 Abs. 1, Abs. 1a SGB V erstreckt sich auf folgenden Zeitraum	
Geprüfter	Abrechnungszeitraum:	
Freitext:		

Erläuterung zur Prüffrage 11.5:

Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertagen.

M/B	ja	nein	t. n. z.
11.6 Kann nachvollzogen werden, dass alle Maßnahmen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 37 Abs. 1, Abs. 1a SGB V erbracht, vertragskonform, gemäß HKP-Richtlinien und nicht parallel zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
Wenn nein: Grundpflege nicht nachvollziehbar erbracht Grundpflege nicht vertragskonform oder nicht gemäß HKP-Richtlinien erbracht Grundpflege parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht hauswirtschaftliche Versorgung nicht nachvollziehbar erbracht hauswirtschaftliche Versorgung nicht vertragskonform oder nicht gemäß HKP-Richtlinien erbracht hauswirtschaftliche Versorgung parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht Sonstiges, welche:			
Freitext:			

Erläuterung zur Prüffrage 11.6:

Wenn in die Qualitätsprüfung einbezogene Personen mindestens körperbezogene Pflegemaßnahmen nach § 36 SGB XI erhalten, können aufgrund des Vorrangs der Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V vor den Sachleistungen nach § 36 SGB XI in der Regel Maßnahmen nach § 37 Abs. 1, Abs. 1a SGB V nur retrospektiv in die Betrachtung einbezogen werden.

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung werden alle von der Kasse genehmigten ärztlich verordneten Leistungen geprüft. Zu berücksichtigen sind bei der Frage Regelungen der Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V einschließlich Anlagen, Vergütungsvereinbarungen, Individualverträge und die HKP-Richtlinien. Insbesondere Abrechnungsausschlüsse, Inhalte der Leistungen (Mindestanforderungen), Hausbesuchspauschalen, Fahrtkostenregelungen und ggf. Zeitvereinbarungen sind zu beachten.

Nach § 34 Abs. 2 SGB XI ruht der Leistungsanspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege, soweit im Rahmen des Anspruchs der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V auch Anspruch auf Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung besteht. Die Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V gehen demnach den Leistungen nach § 36 SGB XI vor. Die parallele Abrechnung von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als Sachleistung nach § 36 SGB XI und nach § 37 Abs. 1 SGB V (Krankenhausvermeidungspflege) für einen gleichen Zeitraum ist nicht zulässig. Dies ist bei der Beantwortung der Frage zu beachten.

Das Kriterium ist mit "ja" zu beantworten, wenn auf der Grundlage der heranzuziehenden abrechnungsprüfungsrelevanten Unterlagen bzw. Informationen die Durchführung der in Rechnung gestellten Leistungen nachvollziehbar ist, die Leistungen vertragskonform und gemäß HKP-Richtlinien und nicht parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind.

Das Kriterium ist mit "nein" zu beantworten, wenn

- Leistungen gar nicht erbracht worden sind,
- Leistungen häufiger in Rechnung gestellt worden sind, als erbracht,
- andere (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt worden sind, als erbracht,

- Diskrepanzen zwischen Handzeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, Dienstplan bestehen,
- Diskrepanzen zwischen Pflegedokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der Angehörigen bestehen,
- Handzeichen fehlen,
- Leistungen unter Missachtung vertraglicher Grundlagen oder der HKP-Richtlinien in Rechnung gestellt worden sind,
- Leistungen parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn für den geprüften Abrechnungszeitraum keine Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V in Rechnung gestellt worden sind.

	M/Info		
11.7	1.7 Sonstige Hinweise zur Abrechnungsprüfung		
Freitext:			

Erläuterung zur Prüffrage 11.7:

Bei dieser Prüffrage kann die Prüferin bzw. der Prüfer sonstige Hinweise zur Abrechnungsprüfung im Freitext geben, die sich nicht durch die vorherigen Fragen in Kapitel 11 zuordnen lassen.

12.	S	nn	sti	gρ	ç

(Freitext)

13. Zufriedenheit des Leistungsbeziehers

Befragungsinstruktion

Grundsätzlich sollte die Befragung nicht in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Leistungserbringers durchgeführt werden, es sei denn, die versorgte Person wünscht dies.

Die Zufriedenheitsbefragung richtet sich an die versorgte Person sowie ihre Angehörigen.

	M/B	immer	häufig	geleg.	nie	k. A.
13.1	Sind Sie mit der Erbringung der Leistungen durch den Leistungserbringer grundsätzlich zufrieden?					
	M/Info	ja			nein	k. A.
13.2	Haben Sie Anregungen/Beschwerden/Informationen, die wir an die Krankenkasse weitergeben sollen?					
Wenn ja	a, welche:					

QPR-HKP ANLAGE 3

Struktur und Inhalte des Prüfberichtes

Die Erstellung des Prüfberichtes erfolgt auf der Grundlage der QPR-HKP und auf der Basis der Erhebungsbögen zur Prüfung des Leistungserbringers sowie zur Prüfung bei der versorgten Person einschließlich der Befragung der versorgten Person oder seiner Angehörigen. Der Prüfbericht wird EDV-gestützt erstellt. Die Darstellung der Prüfergebnisse im Prüfbericht erfolgt in deskriptiver Form.

Der Prüfbericht gliedert sich in folgende Abschnitte:

Priifmaßstah

- 1. Angaben zur Prüfung und zum Leistungserbringer
- 2. Zusammenfassende Beurteilung
- 3. Empfehlungen

Anlagen zum Prüfbericht

- Erhebungsbogen Leistungserbringer
- Erhebungsbögen versorgte Personen
- Zusammenfassende Darstellung zur Befragung der versorgten Personen bzw. der Angehörigen.

Im Prüfbericht sind die im Folgenden dargestellten Anforderungen zu beachten:

Prüfmaßstab

Unter Prüfmaßstab werden die Prüfgrundlagen aufgelistet, die gemäß Ziffer 6 Abs. 5 der QPR-HKP Basis der Prüfungen sind.

1. Angaben zur Prüfung und zum Leistungserbringer

Um die Identifikation des Prüfberichtes im Rahmen der Berichtspflicht nach § 275b Abs. 3 SGB V i. V. m. § 114a Abs. 6 SGB XI zu ermöglichen, wird eine Auftragsnummer vergeben. Die Auftragsnummer setzt sich wie folgt zusammen:

Position 1-6	erster Tag der Prüfung	= JJMMTT
Position 7	Vollprüfung	= V
Position 8	Leistungserbringer häusliche Krankenpflege	= H
Position 9-10	MDK Baden-Württemberg	= 18
	MDK Bayern	= 19
	MDK Berlin-Brandenburg	= 01
	MDK im Lande Bremen	= 03
	MDK Nord	= 02
	MDK Hessen	= 15
	MDK Mecklenburg-Vorpommern	= 21
	MDK Niedersachsen	= 12
	MDK Nordrhein	= 14
	MDK Rheinland-Pfalz	= 16
	MDK Saarland	= 17
	MDK Sachsen	= 25
	MDK Sachsen-Anhalt	= 23
	MDK Thüringen	= 24
	MDK Westfalen-Lippe	= 13
	SMD Knappschaft	= 31
Position 11-16	Dienststelle	
Position 17	Bindestrich	
Position 18-26	Laufende Auftragsnummer	
	D-tt-l	

Beispiel: 180730VH24000006-000005196

(Prüfung am 30.07.2018, Leistungserbringer häusliche Krankenpflege, laufende Nr. 6, MDK Thüringen)

Die Angaben zu den Fragen 1.2 bis 1.7 werden automatisiert aus dem Erhebungsbogen in den Bericht übernommen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

In der Zusammenfassung werden die wesentlichen Aspekte jedes Kapitels zur Durchführung der Prüfung und zu den Prüfergebnissen aus dem Erhebungsbogen zur Prüfung des Leistungserbringers sowie aus den Erhebungsbögen zur Prüfung bei der versorgten Person dargestellt. Insbesondere ist der Umgang des Leistungserbringers mit Leistungen der Behandlungspflege wie z. B. Wundversorgung oder spezieller Krankenbeobachtung darzustellen. Besonders positive oder negative Ergebnisse werden hervorgehoben. Eine nachvollziehbare Benennung der festgestellten Qualitätsdefizite ist dabei erforderlich, damit diese für die Bescheiderteilung der Landesverbände der

Krankenkassen und Ersatzkassen oder die Krankenkassen sowie für ggf. erforderliche Sozialgerichtsverfahren als Grundlage dienen können. Ergebnisse zur Abrechnungsprüfung sind in der zusammenfassenden Beurteilung ebenfalls darzustellen. Dabei ist auch die Summe aller Auffälligkeiten bei der Abrechnungsprüfung für alle in die Prüfung einbezogenen versorgten Personen für alle Bewertungsfragen zu Leistungen nach dem SGB V anzugeben.

Bei einer Wiederholungsprüfung ist auf die vorangegangene Prüfung Bezug zu nehmen. Bei einer Anlassprüfung ist auf den Anlass einzugehen.

Auf Qualitätsaspekte, die nicht durch das standardisierte Prüfinstrumentarium erfasst werden konnten, ist individuell einzugehen.

3. Empfehlungen

Zu bestehenden Defiziten werden konkrete Maßnahmen zur Beseitigung empfohlen. Diese sind mit differenzierten Fristvorschlägen zu hinterlegen. Dabei ist der Gefährdungsgrad der versorgten Personen zu berücksichtigen.

Anlagen zum Prüfbericht

Erhebungsbogen Leistungserbringer

Hier werden die Ergebnisse der Fragen der **Kapitel 2 bis 7** des Erhebungsbogens zur Prüfung des Leistungserbringers dargestellt.

Nicht erfüllte Fragen sind mit dem Ziel einer besseren Nachvollziehbarkeit im Freitext zu erläutern. Eine abweichende Einschätzung der einbezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers zur Erfüllung des jeweiligen Kriteriums wird als Vermerk "abweichende fachliche Einschätzung" protokolliert und inhaltlich zusammenfassend dargestellt. Fragen, die für den Leistungserbringer nicht zutreffen oder die bei der Prüfung nicht relevant sind, werden nicht in den Prüfbericht übernommen.

Antwortmöglichkeiten:

- Bei dichotomen Fragen:
 - "ja" Die Anforderungen wurden vollständig erfüllt.
 - "nein" Die Anforderungen wurden nicht erfüllt.
- Bei Fragen mit mehreren Kriterien:
 - alle Kriterien "ja"
 Die Anforderungen wurden vollständig erfüllt.
 - nicht alle Kriterien "ja" Die Anforderung wurde mit X von Y Kriterien erfüllt.

Nicht erfüllt sind die Kriterien: a, b.

Beispiel:

Frage 6.1: Gibt es beim Leistungserbringer ein angemessenes Hygienemanagement?

Die Anforderung wurde mit 3 von 5 Kriterien erfüllt.

Nicht erfüllt sind die Kriterien:

- c. Durchführung innerbetrieblicher Verfahrensweisen wird regelmäßig geprüft.
- d. innerbetriebliche Verfahrensanweisungen Mitarbeitern bekannt.

Die Angaben zu den Fragen 7.1.1 und 7.1.2 werden automatisiert aus dem Erhebungsbogen übernommen

Erhebungsbogen zur Prüfung bei der versorgten Person

Hier werden die Erhebungsbögen für jede in Augenschein genommene versorgte Person aufgenommen.

In **Kapitel 8** werden die allgemeinen Daten für die jeweils in Augenschein genommene versorgte Person und der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in anonymisierter Form dargestellt.

Anschließend werden die Ergebnisse der Fragen der **Kapitel 9 bis 11** des Erhebungsbogens zur Prüfung der jeweils in Augenschein genommenen versorgten Person dargestellt.

In den **Kapiteln 9 bis 11** wird das Ergebnis der Prüfung zu jeder Frage für jede versorgte Person automatisch in den Prüfbericht übernommen. Nicht erfüllte Fragen sind mit dem Ziel einer besseren Nachvollziehbarkeit im Freitext zu erläutern. Eine abweichende Einschätzung der einbezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers zur Erfüllung des jeweiligen Kriteriums wird als Vermerk "abweichende fachliche Einschätzung" protokolliert und inhaltlich zusammenfassend dargestellt. Fragen, die für die versorgte Person nicht zutreffen, werden nicht in den Prüfbericht übernommen. Die Ergebnisse der Abrechnungsprüfung werden ebenso wie die Ergebnisse der Qualitätsprüfung dargestellt.

Antwortmöglichkeiten je versorgter Person:

- ia
- nein

Kapitel 12 (Sonstiges) ist ein reines Freitextfeld.

In **Kapitel 13** wird eine Befragung der in Augenschein genommenen versorgten Personen bzw. ihrer Angehörigen zu ihrer Zufriedenheit mit dem Leistungserbringer durchgeführt.

Antwortmöglichkeiten je Frage:

- ja
- nein
- keine Angaben



Theodor-Althoff-Straße 47, 45133 Essen

Telefon: 0201 8327-0 E-Mail: office@mds-ev.de Internet: www.mds-ev.de



Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin

Telefon: 030 206288-0

E-Mail: kontakt@gkv-spitzenverband.de Internet: www.gkv-spitzenverband.de